

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52102 — 1579/58

Bonn, den 10. Januar 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
Finanzgerichtsbarkeit**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 186. Sitzung am 20. Dezember 1957
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu
dem Gesetzentwurf — wie aus der Anlage 2 ersichtlich —
Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine
Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedürfe.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungs-
vorschlägen, Bemerkungen und Empfehlungen des Bundesrates
ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit

Inhaltsübersicht

ARTIKEL I

Finanzgerichtsordnung

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

Abschnitt I	§§
Gerichte	
Unterabschnitt 1	
Finanzgerichtsbarkeit	1 bis 2
Unterabschnitt 2	
Finanzgerichte	3 bis 9
Unterabschnitt 3	
Bundesfinanzhof	10 bis 12
Abschnitt II	
Richter	13 bis 17
Abschnitt III	
Ehrenamtliche Finanzrichter	18 bis 30
Abschnitt IV	
Gerichtsverwaltung	31 bis 33
Abschnitt V	
Bundesfinanzanwalt	34
Abschnitt VI	
Rechts- und Amtshilfe	35
Abschnitt VII	
Finanzrechtsweg und Zuständigkeit	
Unterabschnitt 1	
Finanzrechtsweg	36 bis 37
Unterabschnitt 2	
Sachliche Zuständigkeit	38 bis 40
Unterabschnitt 3	
Örtliche Zuständigkeit	41
Abschnitt VIII	
Gutachten des Bundesfinanzhofs	42

ZWEITER TEIL	§§
Verfahren	
Abschnitt I	
Klagearten, Klagevoraussetzung, Klageberechtigung, Klageverzicht	43 bis 52
Abschnitt II	
Allgemeine Verfahrensvorschriften	53 bis 62
Abschnitt III	
Verfahren im ersten Rechtszug	63 bis 82
Abschnitt IV	
Urteile und andere Entscheidungen im ersten Rechtszug	83 bis 97
Abschnitt V	
Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens	
Unterabschnitt 1	
Revision	98 bis 107
Unterabschnitt 2	
Beschwerde	108 bis 113
Unterabschnitt 3	
Wiederaufnahme des Verfahrens	114
DRITTER TEIL	
Kosten	
Abschnitt I	
Kostenpflicht	115 bis 123
Abschnitt II	
Verfahren	124 bis 132
VIERTER TEIL	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	133 bis 142

ARTIKEL II

Aenderung der Reichsabgabenordnung

ARTIKEL III

Aenderung anderer Gesetze

ARTIKEL IV

Geltung für Berlin und das Saarland, Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Finanzgerichtsordnung

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

ABSCHNITT I

Gerichte

Unterabschnitt 1

Finanzgerichtsbarkeit

§ 1

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2

Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte als Landesgerichte und der Bundesfinanzhof als oberes Bundesgericht.

Unterabschnitt 2

Finanzgerichte

§ 3

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und die Aufhebung eines Finanzgerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes,
2. die Änderung der Abgrenzung eines Gerichtsbezirks,
3. die Errichtung einzelner Kammern des Finanzgerichts an anderen Orten,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Finanzgericht für den Bezirk mehrerer Finanzgerichte,
5. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 4

(1) Das Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren, weiteren Richtern und ehrenamtlichen Finanzrichtern.

(2) Bei den Finanzgerichten werden Kammern gebildet. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen sind in besonderen Kammern zusammenzufassen.

(3) Die Kammern entscheiden vorbehaltlich des Absatzes 4 in der Besetzung mit zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Finanzrichtern. Bei Beschlüssen

außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht mit.

(4) Über berufsrechtliche Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten entscheiden die Kammern in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Finanzrichtern.

§ 5

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter (Vizepräsident) bestellt ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor oder Richter.

§ 6

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 7

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

§ 8

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.

§ 9

Das Präsidium erläßt eine Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 3

Bundesfinanzhof

§ 10

Der Bundesfinanzhof hat seinen Sitz in München.

§ 11

(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern.

(2) Beim Bundesfinanzhof werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlungen in der Besetzung von drei Richtern.

(4) Im übrigen gelten § 4 Abs. 2 Satz 2 und §§ 5 bis 9 entsprechend, jedoch gehören dem Präsidium die drei dienstältesten Richter an.

§ 12

(1) Beim Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern und aus je einem weiteren Mitglied jedes Senats; dieses und sein Vertreter werden vom Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestimmt. In den Fällen des Absatzes 3 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 4 der erkennende Senat einen weiteren Richter zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden; die entsandten Richter sind abstimmungsberechtigt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter.

(3) Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(4) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es fordern.

(5) Der Große Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(8) Der Große Senat hat vor der Entscheidung den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

ABSCHNITT II

Richter

§ 13

(1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in § 16 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen.

(3) Zum Richter soll in der Regel nur ernannt werden, wer mindestens vier Jahre lang, nachdem er die Fähigkeit nach Absatz 1 erlangt hat, auf steuerlichem Gebiet tätig gewesen ist. Die Richter der für Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zuständigen Kammern sollen in der Regel mindestens vier Jahre lang auf diesen Gebieten tätig gewesen sein.

(4) Die Richter des Bundesfinanzhofs müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

(1) Vor Ernennung oder Beförderung eines Richters eines Finanzgerichts ist das Präsidium dieses Gerichts zu hören.

(2) Vor Ernennung eines Senatspräsidenten oder Berufung eines Richters des Bundesfinanzhofs hat der Bundesminister der Finanzen das Präsidium dieses Gerichts zu hören.

§ 15

Der Präsident und die Direktoren eines Finanzgerichts sind im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestellen.

§ 16

(1) Beim Finanzgericht können Hilfsrichter bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzung des § 13 Abs. 2 und sollen in der Regel die Voraussetzung des § 13 Abs. 3 erfüllen.

(2) Soweit es sich nicht um einen planmäßigen auf Lebenszeit angestellten Richter handelt, muß der Hilfsrichter für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr bestellt und darf nicht vorher abberufen werden.

(3) Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 über die Anhörung des Präsidiums und des § 32 über die Nebentätigkeit der Richter gelten entsprechend.

(4) Hilfsrichter können nicht den Vorsitz führen.

§ 17

Mindestens ein Drittel der Richter des Bundesfinanzhofs muß mindestens zwei Jahre Richter eines Finanzgerichts gewesen sein.

ABSCHNITT III

Ehrenamtliche Finanzrichter

§ 18

(1) Der ehrenamtliche Finanzrichter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

(2) Der ehrenamtliche Finanzrichter soll in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen seines Gerichtsbezirks vertraut sein. Den für Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zuständigen Kammern sollen als ehrenamtliche Finanzrichter auch Sachkenner des Einfuhrhandels, des Speditionsgewerbes und von Herstellungsbetrieben verbrauchsteuerpflichtiger Waren angehören.

§ 19

Der ehrenamtliche Finanzrichter muß Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 20

Vom Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters sind ausgeschlossen

1. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen eines Steuervergehens mit Ausnahme eines Steuervergehens nach § 413 der Reichsabgabenordnung verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Nichtzahlung einer Geldschuld den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die Haftbefehl zur Leistung eines solchen Offenbarungseids erlassen worden ist,
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

§ 21

Zum ehrenamtlichen Finanzrichter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung und Mitglieder eines Steuerausschusses,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

§ 22

Zum ehrenamtlichen Finanzrichter sollen nicht berufen werden

1. Richter,
2. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen, Geschworene und andere ehrenamtliche Beisitzer von Gerichten,
3. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
4. Apotheker, die keine Gehilfen haben,
5. Personen über 65 Jahre

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem von der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes befreit werden.

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 19 bis 21 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann,
2. nach § 22 nicht berufen werden sollte oder nicht mehr berufen werden soll,
3. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
4. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht,
5. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
6. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 auf Antrag des Präsidenten des Finanzgerichts, im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 auf Antrag des ehrenamtlichen Finanzrichters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Finanzrichters. Sie ist unanfechtbar.

(3) Auf Antrag des ehrenamtlichen Finanzrichters ist die Entscheidung nach Absatz 2 von dem Senat des Bundesfinanzhofs aufzuheben, wenn Anklage nach § 20 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

(4) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 20 Nr. 1 bezeichneten Straftaten eingeleitet worden ist, darf bis zur Erledigung des Verfahrens nicht zu den Sitzungen herangezogen werden.

§ 25

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden für das einzelne Finanzgericht auf fünf Jahre durch einen Wahlausschuß nach Vorschlagslisten (§ 26) gewählt; Absatz 5 bleibt unberührt. Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Finanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen des § 19 erfüllen. Die Vertrauensleute werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagausschuß oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. Besteht ein Finanzgericht für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen, so ist ein Beamter der Finanzverwaltung für jede beteiligte Oberfinanzdirektion zu bestellen. Ist ein Finanzgericht für mehrere Länder errichtet, so hat jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute zu bestellen.

(2) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter ist durch den Präsidenten des Finanzgerichts so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Vertreter der Finanzverwaltung

und drei Vertrauensleute anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen.

(4) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Finanzrichter im Amt.

(5) Die ehrenamtlichen Finanzrichter, die bei der Entscheidung über berufsrechtliche Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten mitwirken, werden von der zuständigen Berufskammer auf drei Jahre gewählt. § 22 Nr. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 26

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Finanzrichter wird in jedem fünften Jahr durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen hören. In die Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl der nach § 25 Abs. 2 zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter aufgenommen werden.

§ 27

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs durch Aufstellung einer Liste die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Finanzrichter heranzuziehen sind. Für die für Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zuständige Kammer ist eine besondere Liste aufzustellen. Das gleiche gilt für die Kammer, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes zuständig ist, wegen der Sitzungen, in denen über die Feststellung solcher Einheitswerte entschieden wird. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste ehrenamtlicher Finanzrichter aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Der ehrenamtliche Finanzrichter ist bei seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Amtszeit.

(2) Der Vorsitzende richtet an den zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Finanzrichters getreulich zu erfüllen, Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und das Steuergeheimnis zu wahren.“

(3) Der ehrenamtliche Finanzrichter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein ehrenamtlicher Finanzrichter Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen. Ein Abdruck der Eidesformel mit dem Wortlaut der §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung ist dem ehrenamtlichen Finanzrichter auszuhändigen.

§ 29

(1) Der ehrenamtliche Finanzrichter erhält eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

(2) Der Vertrauensmann (§ 25) erhält die gleiche Entschädigung wie der ehrenamtliche Finanzrichter.

§ 30

(1) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt werden.

(2) Die Verurteilung spricht der Vorsitzende aus. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

ABSCHNITT IV

Gerichtsverwaltung

§ 31

Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 32

Den Gerichten und den Richtern dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Einem Richter können mit seiner Zustimmung ein anderes Richteramt, ein Lehramt an einer Hochschule oder Aufgaben der Ausbildung und Prüfung des Nachwuchses übertragen werden.

§ 33

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt.

ABSCHNITT V

Bundesfinanzanwalt

§ 34

(1) Beim Bundesfinanzhof kann ein Bundesfinanzanwalt bestellt werden.

(2) Der Bundesfinanzanwalt ist nichtrichterlicher Bundesbeamter und in seinen amtlichen Verrichtungen vom Bundesfinanzhof und von anderen Gerichten unabhängig. Zum Bundesfinanzanwalt können nur zum Richteramt befähigte Personen (§ 13) ernannt werden.

(3) Der Bundesfinanzanwalt vertritt im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof auf Antrag die beteiligte Finanzverwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes. Hat er Bedenken, der Rechtsauffassung der

beteiligten Finanzverwaltungsbehörde zu folgen, so hat er die Rechtsauffassung der obersten Finanzverwaltungsbehörde herbeizuführen und diese vorzutragen.

ABSCHNITT VI

Rechts- und Amtshilfe

§ 35

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

ABSCHNITT VII

Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

Unterabschnitt 1

Finanzrechtsweg

§ 36

(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, und soweit die Streitigkeiten nicht einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind,
2. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist,
3. in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten,
4. in anderen als den nach den Nummern 1 bis 3 vor die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gehörenden öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn die Entscheidung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit besonders übertragen worden ist oder übertragen wird.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinn dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

§ 37

(1) Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, allgemeinen Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

Unterabschnitt 2

Sachliche Zuständigkeit

§ 38

Das Finanzgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Finanzrechtsweg gegeben ist, soweit nicht nach § 40 der Bundesfinanzhof zuständig ist.

§ 39

Der Bundesfinanzhof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Finanzgerichts und gegen Entscheidungen, die Urteilen des Finanzgerichts gleichstehen,
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts oder des Vorsitzenden der Kammer.

§ 40

Der Bundesfinanzhof entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über

1. die Klage wegen erstinstanzlicher Verwaltungsakte des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet der Eingangsabgaben,
2. die Klage wegen verbindlicher Zollauskünfte,
3. die Klage wegen der Bescheide, durch die auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes oder des Gesetzes über das Branntweinmonopol ein Kontingentfuß oder ein Kontingent für einen Betrieb festgesetzt wird,
4. die Klage wegen monopolrechtlicher Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder ihrer Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 3

Örtliche Zuständigkeit

§ 41

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die an dem Verfahren beteiligte Behörde (§ 59 Abs. 2) ihren Sitz hat.

(2) Befindet sich der Sitz einer Finanzverwaltungsbehörde außerhalb ihres Bezirks, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 nach der Lage des Bezirks.

ABSCHNITT VIII

Gutachten des Bundesfinanzhofs

§ 42

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann dem Bundesfinanzhof Fragen der Auslegung von Abgabengesetzen oder von anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Begutachtung vorlegen, soweit im Fall von Rechtsstreitigkeiten nach Bundesrecht der Finanzrechtsweg gegeben wäre.

(2) Die gleiche Befugnis hat die zuständige oberste Landesbehörde bei Fragen der Auslegung der Bundesgesetze, die die von den Landesfinanzbehörden verwalteten Abgaben regeln, und bei Fragen der Auslegung der Landesabgabengesetze oder anderer landesgesetzlicher Bestimmungen, soweit im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Finanzrechtsweg gegeben wäre.

ZWEITER TEIL

Verfahren

ABSCHNITT I

Klagearten, Klagevoraussetzung, Klageberechtigung, Klageverzicht

§ 43

Mit der Klage kann insbesondere begehrt werden

1. die Aufhebung und innerhalb der Grenzen des § 90 auch die Änderung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage),
2. die Verurteilung einer Behörde, einen abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakt vorzunehmen (Verpflichtungsklage),
3. die Verurteilung einer Behörde zu einer anderen Leistung als nach Nummer 2 (Leistungsklage),
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (Feststellungsklage). Die Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Dieses ist nicht gegeben, wenn eine Klage nach Nummern 1 bis 3 möglich ist.

§ 44

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, daß er durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert sei.

(2) Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid können nur durch Anfechtung dieser Bescheide, nicht auch durch Anfechtung des Steuerbescheids angegriffen werden, dessen Grundlage sie sind.

(3) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zu Grunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Feststellungen in dem anderen Feststellungsbescheid unzutreffend seien; dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

(4) Zerlegungsbescheide und Zuteilungsbescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der zerlegte oder zuteilte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgestellt worden sei.

§ 45

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 46

In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf (Vorverfahren) gegeben ist, kann die Klage vorbehaltlich der §§ 47 und 48 erst erhoben werden, wenn das Vorverfahren ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Gegenstand der Anfechtungsklage nach einem Vorverfahren ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den letzten außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat.

§ 47

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen einspruchsfähigen Bescheid ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn der Leiter der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb zweier Monate nach Erhebung der Klage zustimmt. Sonst ist die Klage als Einspruch zu behandeln. Hat von mehreren Berechtigten einer Einspruch eingelegt ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

(2) Die Anfechtungsklage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit von Vollstreckungshandlungen oder von Maßnahmen im Sicherungsverfahren geltend gemacht wird.

§ 48

(1) Ist über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so ist die Klage innerhalb der Fristen des Absatzes 2 abweichend von § 46 ohne vorherigen Abschluß eines außergerichtlichen Vorverfahrens zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aussetzen; wird dem außergerichtlichen Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Die Klage nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts erhoben werden; das gilt nicht, wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

§ 49

(1) Die Klage gegen einen Verwaltungsakt kann nur der Erheber, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist. Stirbt der zur Erhebung einer Klage Berechtigte während des Laufs der Frist zur Erhebung der Klage, so kann jeder Erbe die Klage erheben.

(2) Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über einen Einspruch kann auch das Finanzamt die Klage erheben. Die Frist hierfür endet mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Frist.

§ 50

(1) Eine Klage in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen erheben:

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
2. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht:
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird;
3. im übrigen:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler.

(2) Sind in anderen als den Fällen des Absatzes 1 einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte befugt, Klage zu erheben.

§ 51

Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder eine Gewerbeberechtigung, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid, ein Realsteuerbescheid, ein Zerlegungsbescheid oder ein Zuteilungsbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (auch eine Nachfolge im Besitz) ein, während eine Frist zur Erhebung der Klage in Angelegenheiten läuft, die die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung eines Steuermeßbetrages oder die Festsetzung einer Realsteuer betreffen, so kann auch der Rechtsnachfolger die Klage erheben.

§ 52

(1) Auf die Erhebung der Klage kann verzichtet werden. Der Verzicht kann auch schon vor Erlass eines Steuerbescheids oder einer Einspruchsentscheidung ausgesprochen werden, wenn die Steuer dem Grunde und der Höhe nach feststeht und dem Verzichtenden bekanntgegeben ist. Durch den Verzicht wird die Klage unzulässig.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde, die den Bescheid erlassen oder zu erlassen hat, oder gegenüber dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Wenn er vor dem Ergehen des Verwaltungsakts erklärt wurde, kann er innerhalb von zwei Wochen nach der Verzichtserklärung zurückgenommen werden.

ABSCHNITT II

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 53

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung entsprechend. Über die Ablehnung von ehrenamtlichen Finanzrichtern entscheidet die Kammer ohne deren Mitwirkung.

(2) Von der Ausübung des Amts als Richter, als ehrenamtlicher Finanzrichter oder als Urkundsbeamter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Erlass des Verwaltungsakts, der den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder im Verfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf mitgewirkt hat.

§ 54

(1) Die §§ 169, 172 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Öffentlichkeit ist auch auszuschließen, wenn ein Beteiligter, der nicht Finanzverwaltungsbehörde ist, es beantragt.

§ 55

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, ebenso Terminbestimmungen und Ladungen sind den Beteiligten zuzustellen, bei Verkündung in der mündlichen Verhandlung jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 56

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts oder der Entscheidung oder mit dem Zeitpunkt, an dem die Bekanntgabe als bewirkt gilt.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.

§ 57

Ist für einen Verwaltungsakt oder für eine Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben, daß über die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu belehren ist, so beginnt die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann zu laufen, wenn der Berechtigte über den Rechtsbehelf und das Gericht oder die Behörde, bei denen sie zu erheben ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Dies gilt nicht für Fristen, die für die Finanzbehörde laufen. Ist die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Monats, nachdem der Berechtigte von seiner Zulässigkeit erfahren hat, spätestens aber innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe im Sinn des § 56 Abs. 1 zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war; § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 58

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachsicht) zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Nachsicht auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist kann Nachsicht nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet das Gericht oder die Behörde, die über den Rechtsbehelf zu befinden hatten.

(5) Der Beschluß, mit dem das Gericht die Nachsicht bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 59

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene (§ 61).

(2) Auf Seiten der Finanzverwaltung ist die Behörde beteiligt, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen oder abgelehnt hat. Für die Hilfsstelle eines Finanzamts (Hauptzollamts) ist das Finanzamt (Hauptzollamt) am Verfahren beteiligt; das Finanzamt ist auch beteiligt, wenn es als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion tätig geworden ist oder tätig werden soll. Ist eine Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf vorausgegangen, so ist die Behörde beteiligt, die diese Entscheidung getroffen hat; ist dies der Steuerausschuß, so ist das Finanzamt beteiligt.

(3) Ist die Klage nach § 49 Abs. 2 vom Finanzamt erhoben worden, so ist außer der Finanzbehörde auch der Steuerpflichtige beteiligt.

(4) Richtet sich die Klage gegen einen Zerlegungsbescheid oder einen Zuteilungsbescheid, so sind neben dem Finanzamt auch die in § 384 Nr. 1 und 2 und § 390 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Genannten beteiligt.

§ 60

(1) Fähig zu Verfahrensverhandlungen sind

1. die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach dem bürgerlichen Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, für Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, für Fälle der Vermögensverwaltung und für andere einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen, sowie bei Wegfall eines Steuerpflichtigen handeln die nach dem bürgerlichen Recht dazu befugten Personen.

§ 61

(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere beiladen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Beiladung ist der Steuerpflichtige zu hören, wenn er am Verfahren beteiligt ist.

(2) Ist Gegenstand der Klage ein Feststellungsbescheid, der sich nach § 219 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung auch gegen Mitbeteiligte oder Rechtsnachfolger richtet, so sind diese beizuladen (notwendige Beiladung). Ist eine hiernach notwendige Beiladung unterblieben, vor allem weil das Gericht von dem Sachverhalt, der die Beiladung notwendig macht, nichts weiß oder weil die Beiladung aus anderen Gründen unausführbar ist, so gilt der Beizuladende gleichwohl als beteiligt; er kann Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Beiladung aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat. In den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 3 sind nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler beizuladen.

(3) Der Beschluß über die Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beiladungsbeschluß ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene hat im Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Rechte wie die anderen Beteiligten.

§ 62

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Als Bevollmächtigte sind vor allen Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit zugelassen

1. Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen,
2. Steuerberater,

3. Notare, soweit sie mit der Sache als Urkundspersonen befaßt waren,
4. Wirtschaftsprüfer, soweit die streitige Angelegenheit mit einer von ihnen oder ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfung oder Beratung zusammenhängt,
5. Vereidigte Buchprüfer, soweit sie eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung besitzen und soweit die streitige Angelegenheit mit einer von ihnen ausgeführten Buchprüfung oder betriebswirtschaftlichen Beratung zusammenhängt.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 bleibt Absatz 3 unberührt.

(3) Darüber hinaus können vor den Finanzgerichten Personen, die die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag haben, als Bevollmächtigte auftreten. Bevollmächtigte, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107 a der Reichsabgabenordnung befugt zu sein, sind ausgeschlossen.

(4) Bevollmächtigte haben sich als solche auszuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind Zustellungen und Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(5) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß Beteiligte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen Beistand zuziehen müssen.

(6) Die §§ 89 und 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung über die Bestimmung eines Vertreters für Personen, die im Ausland wohnen, und für Mitglieder einer Gesellschaft oder Gemeinschaft gelten entsprechend.

(7) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen; für diese gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

ABSCHNITT III

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 63

(1) Die Klage ist beim zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

(2) Die Frist zur Erhebung der Klage ist auch dann gewahrt, wenn die Klageschrift bei der Finanzbehörde eingereicht oder zur Niederschrift gegeben wird, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung erlassen oder den Beteiligten bekanntgegeben hat. Die Finanzbehörde hat die Klageschrift in diesem Fall unverzüglich dem Gericht zu übersenden.

(3) Eine Klage, die sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrags richtet, kann auch bei der Stelle angebracht werden, die zur Erteilung des Steuerbescheids zuständig ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 64

(1) Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat.

(2) Die Klage gegen eine Einspruchsentscheidung oder einen einspruchsfähigen Bescheid kann erhoben werden, sobald der Bescheid oder die Einspruchsentscheidung vorliegt.

(3) Für Abwesende, die zu Beginn der Frist nicht in der Bundesrepublik sind, beginnt die Frist mit ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik, doch endet sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden spätestens sechs Monate, für andere Abwesende spätestens sechs Wochen nach dem in § 56 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder nach den Steuergesetzen sein müßten.

§ 65

(1) Die Klage soll die Beteiligten und den Streitgegenstand, bei Anfechtungsklagen auch den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

(2) Für die Klage gegen einen Verwaltungsakt genügt es, wenn der Kläger geltend macht, daß er sich beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

§ 66

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.

(2) Wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder einem ordentlichen Gericht oder einem Gericht der Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit rechtshängig ist, so ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt.

§ 67

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts oder der angegriffenen Entscheidung vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht gehemmt, vor allem die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden, die auf Grund eines angefochtenen Feststellungsbescheids oder Steuermeßbescheids ergangen sind. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Vollziehung, auch gegen Sicherheit, aussetzen. Die Aussetzung soll erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Steuerpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(2) Durch Erhebung der Klage gegen die Untersagung des Gewerbebetriebs oder der Berufsausübung, gegen den Widerruf der Zulassung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts gehemmt; § 45 des Zündwarenmonopolgesetzes bleibt unberührt. Die Behörde, die den Verwaltungsakt er-

lassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(3) Das Gericht oder der Vorsitzende kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Antrag anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist, soweit sie nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre und soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Gerichts angeufen werden.

§ 68

(1) Hält sich das Gericht für sachlich oder örtlich unzuständig (§§ 38 bis 41), so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Finanzgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend; dies gilt nicht für die Verweisung an den Bundesfinanzhof. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 69

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig, so kann der Vorsitzende sie durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung Entscheidung des Gerichts beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst gilt er als rechtskräftiges Urteil. Im Vorbescheid ist über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 70

(1) Die Klageschrift und die übrigen Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung der Klage sind die Beteiligten unter Fristsetzung aufzufordern, sich schriftlich zu äußern.

(2) Die Beteiligten sollen ihren Schriftsätzen soviel Abschriften beifügen, wie andere Beteiligte vorhanden sind. Umfangreiche Anlagen, Zeichnungen und dgl. können mit Erlaubnis oder auf Anordnung des Vorsitzenden zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

(3) Den Beteiligten müssen, soweit es noch nicht geschehen ist, die Unterlagen der Besteuerung auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Klageschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden.

§ 71

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierfür gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse

der Finanzämter im Besteuerungsverfahren sinngemäß. Bestimmungen, nach denen die Ausübung dieser Befugnisse an die Genehmigung der Oberfinanzdirektion gebunden ist, gelten für das Gericht nicht. Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften außer in den Fällen des § 179 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und des § 180 der Reichsabgabenordnung auch dann nicht verpflichtet, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(2) Das Gericht hat bei der Erforschung des Sachverhalts die Beteiligten heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(3) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Es kann einer beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, einen schriftlich Bevollmächtigten und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichteten Beamten oder Angestellten zu entsenden.

(4) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(6) Die Verpflichtung, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), obliegt dem Finanzamt auch als Beteiligtem im finanzgerichtlichen Verfahren.

§ 72

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Richter (Berichterstatter) bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt erforschen und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht. Mit der schriftlichen Begutachtung kann auch ein ehrenamtlicher Finanzrichter befaßt werden.

(2) Ist die Klage nach § 47 Abs. 1 ohne vorherige Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben worden und erscheint die Sache nicht ausreichend geklärt, so kann der Vorsitzende sie zur Behandlung im Einspruchsverfahren zurückgeben.

§ 73

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Verzicht auf die mündliche Verhandlung und nach Ergehen eines Vorbescheids ist die Rücknahme nur mit Einwilligung des Beklagten möglich.

(2) Die Rücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie hat den Verlust der Klage zur Folge. Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 74

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren zusammengefaßte Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

(2) Ist die Klage von jemandem erhoben, der wegen dieses Klagegegenstands nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zu einem anderen Verfahren beizuladen wäre, so wird die notwendige Beiladung des Klägers dadurch ersetzt, daß die beiden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und einheitlicher Entscheidung verbunden werden.

§ 75

(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung des Rechtsstreits bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

(2) Das Gericht kann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung eines etwaigen Strafverfahrens auszusetzen sei.

§ 76

(1) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen, Sachverständige und andere Beteiligte sachdienliche Fragen richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht, im Fall des § 72 Abs. 1 der Verhandlungsleiter.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger kann in Abwesenheit eines Beteiligten vernommen werden, wenn zu befürchten ist,

1. daß er in Anwesenheit des Beteiligten mit der Wahrheit zurückhalten wird,
2. daß bei der Vernehmung Tatsachen bekannt werden, an deren Geheimhaltung vor dem Beteiligten ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse besteht.

Der Vorsitzende hat den Beteiligten von dem wesentlichen Inhalt der Vernehmung zu unterrichten.

§ 77

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen oder Ordnungsstrafen des Gerichts betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 78

(1) Das Gericht entscheidet vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Das Einverständnis ist anzunehmen, wenn die Beteiligten binnen einer ihnen gesetzten Frist das Einverständnis nicht verweigern.

(3) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst gilt er als Urteil. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 79

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche, beim Bundesfinanzhof von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten oder im Fall einer Anordnung nach § 62 Abs. 5 beim Ausbleiben des Bevollmächtigten oder Beistandes auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit können Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

§ 80

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 81

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(3) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

§ 82

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein vereidigter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhand-

lung, vor allem die endgültige Fassung etwaiger von den Beteiligten gestellter Anträge sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.

(3) Von der Zuziehung eines vereidigten Schriftführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

ABSCHNITT IV

Urteile und andere Entscheidungen im ersten Rechtszug

§ 83

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch ein Urteil entschieden.

§ 84

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Im Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 85

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

§ 86

Ist nur ein Teil des Streitgegenstands zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

§ 87

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

§ 88

Bei einer Anfechtungsklage hat das Gericht nur zu prüfen, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens aber überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

§ 89

Das Gericht hat den angefochtenen Verwaltungsakt entweder durch Zurückweisung der Klage zu bestätigen oder ihn, vorbehaltlich des § 90, aufzu-

heben oder seine Nichtigkeit festzustellen. Die Verwaltungsbehörde ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung zugrunde liegt, an die tatsächliche soweit, als nicht neu bekannt werdende Tatsachen oder Beweismittel eine andere Beurteilung rechtfertigen.

§ 90

(1) Bei der Anfechtungsklage gegen einen einspruchsfähigen Bescheid oder gegen einen Vorauszahlungsbescheid hat das Gericht vorbehaltlich des Absatzes 2 sachlich zu entscheiden, indem es den angefochtenen Bescheid entweder durch Zurückweisung der Klage bestätigt, oder indem es ihn aufhebt oder ändert; ist der angefochtene Verwaltungsakt nichtig, so ist dies auszusprechen. Zum Nachteil des Klägers kann das Gericht den Bescheid nur dann ändern, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen.

(2) Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung durch die Verwaltungsbehörde für nötig hält, so kann es den angefochtenen Einspruchsbescheid aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Absatz 1 Satz 2 und § 89 Satz 2 gelten für die erneute Entscheidung über den Einspruch entsprechend.

§ 91

(1) Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Finanzrichtern gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben, die dem Urteil zugrunde liegt.

(2) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberäumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet; es ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Entschieden das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so ergeht das Urteil durch Zustellung an die Beteiligten.

§ 92

(1) Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und

Entscheidungsgründe sind in diesem Fall alsbald nachträglich anzufertigen, besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter und der ehrenamtlichen Finanzrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. die gedrängte Darstellung des Sachverhalts,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen einspruchsfähigen Bescheid kann bei einem Wert des Streitgegenstands bis einhundert Deutsche Mark von der Darstellung des Sachverhalts abgesehen und die Würdigung des Vorbringens und der Beweisergebnisse auf Abweichungen gegenüber der Begründung der Einspruchsentscheidung beschränkt werden.

(5) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Fall des § 91 Abs. 2 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 93

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sind jederzeit vom Gericht, in einfach liegenden Fällen durch den Vorsitzenden, durch Beschluß zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 94

(1) Enthält die Darstellung des Sachverhalts wesentliche andere Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten, so kann die Berichtigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Er ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 95

(1) Wenn ein nach der Darstellung des Sachverhalts von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergegangen ist, so ist das Urteil auf Antrag durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung muß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Sie hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

§ 96

(1) Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger soweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist. §§ 222 bis 225 a der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Die gegen eine Finanzverwaltungsbehörde ergangenen Urteile wirken gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die beteiligte Finanzverwaltungsbehörde angehört; dies gilt auch, wenn ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion beteiligt ist.

§ 97

(1) Für Beschlüsse und Vorbescheide (§§ 69, 78 Abs. 3) gelten § 84 und §§ 93 bis 95 entsprechend. Für Vorbescheide gilt außerdem § 96.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse, durch die die Bestellung eines Vertreters zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte eines Beteiligten (§ 123) verweigert wird, und Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 67 Abs. 3) sind stets zu begründen.

ABSCHNITT V

**Rechtsmittel und
Wiederaufnahme des Verfahrens**

Unterabschnitt 1

Revision

§ 98

(1) Gegen Urteile des Finanzgerichts steht den am Verfahren vor dem Finanzgericht Beteiligten (§ 60) die Revision zu, wenn der Wert des Streitgegenstands fünfhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage die Revision zugelassen hat. Die Beschränkung der Zulässigkeit der Revision nach Satz 1 gilt nicht für die Revision gegen Urteile in Zolltarifsachen.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.

§ 99

Bei einem Streitwert von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark bedarf es keiner besonderen Zulassung, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat, oder
4. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 100

(1) Beteiligter am Verfahren über die Revision ist, wer am Verfahren über die Klage beteiligt war.

(2) Betrifft das Verfahren eine auf Bundesrecht beruhende Abgabe, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verfahren beitreten. Betrifft das Verfahren eine von den Landesfinanzbehörden verwaltete Abgabe oder eine Rechtsstreitigkeit über Landesrecht, deren Entscheidung den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit übertragen worden ist, so steht dieses Recht auch der zuständigen obersten Landesbehörde zu. Der Senat kann die zuständigen Stellen zum Beitritt auffordern. Mit ihrem Beitritt erlangt die Behörde die Rechtsstellung eines Beteiligten.

(3) Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig; dies gilt nicht für die notwendige Beiladung (§ 61 Abs. 2).

§ 101

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(2) Der Bundesfinanzhof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorliegen.

(3) Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen. Im übrigen ist der Bundesfinanzhof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

(4) Die Anfechtung eines Urteils nur wegen der Kostenfrage ist unzulässig.

§ 102

(1) Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 98 Abs 4) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bundes-

finanzhof oder beim Finanzgericht einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Frist für die Begründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden der Kammer, deren Urteil angefochten wird, oder, wenn die Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden ist, vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

(3) Die Revision soll das angefochtene Urteil angeben. Wird sie darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, so sind die Tatsachen und Beweismittel, die die Mängel ergeben, in der Begründung anzuführen.

(4) Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm bezeichnen.

§ 103

Ist die Revision beim Finanzgericht eingelegt worden, so ist die Revisionschrift mit den Akten und anderen Unterlagen spätestens einen Monat nach Ablauf der Begründungsfrist dem Bundesfinanzhof vorzulegen.

§ 104

Der Bundesfinanzhof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

§ 105

Einer Revision können sich die Revisionsgegner bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußrevision die Vorschriften für die Revision. Jedoch ist die Anschlußrevision, wenn sie nach der Aufforderung an die Revisionsgegner zur Äußerung (§§ 70, 107) eingelegt wird, beim Bundesfinanzhof einzulegen.

§ 106

(1) Der Bundesfinanzhof kann

1. die Revision zurückweisen oder
2. das angefochtene Urteil aufheben und selbst diejenige andere Entscheidung treffen, die das Finanzgericht hätte treffen sollen oder
3. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverweisen. Dann ist das Finanzgericht an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden.

(2) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als zutreffend dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 107

Für die Revision gelten die Abschnitte II bis IV entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

§ 108

(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden außer Vorbescheiden, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aukklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Außerdem ist, vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die Beschwerde nicht gegeben

1. in Streitigkeiten, in denen die Revision von einer besonderen Zulassung abhängig ist,
2. in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 109

(1) Die Beschwerde ist beim Finanzgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.

§ 110

(1) Hält das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen, sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.

(2) Das Finanzgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Bundesfinanzhof in Kenntnis setzen.

§ 111

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstand hat. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 112

Über die Beschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß.

§ 113

Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die §§ 109 bis 111 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 3

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 114

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung wieder aufgenommen werden.

DRITTER TEIL

Kosten

ABSCHNITT I

Kostenpflicht

§ 115

(1) Der unterliegende Beteiligte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Wenn der Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Ein Beteiligter hat die Kosten ganz zu tragen, wenn der andere Beteiligte nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Ein Beigeladener hat Kosten nur zu tragen, soweit er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, so haften sie nach Kopfteilen. Ist ihre Beteiligung sehr verschieden, sollen die Kosten nach dem Maß der Beteiligung verteilt werden.

(3) Der Beteiligte hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsbehelfs (Klage oder Rechtsmittel) zu tragen, wenn er den Rechtsbehelf zurücknimmt. Nimmt er ihn zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, besonders seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(4) Soweit der Rechtsstreit dadurch erledigt wird, daß dem Antrag des Steuerpflichtigen durch Rücknahme oder Berichtigung des angefochtenen Verwaltungsakts nach §§ 93 oder 94 der Reichsabgabenordnung stattgegeben wird, sind die Kosten der Finanzverwaltungsbehörde aufzuerlegen. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(5) Einem Beteiligten können die Kosten ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn er obgesiegt hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er früher hätte geltend machen können und sollen. Ferner können einem Beteiligten Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen oder durch ein auf Verschleppung gerichtetes Verhalten verschuldet hat.

(6) Wird in den Fällen des § 90 Abs. 2 der angefochtene Bescheid vom Finanzgericht ohne eigene Entscheidung in der Sache aufgehoben, so sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens der beteiligten Finanzverwaltungsbehörde aufzuerlegen; Absatz 5 gilt sinngemäß.

(7) Wird ein Rechtsstreit nach den §§ 37, 68 an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde.

§ 116

(1) Die Kostenpflicht umfaßt nach den §§ 117 bis 120 die Verpflichtung, Gebühren zu zahlen, die Auslagen der Gerichte zu ersetzen und Beteiligten, die nicht Finanzbehörden sind, ihre Auslagen zu erstatten.

(2) Der Bund, die Länder und die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren und vom Ersatz der Auslagen des Gerichts befreit; dies gilt nicht hinsichtlich der vom Gericht an einen Armenrechtsvertreter gezahlten Beträge; § 2 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes gelten entsprechend.

§ 117

(1) Die Gebühr wird nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert) berechnet. Sie beträgt

1. für das Verfahren über die Klage und die Beschwerde und bei Wiederaufnahme des Verfahrens: das Doppelte,
2. für das Verfahren über die Revision: das Vierfache

der Gebühr, die in § 10 des Gerichtskostengesetzes vorgeschrieben ist.

(2) Wird ein Rechtsbehelf vor Schluß der mündlichen Verhandlung, vor Erlaß eines Vorbescheids und im Fall des Verzichts auf die mündliche Verhandlung vor Erlaß der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 118

(1) Als Auslagen werden Schreibgebühren erhoben für

1. Ausfertigung und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden,
2. Abschriften, die angefertigt werden, weil der Beteiligte es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,
3. Ausfertigungen und Abschriften jeder Art, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für die erste einem Beteiligten erteilte Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung werden Schreibgebühren nicht erhoben. Dies gilt für die erste vollständige Ausfertigung oder

Abschrift auch dann, wenn eine Ausfertigung unter Weglassung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe bereits erteilt worden ist, ohne daß Schreibgebühren erhoben worden sind.

(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 50 Deutsche Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 60 Deutsche Pfennig.

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl 50 Deutsche Pfennig, bei größerem Format als DIN B 4 eine Deutsche Mark erhoben.

(7) Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 91 Abs. 7 des Gerichtskostengesetzes ergehen, gelten auch für das Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 119

Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Telegraf- und Fernsprechgebühren,
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren,
3. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,
4. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. die Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn die Kasse des Gerichts aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten hat,
6. die an Bevollmächtigte oder Beistände zu zahlenden Beträge,
7. die Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachse-

nen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren,

8. die Kosten der Erzwingungshaft in Höhe der für die Strafhafte geltenden Sätze.

§ 120

Sind die in § 119 Nr. 4 bezeichneten Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt. Jeder Zahlungspflichtige haftet jedoch gegenüber der Staatskasse ohne Rücksicht auf diese Verteilung für die Auslagen, die bei gesonderter Erledigung des Geschäfts entstanden wären.

§ 121

(1) Gebühren oder Auslagen des Gerichts, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Kostenschuldners entstanden sind, werden nicht erhoben.

(2) Das gleiche gilt für Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist.

§ 122

(1) Soweit die Kosten von den Finanzbehörden zu tragen sind, sind den anderen Beteiligten ihre notwendigen Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im finanzgerichtlichen Verfahren zu ersetzen.

(2) Wird ein Bevollmächtigter oder Beistand zugezogen, so sind die dadurch entstehenden Kosten nur zu erstatten, soweit sie für Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, in Verfahren vor dem Gericht entstehen. Sind Rechtsanwälte zugezogen, so werden für ihre Tätigkeit in Verfahren vor dem Gericht die Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erstattet. Sind andere Personen zugezogen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, so werden bis zum Erlaß amtlicher Gebührenordnungen für die Tätigkeit dieser Personen die an diese zu leistenden Gebühren bis zur Höhe der in Satz 2 genannten Gebühren erstattet. Steht der Bevollmächtigte oder Beistand in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beteiligten, so werden die durch seine Zuziehung entstandenen Kosten nicht erstattet.

(3) Im übrigen gilt für den Umfang der Erstattungspflicht § 91 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 123

(1) Auf Antrag kann das Gericht einem Beteiligten zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte einen Vertreter beordnen, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erscheint und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Zivilprozeßordnung das Armenrecht bewilligt werden kann.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder des Senats. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann die Entscheidung der Kammer oder des Senats angerufen werden. Diese entscheiden durch Beschluß. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Im übrigen sind auf die Beordnung eines Vertreters die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über das Armenrecht sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II

Verfahren

§ 124

(1) Das Gericht hat bei seiner Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(2) Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so kann dem Finanzgericht die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

§ 125

(1) Ist ein Rechtsbehelf in seinem vollen Umfang zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Verfahrens nicht besonders entschieden, außer wenn ein Beteiligter Kostenerstattung beantragt.

(2) Wird in einem Fall des § 115 Abs. 4 dem Klageantrag des Steuerpflichtigen der Sache nach in vollem Umfang entsprochen und erledigt sich dadurch die Klage in der Hauptsache, so ist eine Entscheidung über die Kosten nicht notwendig, wenn die Finanzverwaltungsbehörde erklärt, daß sie die Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens trägt.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Kostenentscheidung notwendig wird, ergeht sie durch Beschluß.

§ 126

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsbehelfs auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit, oder erscheint es aus anderen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Gebühr und die Auslagen, die der entscheidenden Stelle entstanden sind, ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist, wenn

1. über den Rechtsbehelf entschieden wird: die entscheidende Stelle; bei Zurückverweisung (§ 124 Abs. 2): das Finanzgericht.
2. der Rechtsbehelf in seinem vollen Umfang zurückgenommen ist: das Finanzgericht.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist unanfechtbar.

§ 127

(1) Soweit notwendig, oder wenn ein Beteiligter es beantragt, ist der Streitwert festzusetzen

(2) Zuständig hierfür ist, wenn

1. über den Rechtsbehelf entschieden worden ist: die entscheidende Stelle,

2. der Rechtsbehelf in seinem vollen Umfang zurückgenommen worden ist: das Finanzgericht.

Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so kann ihm die Festsetzung des Streitwerts übertragen werden.

(3) Über den Streitwert ist unter Berücksichtigung des vom Kläger angestrebten Erfolgs nach freiem Ermessen zu entscheiden.

§ 128

(1) Entscheidungen, durch die der Streitwert festgesetzt wird, brauchen dem Kostenschuldner nur bekanntgegeben zu werden, wenn ein Antrag auf Festsetzung des Streitwerts (§ 127 Abs. 1) gestellt worden ist. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheid die Wertfestsetzung anzugeben.

(2) Wird Erstattung der an den Bevollmächtigten oder Beistand zu leistenden Vergütungen beantragt, so ist die Entscheidung, durch die der Streitwert festgesetzt wird, auch der beteiligten Finanzbehörde bekanntzugeben.

§ 129

Die Zahlungsverpflichtungen aus der Kostenpflicht werden nach Rechtskraft der Kostenentscheidung, im Fall des § 125 Abs. 1 nach der Rücknahme des Rechtsbehelfs festgesetzt und sind mit der Festsetzung fällig.

§ 130

(1) Die Gebühren und Auslagen des Gerichts werden von der Geschäftsstelle des Gerichts festgesetzt und erhoben, das im ersten Rechtszug entschieden hat. Die Entscheidung nach § 121 über die Nichterhebung von Gebühren und Auslagen trifft das Gericht. Für die Einziehung der Kosten kann das Gericht die Hilfe der Finanzverwaltungsbehörden in Anspruch nehmen. Die Geschäftsstelle hat Kosten, die beim Bundesfinanzhof entstanden sind, an den Bund abzuführen.

(2) Die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige wird von dem Gericht oder der Behörde gewährt, denen gegenüber das Zeugnis abgelegt oder das Gutachten erstattet worden ist, gegebenenfalls von der ersuchten Behörde.

§ 131

(1) Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid ist die Erinnerung an das Finanzgericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen.

(2) Die Geschäftsstelle des Finanzgerichts kann den Kostenfestsetzungsbescheid auf die Erinnerung hin abändern. Ändert sie nicht ab, so entscheidet das Finanzgericht durch Beschluß. Dieser ist kostenfrei; er ist unanfechtbar, außer wenn das Finanzgericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage zugelassen hat. § 98 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 132

Für die Festsetzung der nach § 122 zu erstattenden Auslagen gelten § 130 Abs. 1 Satz 1 und § 131 entsprechend.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 133

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es zulassen, die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 134

Bis zum Erlaß eines Richtergesetzes gelten für die persönliche Rechtsstellung der Richter der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 135

(1) Die Rechtsstellung der Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine finanzrichterliche Stellung innehaben, wird durch § 13 Abs. 2 nicht berührt.

(2) Wer auf Grund der von ihm abgelegten Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat und daraufhin in den höheren Dienst der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes übernommen worden ist, kann, wenn er sich bei Inkrafttreten des Gesetzes noch im höheren Dienst der Finanzverwaltung befindet, auch dann zum Richter ernannt werden, wenn er die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 136

Bis zu einer einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung sind die Verwaltungsrechtsräte vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit mit den gleichen Befugnissen wie die Rechtsanwälte zugelassen.

§ 137

Der Bund trägt die Verpflichtungen des Landes Bayern, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.

§ 138

§ 17 tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung in Kraft. Ist das in § 17 vorgeschriebene Verhältnis bis dahin nicht erreicht, so sind bis zum Erreichen dieses Verhältnisses nur solche Personen zum Richter beim Bundesfinanzhof zu wählen, die mindestens zwei Jahre als Richter bei einem Finanzgericht tätig gewesen sind.

§ 139

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Zulässigkeit des Finanzrechtsweges auf anderen als den in § 36 bezeichneten Gebieten bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung bestehen.

(2) Die Vorschriften des Fünften Teils des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 140

An die Stelle der in § 48 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Dreimonatsfrist tritt für die Erhebung der Klage wegen eines einspruchsfähigen Verwaltungsakts auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern für drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von fünf Monaten. Die Geltungsdauer von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn die Überlastung der Finanzämter dann noch andauert.

§ 141

Die Bundesregierung erläßt die zur Überleitung des Verfahrens notwendigen Durchführungsbestimmungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 142

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die denselben Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, besonders

1. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746),
2. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257),
3. die Verordnung Nr. 175 der Britischen Militärregierung (Verordnungsblatt der britischen Zone 1948 S. 385),
4. das bayerische Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87),
5. die hessische Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 108),
6. die §§ 91 bis 93 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom

und alle zu diesem Gegenstand ergangenen Ausführungsgesetze und -verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Soweit andere Gesetze Bezeichnungen verwenden oder Vorschriften enthalten, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bezeichnungen und Vorschriften dieses Gesetzes. Artikel II und III dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Artikel II

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „die Reichsabgabenordnung“ eingefügt „, das Gesetz zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit“.
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „Besteuerungsverfahren“ eingefügt „, im finanzgerichtlichen Verfahren“.
3. §§ 47 bis 66 werden aufgehoben.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Finanzamt.“,
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“,
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Daß ein Finanzamt örtlich unzuständig ist, kann nur bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung des ersten zulässigen Rechtsbehelfs geltend gemacht werden.“
7. In § 83 Abs. 2 werden die Worte „Rechtsmittels“ und „Rechtsmitteln“ ersetzt durch die Worte „Rechtsbehelfs“ und „Rechtsbehelfen“.
8. In § 84 wird das Wort „Rechtsmitteln“ ersetzt durch das Wort „Rechtsbehelfen“.
9. In § 86 wird das Wort „Rechtsmittelfrist“ ersetzt durch die Worte „Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs“.
10. In § 87 Abs. 1 und 4 werden die Worte „das versäumte Rechtsmittel“ durch die Worte „den versäumten Rechtsbehelf“ bzw. „der versäumte Rechtsbehelf“, in Absatz 2 das Wort „Rechtsmittels“ durch das Wort „Rechtsbehelfs“ ersetzt.
11. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben,
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2,
 - c) im bisherigen Absatz 3 werden die Worte „oder Verkündung“ gestrichen.
12. In § 93 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch dann anwendbar, wenn schon ein außergerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt oder Klage erhoben ist; einspruchsfähige Bescheide können nicht aufgehoben oder geändert werden, wenn schon Revision eingelegt worden ist.“
13. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Einen Bescheid der in § 229 Abs. 1 bezeichneten Art kann die Behörde, die ihn erlassen hat, nur zurücknehmen oder ändern.“,
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben,
 - c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3,

- d) in Absatz 4 wird das Wort: „Rechtsmittelentscheidungen“ ersetzt durch die Worte „Entscheidungen über einen Rechtsbehelf“.
14. In § 106 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ ersetzt.
15. § 107 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 wird gestrichen,
 - in Absatz 6 werden die Worte „, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats)“ gestrichen,
 - Absatz 7 wird aufgehoben,
 - Absatz 8 wird Absatz 7.
16. § 119 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben,
 - beim bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
17. In § 145 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „Rechtsmittelverfahrens“ und „Rechtsmittelentscheidung“ ersetzt durch die Worte „Verfahrens über einen Rechtsbehelf“ und „Entscheidung über den Rechtsbehelf“.
18. In § 188 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in einem Rechtsmittelverfahren“ ersetzt durch die Worte „in einem Verfahren über einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf“.
19. § 198 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird aufgehoben,
 - Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5
20. § 199 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
21. § 200 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird aufgehoben,
 - Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
22. In § 202 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 6 werden die Worte „Amtsgerichts“ und „Amtsgericht“ ersetzt durch die Worte „Finanzgerichts“ und „Finanzgericht“.
23. In § 206 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
24. In § 218 Abs. 4 Sätze 1 und 3 wird das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ ersetzt durch die Worte „Entscheidung über einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf“.
25. Folgender § 226 a wird eingefügt:
- „§ 226 a
- Wird eine Steuerforderung im Konkursverfahren geltend gemacht, so hat das Finanzamt erforderlichenfalls das Bestehen der Steuerforderung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch schriftlichen Bescheid festzustellen.“
26. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils (§§ 228 bis 324) wird aufgehoben. An seine Stelle werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Außergerichtliche Rechtsbehelfe

§ 228

(1) Als außergerichtliche Rechtsbehelfe gegen Verfügungen in Abgabenangelegenheiten sind nach den folgenden Bestimmungen der Einspruch und die Beschwerde gegeben.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten.

(3) Auf den Rechtsbehelf ist die Verfügung in vollem Umfang nachzuprüfen.

(4) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Anfechtung anderer Verwaltungsakte als Verfügungen entsprechend.

§ 229

(1) Der Einspruch ist gegen folgende Bescheide (einspruchsfähige Bescheide) gegeben:

- Abgabenbescheide und andere Bescheide, in denen über Bestehen und Höhe einer Abgabenschuld entschieden wird,
- Steuermeßbescheide, Feststellungsbescheide über Besteuerungsgrundlagen sowie alle anderen Bescheide oder anderen Verwaltungsakte der Finanzbehörden, die für die Festsetzung von Abgaben verbindlich sind,
- Bescheide, durch die ein Antrag auf Erlaß eines Bescheides der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Art, ein Antrag auf Vornahme einer Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibungsfeststellung, einer Berichtigungsveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung oder ein Antrag auf Erlaß eines Änderungsbescheids ganz oder teilweise abgelehnt wird,
- Bescheide, durch die festgestellt wird, daß eine Person oder eine Sache auf Grund von Abgabengesetzen für eine Abgabe haftet (Haftungsbescheide) oder daß jemand auf Grund von Abgabengesetzen wegen einer Abgabenforderung die Zwangsvollstreckung in Vermögen zu dulden hat, das seiner Verwaltung unterliegt (Duldungsbescheide),
- Bescheide über Abgabenvergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht,
- Bescheide über Erstattungs- oder Vergütungsansprüche und Bescheide über Rückforderungen erstatteter oder vergüteter Beträge,
- Abrechnungsbescheide,
- verbindliche Zollauskünfte,
- Bescheide, durch die das Bestehen einer Abgabenforderung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zur Geltendmachung im Konkurs festgestellt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bescheide, die nur für Abgabenvorauszahlungen Bedeutung haben.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Finanzverwaltungsbehörde, die die Verfügung erlassen hat, in den Fällen des § 24 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes der Steueraussschuß, durch Einspruchsbescheid. Die Verfügung kann auch zum Nachteil dessen, der den Einspruch eingelegt hat, geändert werden. Über Einsprüche gegen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts (Hauptzollamts) oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet das Finanzamt (Hauptzollamt).

§ 230

(1) Gegen andere als die in § 229 aufgeführten Verfügungen, außer den Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, ist die Beschwerde gegeben (beschwerdefähige Verfügungen). Die Beschwerde ist außerdem zulässig, wenn behauptet wird, daß über den Antrag auf Erlaß einer Verfügung nicht binnen angemessener Frist entschieden worden ist. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Klage gegen Vollstreckungshandlungen oder gegen Maßnahmen im Sicherungsverfahren nach § 48 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung ohne Vorverfahren erhoben worden ist.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Finanzverwaltungsbehörde durch Beschwerdebeseid; über Beschwerden gegen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts (Hauptzollamts) oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 231

Der Einspruch und die Beschwerde sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung an den Beschwerdeführer einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen einen Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid beträgt sechs Wochen.

§ 232

(1) Geht der Rechtsbehelf bei der nächsthöheren Finanzverwaltungsbehörde ein, so gibt diese ihn an die Behörde ab, die die Verfügung erlassen hat.

(2) Hält die Behörde, die die Verfügung erlassen hat, den Rechtsbehelf für begründet, so hilft sie ab.

§ 233

Hat über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die einen Erlaß von Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen betrifft, die Oberfinanzdirektion entschieden, so ist gegen ihre Entscheidung innerhalb eines Monats die weitere Beschwerde an den Bundesminister der Finanzen gegeben. § 232 gilt sinngemäß.

§ 234

(1) Für das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe gelten § 48 Abs. 1, §§ 49 bis 52, 56 bis 58, 60, 61, 63, 64 und 67 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und mit Belehrung über die Erhebung der Klage oder der weiteren Beschwerde zu versehen; die Belehrung ist nicht notwendig bei Entscheidungen über Anträge auf Erlaß, Stundung, Vollstreckungsaufschub und andere Vergünstigungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe ist kostenfrei."

27. In § 328 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Klage“ die Worte „vor den Zivilgerichten“ einzufügen.

28. In § 330 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „gerichtliche Klage“ zu ersetzen durch die Worte „Klage vor den Zivilgerichten“.

29. In § 346 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Gericht“ zu ersetzen durch das Wort „Zivilgericht“.

30. § 378 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

31. § 379 Satz 4 wird gestrichen.

32. In § 384 Nr. 3 wird das Wort „Reichsfinanzhof“ durch das Wort „Bundesfinanzhof“ ersetzt.

33. §§ 388 und 388 a werden aufgehoben.

34. In § 389 werden die Worte „§§ 386 bis 388“ durch die Worte „§§ 386 und 387“ ersetzt.

35. § 468 wird wie folgt geändert:

a) die Worte „Reichsfinanzhof“ und „Reichsfinanzhofs“ werden durch die Worte „Bundesfinanzhof“ und „Bundesfinanzhofs“ ersetzt,

b) Absatz 1 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser entscheidet durch Beschluß.“

36. § 483 wird aufgehoben.

Artikel III

Anderung anderer Gesetze

I. Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird wie folgt geändert:

1. a) §§ 23 bis 33 erhalten die Überschrift „Abschnitt V Steueraussschüsse“.

b) die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII.

2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 sind die Worte „Bei den Finanzämtern“ zu ersetzen durch die Worte „Für den Bezirk der Finanzämter“,
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
„Die Geschäftsführung der Steuerausschüsse liegt beim Vorsteher des Finanzamts.“
3. § 24 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und, soweit es sich um Fragen der Schätzung handelt, der Umsatzsteuer;“
4. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
„Das Amt erlischt, wenn der Gemeindevertreter entweder seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert oder aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde ausscheidet.“
5. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Wählbarkeit der anderen gewählten Mitglieder, die Ablehnung ihrer Berufung und die Befreiung vom Amt gelten die §§ 21 bis 25 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.“

II. Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden können im Finanzrechtsweg angefochten werden; die §§ 228 bis 234 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.“

III. Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 51 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„§ 198 Abs. 4 und 5 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.“
2. § 51 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben,
 - b) in den Absätzen 1 und 7 wird in den Klammerzusätzen die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt,
 - c) Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 4, 5 und 6.

Artikel IV

Geltung für Berlin und das Saarland; Inkrafttreten

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Geschichtliche Entwicklung

I. Entwicklung der Finanzgerichtsbarkeit bis 1945

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts wurden in verschiedenen deutschen Einzelstaaten für die Mitwirkung bei der Steuerveranlagung als Selbstverwaltungsorgane Ausschüsse eingeführt, die unter Beteiligung von Laien entschieden. Diese Ausschüsse können, soweit sie über Einwendungen gegen Steuerfestsetzungen zu entscheiden hatten, als Vorläufer der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind:

in Preußen in der örtlichen Instanz die Einschätzungskommissionen — Preußisches Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 —,

in der höheren Instanz die Bezirkskommissionen — Preußisches Klassen- und Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1851 —,

in Bayern die Bürgerausschüsse — Bayerisches Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 —,

in Sachsen die Bezirks- oder Reklamationskommissionen — Sächsische Einkommensteuergesetze vom 22. Dezember 1874 und 2. Juli 1878.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden bei der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe — die obersten Verwaltungsgerichtshöfe zur letztinstanzlichen Entscheidung auch über Steuerangelegenheiten berufen (zuerst in Baden: vgl. Badisches Gesetz betreffend die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863); dabei war die Regelung in den einzelnen Staaten außerordentlich verschiedenartig. Bei der Entscheidung über Einwendungen gegen Steuerfestsetzungen verblieb es in den unteren Instanzen zunächst bei der Mitwirkung von Ausschüssen ohne gerichtlichen Charakter.

Einheitliche Organe zur — z. T. gerichtlichen — Überprüfung der Steuerveranlagung wurden für das gesamte Reichsgebiet erst durch das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 959 — und durch die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1993 — eingeführt. Hierbei handelt es sich um die Steueraussschüsse bei den Finanzämtern, die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern und um den Reichsfinanzhof (§§ 14 bis 18, 25 bis 31, 32 bis 46 der Reichsabgabenordnung 1919). Im Jahre 1925 wurden zusätzlich die Grundwertausschüsse, Gewerbeausschüsse und Oberbewertungsausschüsse geschaffen (Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 214 —).

Die Steueraussschüsse setzten sich ebenso wie die Grundwertausschüsse, Gewerbeausschüsse und Oberbewertungsausschüsse aus Verwaltungsbeamten und Laien zusammen. Sie hatten über Einsprüche gegen Bescheide auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer bzw. der Bewertung des Grundvermögens und der gewerbesteuerlichen Grundlagen zu entscheiden. Den Finanzgerichten gehörten neben zwei hauptamtlichen Mitgliedern drei ehrenamtliche Mitglieder an; ihnen stand die Entscheidung über die „Berufung“ gegen die Einspruchsentscheidungen der Steueraussschüsse zu. Die Mitglieder der Finanzgerichte waren zwar als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, doch gehörten die hauptamtlichen Mitglieder grundsätzlich gleichzeitig als Verwaltungsbeamte auch dem Landesfinanzamt an, dem das Finanzgericht angegliedert war. Die Finanzgerichte entsprachen daher nur zum Teil den an eine unabhängige Rechtspflege zu stellenden Anforderungen. Für Zoll- und Verbrauchsteuersachen verblieb es zudem in erster Instanz bei dem rein verwaltungsmäßig ausgestalteten Anfechtungsverfahren, in dem die Zoll- und Ver-

brauchsteuerabteilung des Landesfinanzamts, der jetzigen Oberfinanzdirektion, zu entscheiden hatte.

Lediglich der Reichsfinanzhof, der als Revisionsinstanz an die Stelle des preußischen Oberverwaltungsgerichts und der obersten Verwaltungsgerichte der anderen deutschen Staaten trat, erfüllte in vollem Umfang die Erfordernisse, die nach heutiger Auffassung an ein unabhängiges Gericht zu stellen sind.

Nach 1933 trat vom rechtsstaatlichen Standpunkt eine Rückentwicklung ein. Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) gestaltete die Steueraussschüsse zu lediglich beratenden „Beiräten“ um. Im Jahre 1939 wurden die Finanzgerichte im Zuge einer kriegsbedingten Vereinfachung der gesamten Verwaltung durch eine „Abteilung für die Bearbeitung von Anfechtungssachen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern“ bei den Oberfinanzpräsidenten ersetzt (Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939, — Reichsgesetzbl. I S. 1535, Reichssteuerbl. S. 953, Rund-erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. September 1939, Reichssteuerbl. S. 952 —).

Andererseits wurde durch die Verordnungen vom 14. Mai 1941/22. Juni 1942 (Reichszollbl. 41 S. 128; 42, S. 277) das Einspruchsverfahren auch auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern eingeführt.

Mit dem Zusammenbruch endete 1945 die Tätigkeit des Reichsfinanzhofs.

II. Entwicklung seit 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes

Nach dem Zusammenbruch 1945 ordnete das Kontrollratsgesetz Nr. 36 (Kontrollrats-Amtsbl. S. 61) an, daß die Verwaltungsgerichte, somit auch die Finanzgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, in den einzelnen Zonen wieder zu errichten seien. Die Durchführung dieses Gesetzes bietet das Bild einer starken Zersplitterung:

In den Ländern der britischen Zone wurde durch Militärregierungsverordnung Nr. 175 (Verordnungsbl. der britischen Zone 1948 S. 385) mit Wirkung vom 1. Februar 1949 eine von den Finanzverwaltungsbehörden getrennte unabhängige Finanzgerichtsbarkeit eingeführt, deren Zuständigkeit sich auf das Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern und auf das der Zölle und Verbrauchsteuern erstreckte. Die Länder der amerikanischen und der französischen Zone behielten sich indessen — mit Ausnahme von Hessen, wo das Finanzgericht Kassel gleichfalls als unabhängiges Gericht errichtet wurde — mit Zwischenregelungen, die an das finanzgerichtliche Verfahren der Reichsabgabenordnung vor Einführung der kriegsbedingten Einschränkungen anknüpften; sie genügten also sowohl hinsichtlich der Organisation der Finanzgerichte als auch hinsichtlich des Umfanges ihrer Zuständigkeit den rechtsstaatlichen Ansprüchen jedenfalls de jure nicht voll.

Im einzelnen wurden in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone die folgenden Bestimmungen erlassen:

Baden: Landesverordnung zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 über Verwaltungsgerichte vom 25. August 1948 (Bad. GVBl. S. 111).

Bayern: Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayer. GVBl. S. 87).

Bremen: Durchführungserlaß zum Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 22. März 1948 (nicht veröffentlicht).

Hessen: Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (Hess. GVBl. S. 108).

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. August 1949 (GVBl. S. 338).

Württemberg-Baden: Durchführungserlasse zum Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 15. und 16. August 1947 (FuSt. S. 170).

Württemberg-Hohenzollern: Rechtsanordnung über die Wiedereinführung des Berufungsverfahrens in Steuersachen und über die Errichtung eines Finanzgerichts vom 21. März 1947 (Reg.Bl. S. 102).

Zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden wurde für Bayern durch § 5 des obenerwähnten Bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 der Oberste Finanzgerichtshof in München eingesetzt, dessen organisatorischer und personeller Aufbau sich an den ehemaligen Reichsfinanzhof anlehnte. Durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Landesregierungen wurde der Bayerische Oberste Finanzgerichtshof Rechtsbeschwerdeinstanz auch für Bremen, Hessen und Württemberg-Baden.

Für die Länder der britischen Zone wurde die Entscheidung über Rechtsbeschwerden einer besonderen Rechtsbeschwerdestelle bei der Finanzleitstelle in Hamburg übertragen (StuZBl. 1946 S. 1).

III. Entwicklung seit Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 108 Abs. 5 vor, daß die Finanzgerichtsbarkeit durch Bundesgesetz einheitlich geregelt wird. Nach Artikel 96 Abs. 1 des Grundgesetzes ist für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit ein Oberes Bundesgericht zu bilden.

Die Errichtung dieser obersten Rechtsmittelinstanz in Steuersachen war vordringlich, um eine einheitliche Anwendung des Abgabenrechts zu gewährleisten.

Da die allgemeine Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit einer längeren Vorbereitung bedurfte, wurde von der Bundesregierung daher zunächst der Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof vorgelegt. Das Gesetz ist am 30. Juni 1950 im Bundesgesetzblatt S. 257 verkündet worden und am 1. Juli 1950 in Kraft getreten.

Der Bundesfinanzhof hat seine Tätigkeit am 1. September 1950 aufgenommen. Durch die Wahl Münchens als Sitz des Bundesfinanzhofs, durch die Verwendung der Einrichtungen und durch die Wiederwahl eines Teils der ehemaligen Richter des Reichsfinanzhofs und des Bayerischen Obersten Finanzgerichtshofs wurde der Zusammenhang mit der früheren höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Abgabenrechts gewahrt.

Für das vom Bundesfinanzhof anzuwendende Verfahren hat § 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof bis zur Neuordnung des finanzgerichtlichen Verfahrens die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) für anwendbar erklärt.

In Berlin wurde die Finanzgerichtsbarkeit durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 (VOBl. Berlin S. 46 ff.) organisatorisch in den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellt. Für die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin ist seit dem 27. Juni 1952 jedoch grundsätzlich der Bundesfinanzhof zuständig (Artikel III Abs. 1 des Berliner Gesetzes zur Übernahme des Dritten Überleitungsgesetzes — GVBl. für Berlin 1952 S. 393).

Am 20. April 1955 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit. Der Entwurf wurde, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, am 28. September 1955 dem Bundestag zugeleitet (vgl. BT-Drucks. 1716), der ihn in erster Lesung den Ausschüssen (federführend dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen) überwies.

Als sich herausstellte, daß der Bundestag den Entwurf wegen seiner Überlastung mit anderen gesetzgeberischen Arbeiten in der zweiten Legislaturperiode nicht mehr verabschieden können, wurden einige gerichtsverfassungsrechtliche Fragen, die im Hinblick auf die Vorschriften des Grundgesetzes für die Finanzgerichte in den Ländern der ehemaligen amerikanischen und französischen Zone vordringlich waren, aus dem Gesetzentwurf herausgenommen und in dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) vorweg geregelt.

Der vorliegende Entwurf stimmt materiell mit dem Entwurf der BT-Drucks. 1716 überein; er berücksichtigt jedoch die Änderungsvorschläge des Bundesrats zu dem ersten Entwurf, soweit die Bundesregierung ihnen zugestimmt hat. Ferner sind in ihm die Beschlüsse des Unterausschusses „Verwaltungsgerichtsordnung“ des Bundestagsausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung verarbeitet.

B. Aufbau des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in vier Artikel. Der erste enthält die Finanzgerichtsordnung selbst, in den anderen drei Artikeln wird die Einwirkung des Gesetzes auf andere Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Reichsabgabenordnung, klargestellt.

Artikel I des Entwurfs besteht aus folgenden vier Teilen:

Erster Teil: Gerichtsverfassung

Zweiter Teil: Verfahren

Dritter Teil: Kosten

Vierter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Der Erste Teil des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung behandelt die organisatorischen und personellen Grundlagen der Finanzgerichtsbarkeit (Gerichte, Richter, Gerichtsverwaltung, Rechts- und Amtshilfe, Zulässigkeit des Finanzrechtswegs, Zuständigkeit, Gutachten des Bundesfinanzhofs). Im Rahmen der organisatorischen und personellen Bestimmungen sind die Garantien einer unabhängigen Rechtsprechung gemäß dem Grundgesetz und in Anlehnung an die ordentliche Gerichtsbarkeit und an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit voll ausgestaltet. Eine Reihe hierher gehörender Vorschriften ist in die Übergangs- und Schlußbestimmungen verwiesen worden, da sie, insbesondere wegen der Vorbereitung eines auch für die Finanzrichter geltenden Richterrahmengesetzes, nur vorläufige Bedeutung haben.

Der Zweite Teil des Entwurfs regelt zunächst die Klagearten, die Klagevoraussetzungen und die Klageberechtigung und enthält alsdann Bestimmungen für das Verfahren vor den Finanzgerichten und vor dem Bundesfinanzhof.

Im Dritten Teil des Entwurfs sind die Bestimmungen über die Kosten zusammengefaßt.

Der Vierte Teil enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

C. Leitgedanken des Gesetzentwurfs

I. Allgemeines

Der Entwurf lehnt sich hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den Grundzügen zwar an die Regelung der Reichsabgabenordnung vor Einführung der Kriegseinschränkungen (§§ 47 bis 51, 228 bis 324 AO) an. Er berücksichtigt jedoch die Erfahrungen der bisherigen finanzgerichtlichen Praxis und die seit 1919 auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und trägt den sich aus der staatsrechtlichen Entwicklung seit 1949 ergebenden Besonderheiten, insbesondere dem ausgeprägten rechtsstaatlichen Charakter und der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Rechnung. Der Hauptunterschied gegenüber dem früheren Rechtszustand besteht hinsichtlich der Gerichtsverfassung darin, daß die personelle und institutionelle Unabhängigkeit der Finanzgerichte nunmehr ohne Einschränkung hergestellt und daß für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs die Generalklausel eingeführt wird. Im Verfahren werden die prozessualen Rechte der Steuerpflichtigen verstärkt und die bisher bestehenden Verbindungen zwischen dem Veranlagungs- und dem Finanzgerichtsverfahren bis auf geringe, den Besonderheiten des Steuerrechts entsprechende Ausnahmen gelöst. Der Entwurf bemüht sich, der Einheit der rechtsprechenden Gewalt Rechnung zu tragen, indem er sich soweit möglich an das Gerichtsverfassungsgesetz anlehnt. In der Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Finanzgerichte konnte sich der Entwurf an die Regelung der britischen Militärregierungsverordnung Nr. 175

betreffend Wiedererrichtung von Finanzgerichten anlehnen (vgl. Abschnitt A II.). Im übrigen wurden das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und der Entwurf einer bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung, daneben auch das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239), berücksichtigt, soweit sich nicht aus den Eigengesetzlichkeiten des finanzgerichtlichen Verfahrens Abweichungen ergaben.

Die Regelung der Finanzgerichtsbarkeit in einem besonderen Gesetz an Stelle einer — von einzelnen Seiten mit Rücksicht auf die Umstellungsschwierigkeiten der Praxis gewünschten — Änderung der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Gerichtsverfassung und das Rechtsmittelverfahren erschien schon deshalb notwendig, weil die Einführung der vollen Unabhängigkeit der Finanzgerichte und die stärkere Ausgestaltung des Rechtsschutzes für den Steuerpflichtigen den Rahmen der bisherigen Regelung innerhalb der Reichsabgabenordnung schon rein gesetzestechisch völlig sprengen würden. Demgegenüber mußte in Kauf genommen werden, daß die Reichsabgabenordnung, das seiner Zeit bahnbrechende Werk Enno Beckers, durch den Entwurf einen ihrer wichtigsten Teile und damit ihren bisherigen umfassenden Charakter verlieren wird.

II. Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit

Die Sicherung der Unabhängigkeit der Finanzgerichte ist — aus ähnlichen Gründen wie bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Begründung des Entwurfs der VwGO §§ 35 bis 38) — eine schwierigere Aufgabe als bei den Zivil- und Strafgerichten. Wenn die Finanzgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit volles Vertrauen genießen soll, so mußte ihre Unabhängigkeit nicht nur durch unmittelbare persönliche und organisatorische Garantien gesichert sein (z. B. §§ 1, 13, 14, 32, 134; vgl. im einzelnen die Begründung zu diesen Bestimmungen). Darüber hinaus darf auch keine mittelbare Beeinflussung im Wege der Personalpolitik oder durch organisatorische Maßnahmen stattfinden. Zu diesem Zweck ist dem Präsidium der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit selbst eine Mitwirkung bei der Behandlung gewisser personeller Fragen eingeräumt (§ 14).

Außerdem dürfen den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sowie den Richtern Verwaltungsaufgaben grundsätzlich nicht übertragen werden (§ 32).

III. Einführung der Generalklausel für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs

Die Reichsabgabenordnung hatte, dem Grundsatz der Enumerationsmethode folgend, den Finanzrechtsweg nur für bestimmte, gesetzlich aufgeführte Fälle (§§ 228 bis 236 AO) eröffnet. Als Rechtsbehelf gegen sonstige Verwaltungsakte war dagegen lediglich die Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle — nur ausnahmsweise mit anschließender Rechtsbeschwerde (§ 305 AO) — zugelassen (§ 237 AO). Auf der Grundlage des Artikels 19 Abs. 4 GG hat der Bundesfinanzhof durch sein Gutachten vom 17. April 1951 (Bundessteuerbl. III S. 107) diesen Rechtsschutz erweitert, indem er die allgemeine Zuständigkeit der Finanzgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten in Abgabensachen ausgesprochen hat. In Übereinstimmung hiermit geht der Entwurf für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für sämtliche von den Finanzbehörden des Bundes oder der Länder verwalteten Abgabenangelegenheiten, soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes reicht, gleichfalls zur Generalklausel über (§ 36 Abs. 1 Nr. 1).

IV. Ausbau des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen zu einem echten Gerichtsverfahren

Die Reichsabgabenordnung hatte das finanzgerichtliche Verfahren im Interesse einer möglichst schnellen und wenig aufwendigen Rechtsprechung in wesentlichen Punkten dem Steuerveranlagungsverfahren angepaßt und dementsprechend die Formvorschriften auf ein Mindestmaß beschränkt. Das Rechtsmittelverfahren der Reichsabgabenordnung ist kein reines Gerichtsverfahren, sondern weist in verschiedener Hinsicht die Merkmale eines „verlängerten Veranlagungsverfahrens“ auf.

Der Entwurf baut das Verfahren — entsprechend der heutigen Auffassung von der rechtsprechenden Gewalt — als echtes Gerichtsverfahren aus. Die Trennung der richterlichen von der verwaltenden Tätigkeit ist grundsätzlich durchgeführt. Das bisherige Einspruchsverfahren wird zu einem Vorverfahren. Für das Verfahren vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof werden die für Gerichtsverfahren entwickelten typischen Formen in vollem Umfang maßgebend. Damit wird für die Beteiligten das rechtliche Gehör uneingeschränkt gewährleistet. (z. B. Grundsatz der mündlichen Verhandlung — § 78 Abs. 1 —, Teilnahmegelegenheit für die Beteiligten an Beweisterminen — § 76 —, Fortfall der Entscheidung nach freiem Ermessen — bisher § 265 AO —.)

Gerade in dieser Hinsicht lehnt sich der Entwurf eng an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung an, von dem eine Reihe von Bestimmungen zum Teil wörtlich, zum Teil nahezu wörtlich, übernommen ist.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen wird auch auf die Begründung zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung Bezug genommen.

V. Abweichungen des Finanzgerichtsverfahrens gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahren

Der Anlehnung des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung sind durch gewisse Eigengesetzlichkeiten des Steuerrechts Grenzen gesetzt:

1. Im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Sozialgerichtsbarkeit soll der Instanzenzug der Finanzgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse auf zwei Stufen beschränkt bleiben. Hierfür sind verschiedene Gründe maßgebend:

a) Die Tatsachenfeststellung ist bei Steuersachen im allgemeinen weniger umstritten als in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, da sie in den meisten bedeutenderen Fällen durch die Einrichtungen der Finanzverwaltung, insbesondere durch die Betriebsprüfung schon ausreichend vorgenommen wird. Die steuerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeben sich überwiegend aus der verschiedenen Wertung eines Sachverhalts durch die Beteiligten.

b) Die Finanzverwaltungsbehörden stehen — entgegen einer verbreiteten landläufigen Auffassung — dem Bürger weniger als die Behörden der sonstigen Verwaltungszweige als Partei gegenüber. Infolge der genauen gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs der Steuerpflicht bleibt für eine Anwendung eines Ermessens bei der Festsetzung der Steuer ein im Verhältnis zu anderen Verwaltungsbehörden nur geringer Raum; die Tätigkeit der Finanzbehörden ist bei der Steuerfestsetzung daher schon eine echte Rechtsentscheidung.

c) Die Finanzverwaltungsbehörden haben schon nach materiellem Steuerrecht die Tatsachen nicht nur zuungunsten, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 AO, vgl. § 71 Abs. 6).

d) Ferner werden schon in dem bisher durchaus bewährten Einspruchsverfahren, das in den meisten und wichtigsten Fällen als außergerichtliches Vorverfahren eingeschaltet ist (§ 229 AO in der Neufassung) und das durch den Entwurf weiter ausgestaltet wird (Artikel II), Vertreter aus den Kreisen der Steuerpflichtigen als Mitglieder des Steuerausschusses tätig (§ 27 des Finanzverwaltungsgesetzes). Nach den Erfahrungen wird der weitaus größte Teil der Einwendungen der Steuerpflichtigen gegen Steuerfestsetzungen bereits im Einspruchsverfahren erledigt; die Einspruchsentscheidung hat daher bereits den Charakter einer echten Vorentscheidung.

e) Im übrigen ist auch der Rechtsweg der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in den meisten Fällen praktisch auf zwei Instanzen beschränkt, da die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nur darauf gestützt werden kann, daß Bundesrecht verletzt sei (§ 134 Entw. VwGO). Für die Wirksamkeit des Rechtsschutzes sind weniger die Vielzahl der Instanzen als die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens maßgebend. Als eine andere auf zwei Instanzen beschränkte Gerichtsbarkeit ist erst unlängst durch das Gesetz über den Lastenausgleich das

Verfahren zur Anfechtung der Entscheidungen über die Lastenausgleichsleistungen (§§ 338, 339 LAG) eingeführt worden.

f) Die Einführung einer weiteren Instanz, etwa durch die Einführung von Oberfinanzgerichten zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof oder durch Hebung des Einspruchsverfahrens zu einem echten Gerichtsverfahren, würde das finanzgerichtliche Verfahren, bei dem ein besonderes Bedürfnis der Steuerpflichtigen wie der Finanzverwaltung nach möglichst zeitnaher Entscheidung besteht, über Gebühr verteuern, komplizieren und verlängern. Auch personalmäßig würden sich große Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf hält daher entgegen einem geäußerten Wunsch in Übereinstimmung mit der Auffassung namhafter Sachkenner an der bisherigen zweinstanzlichen Gliederung der Finanzgerichte fest. Die hier geübte Beschränkung verstärkt andererseits naturgemäß die Verantwortung und damit das Gewicht der Finanzgerichte als einziger Tatsacheninstanz. Der Entwurf trägt diesem Umstand bei der Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens Rechnung (vgl. z. B. § 90 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 und 2).

2. Ferner weichen die Bestimmungen für den Bundesfinanzhof von den für die oberen Gerichtshöfe der anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Bestimmungen insofern ab, als die Erstattung von Gutachten über steuerrechtliche Fragen durch den Bundesfinanzhof auch künftig zugelassen sein soll (§ 42; vergleiche auch § 63 AO). Die Entwicklung des Steuerrechts ist in stärkstem Maß mit dem ständigen Fluß des Wirtschaftslebens verflochten. Da die Höhe der Steuerbelastung einer der wichtigsten Kostenfaktoren im heutigen Wirtschaftsleben ist, ist es für dieses von besonderer Wichtigkeit, möglichst schnell und zuverlässig die aus bestimmten wirtschaftlichen Entwicklungen sich ergebenden steuerlichen Folgerungen in Rechnung stellen zu können.

Die Entscheidung über bestimmte Rechtsfragen im Zuge eines Veranlagungsverfahrens und finanzgerichtlichen Verfahrens nimmt notwendigerweise längere Zeit, nicht selten Jahre, in Anspruch. Dagegen kann dieselbe Rechtsfrage mit Hilfe eines Gutachtens innerhalb bedeutend kürzerer Zeit geklärt werden, so daß die betroffenen Wirtschaftskreise ihre Maßnahmen noch entsprechend einrichten können. Die Gutachten sind zwar — auch für den Bundesfinanzhof selbst — rechtlich unverbindlich, sie pflegen aber durch das Gewicht des Ansehens des Bundesfinanzhofs allgemein anerkannt zu werden. Die Zulässigkeit der Gutachtenerstattung durch den Bundesfinanzhof wird von den Wirtschaftsverbänden und den Verbänden der steuerberatenden Berufe wie auch von der Praxis der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit übereinstimmend dringend gefordert. Es erscheint daher geboten, diesem Wunsche ungeachtet gewisser rechtstheoretischer Bedenken zu entsprechen (vgl. auch Begr. zu § 42).

3. Eine weitere Eigengesetzlichkeit des finanzgerichtlichen Verfahrens wird durch die besondere Natur der Aufgaben der Finanzbehörden bedingt. Die Festsetzung der Steuern und der Besteuerungsgrundlagen, die im Mittelpunkt der Tätigkeit der Finanzverwaltung steht, wird Jahr für Jahr in einer außerordentlich großen Zahl von in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vielfach sehr komplizierten Fällen durchgeführt, für deren Massencharakter es wohl in keiner anderen Verwaltung ein auch nur annäherndes Gegenbeispiel gibt. So ergeben sich bei der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer allein jährlich etwa 3 Millionen Steuerfälle. Die Gesamtzahl der von den Finanzämtern der Bundesrepublik jährlich erlassenen Bescheide dürfte von 10 Millionen nicht weit entfernt liegen. Die Finanzbehörden, deren Personalbestand mit Rücksicht auf die anzustrebende „Billigkeit der Finanzverwaltung“, einen der klassischen Grundsätze der Steuerpolitik, so gering wie möglich gehalten wird, sind durch den übermäßigen Arbeitsanfall ständig bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet.

Es liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse auch der Staatsbürger, wenn im finanzgerichtlichen Verfahren, soweit es das berechtigte Rechtsschutzinteresse der Steuerzahler zuläßt, eine möglichst große Verfahrensoökonomie geübt wird. Diese wirkt sich nach dem Ent-

wurf in erster Linie dahin aus, daß bei der gerichtlichen Überprüfung der Steuerbescheide, der Feststellungsbescheide und der Meßbescheide möglichst vermieden werden soll, daß das Finanzamt sich nach einer aufgehenden Entscheidung des Gerichts nochmals mit der Angelegenheit sachlich befassen muß. Vielmehr soll das Finanzgericht die anderweitige Festsetzung in der Regel selbst vornehmen können (vgl. hierzu den damit übereinstimmenden § 114 Abs. 2 Entw. VwGO), und zwar auch in den Fällen, in denen sich auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine höhere Steuerpflicht herausstellt (vgl. § 90 Abs. 1).

Für die Anfechtung der anderen Verwaltungsakte (im Steuerermittlungs-, Steueraufsichts- und Vollstreckungsverfahren) sollen die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahrens dagegen auch insofern voll gelten.

Die in den Grenzen des § 90 Abs. 1 mögliche anderweitige Festsetzung des Steuerbetrags durch das Finanzgericht erscheint vom rechtsstaatlichen Standpunkt auch deshalb unbedenklich, weil die Steuertatbestände gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der Steuerschuld gesetzlich genau normiert sind, so daß es sich bei der Festsetzung der Steuern im wesentlichen materiell um eine „rechtsanwendende“ Tätigkeit mit nur geringem Ermessensspielraum handelt (vgl. auch zu 1b).

4. Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei der Regelung der Ermittlungsbefugnisse des Finanzgerichts: die Pflichten der Steuerpflichtigen, von Dritten, von Behörden und von Sachverständigen zu Auskünften, zur Vorlage von Urkunden usw. dürfen im Besteuerungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichen und müssen daher übereinstimmend geregelt werden. Ein Mehr an Befugnissen für die Finanzgerichte würde zu einer möglichst zu vermeidenden übermäßigen Inanspruchnahme der Finanzgerichte durch die Finanzverwaltungsbehörden führen. Ein Weniger würde der Stellung der Finanzgerichte im Verhältnis zur Finanzverwaltung nicht entsprechen. Die aus diesen Gründen vorgenommene Bezugnahme in § 71 Abs. 1 Satz 2 auf die Bestimmungen über die Ermittlungsbefugnisse der Finanzämter (§§ 175 ff. AO) bezieht sich lediglich auf den Umfang der dem Gericht zustehenden Ermittlungsbefugnisse. Die Durchführung der Beweiserhebung regelt sich nach den Bestimmungen des Entwurfs (z. B. § 71 Abs. 2, § 76), hilfsweise der Zivilprozeßordnung. Die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Ermittlungsbefugnisse der Finanzämter erleichtert im übrigen nicht nur den beteiligten Finanzverwaltungsbehörden und dem Gericht, sondern auch den Prozeßvertretern der Steuerpflichtigen ihre Tätigkeit, da davon ausgegangen werden kann, daß die vor den Finanzgerichten auftretenden Bevollmächtigten mit den steuerrechtlichen Verfahrensbestimmungen schon von ihrer sonstigen Berufstätigkeit in Steuerangelegenheiten her eingehend vertraut sind.

Besonderer Teil

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

Abschnitt I

Gerichte

Unterabschnitt 1

Finanzgerichtsbarkeit

Zu § 1:

§ 1 grenzt die Finanzgerichte gegenüber den Finanzverwaltungsbehörden ab und stellt damit, gemeinsam mit anderen Bestimmungen (z. B. §§ 32 und 134), ihre Unabhängigkeit sicher. Die Abgrenzung der Finanzgerichtsbarkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Zivil-, Straf- und Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt durch die §§ 36 und 37.

Die Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltungsakte der Finanzbehörden zu überprüfen und damit eine materiell auf dem Gebiet der Steuerveranlagung liegende Entscheidung zu verbinden (vgl. Allgemeinen Teil Abschnitt C V 3 und § 90 Abs. 1), erfordert von den Richtern einerseits ein eingehende Kenntnis des Steuerrechts und der mit diesem zusammenhängenden wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen, andererseits besondere Erfahrungen in der praktischen Finanzverwaltung.

Um den Zusammenhang der Finanzgerichtsbarkeit mit der Finanzverwaltung, bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Unabhängigkeit, zu bewahren und die auch im Interesse der Steuerpflichtigen unerwünschte Entwicklung von Spannungen und Gegensätzen zwischen beiden zu vermeiden, mußte die Finanzgerichtsbarkeit ressortmäßig im Bereich der Finanzminister verbleiben.

Die Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit beschränkt sich nicht, wie nach § 48 Abs. 5 AO, auf die persönliche Unabhängigkeit der Richter (vgl. hierfür § 135), sondern äußert sich darüber hinaus in einer völligen organisatorischen und funktionellen Trennung der Gerichte von den Finanzverwaltungsbehörden, insbesondere den Oberfinanzdirektionen. Den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit dürfen keine Verwaltungsaufgaben außerhalb ihrer eigenen Verwaltung sowie der Ausbildung des Beamten- und Richternachwuchses übertragen werden (§ 32). Im gleichen Maß wird auch die Tätigkeit des einzelnen Finanzrichters in der Verwaltung ausgeschlossen; lediglich ein sonstiges Richteramt sowie Lehr-, Ausbildungs- und Prüfungsaufgaben können ihm mit seiner Zustimmung übertragen werden (§ 32 Satz 2). Wegen der Rechtsstellung der Finanzrichter im einzelnen vgl. § 134. Die Ausgestaltung der richterlichen Unabhängigkeit der Finanzrichter kommt auch in den Bezeichnungen („Richter“ statt wie bisher „Mitglied des Finanzgerichts“) zum Ausdruck (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 und §§ 13 ff., andererseits § 48 Abs. 2 AO).

Zu § 2:

Der Entwurf sieht vor, daß die Finanzgerichte entsprechend dem gegenwärtigen Zustand (vgl. Allg. Teil, Abschn. A II) und entsprechend dem Übergewicht der Länder auf dem Gebiet der Finanzverwaltung (Art. 108 Abs. 3 GG) weiterhin Gerichte der Länder sind. Die umstrittene Frage, ob Art. 108 Abs. 5 GG die Errichtung der Finanzgerichte auch als Gerichte des Bundes zulassen würde, konnte daher offengelassen werden.

Die Tatsache, daß bei der Besetzung der Finanzgerichte in weitem Maß auf Bundesbeamte zurückgegriffen werden muß, daß außerdem insbesondere die Zoll-, Verbrauchssteuer- und Umsatzsteuerangelegenheiten die Bundesfinanzverwaltung aufs stärkste berühren, begründen jedoch eine Anhörung des Bundes bei bestimmten wichtigen Personalbesetzungen (vgl. Begr. § 15).

Zu der Frage der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen vgl. Allg. Teil Abschn. C V 1.

Unterabschnitt 2

Finanzgerichte

Zu § 3 Abs. 1:

Die Errichtung, Aufhebung und Stilllegung der Finanzgerichte muß durch Gesetz erfolgen (vgl. Beschl. des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953, Entscheidungen BVerf.Gr Bd. 2 S. 307). Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung liegt bei den Ländern, da es sich hier um eine organisatorische Auswirkung der Gerichtshoheit der Länder handelt.

Auch die Bestimmung der Zahl, des Sitzes und des Bezirks der Finanzgerichte ist der Landesgesetzgebung überlassen. Gegenwärtig bestehen die Finanzgerichte infolge ihrer früheren Angliederung an die Landesfinanzämter überwiegend für den Bezirk einer Oberfinanzdirektion und befinden sich auch an deren Sitz. Insgesamt gibt es im Bundesgebiet zur Zeit — außer dem Saarland — 13 Finanzgerichte, außerdem ist das Verwaltungsgericht Berlin für Steuerangelegenheiten zuständig.

Die Errichtung einzelner Kammern außerhalb des Sitzes des Finanzgerichts („detachierte Kammern“) ermöglicht eine ortsnahe Rechtsprechung unter Vermeidung der durch die Errichtung eines selbständigen Finanzgerichts entstehenden höheren Kosten.

Zu § 3 Abs. 2:

Absatz 2 soll ermöglichen, die Finanzgerichte oder einzelne Kammern allein nach dem tatsächlichen Bedarf ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen zu errichten. Es bedarf hierfür einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten. Eine gemeinsame Kammer für Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten besteht bereits jetzt beim Finanzgericht Hamburg für Hamburg (Niedersachsen und Schleswig-Holstein.)

Zu § 4 Abs. 2:

Die Zahl der Kammern wird durch die Länder bestimmt.

Da der Entwurf die Zuständigkeit der Finanzgerichte auf die Entscheidung in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten ausdehnt (§ 36 Abs. 1 Nr. 1, vgl. für den bisherigen Rechtszustand Allg. Teil Abschn. A I Abs. 4 letzter Satz), mußte durch Errichtung besonderer Zollkammern gewährleistet werden, daß das Gericht auf dem Gebiet des Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolrechts sowie in den einschlägigen wirtschaftlichen und technischen Fragen sachkundig besetzt ist. Die Richter der Zollkammern sollen in der Regel gründliche Erfahrungen in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten besitzen (§ 13 Abs. 3 Satz 2). Ebenso muß angestrebt werden, daß auch die Laienrichter dieser Kammern möglichst Sachkenner der einschlägigen Wirtschaftszweige sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Den Zollkammern können, wenn in einem Finanzgerichtsbezirk zu wenig Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen anfallen, neben diesen je nach den örtlichen Verhältnissen auch andere Angelegenheiten übertragen werden. Es kommt aber auch die Bildung gemeinsamer Zollkammern für mehrere Finanzgerichte oder die Übernahme der Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten aus dem Bereich anderer Finanzgerichtsbezirke in Betracht (§ 3). Die volle Besetzung der Zollkammern mit Richtern, die im Zoll- und Verbrauchssteuerrecht erfahren sind, soll angestrebt werden. Inwieweit dies durchführbar sein wird, hängt außer von der Zahl der dafür zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten davon ab, ob den Zollkammern mangels ausreichenden Anfalls von Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten auch andere Sachen zur Entscheidung übertragen werden müssen. Bei einer Zusammenlegung von Zollkammern ist auch das Interesse der Steuerpflichtigen und ihrer Prozeßvertreter an möglichstster Ortsnähe des Gerichts zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei den Finanzgerichten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie hat durch die in menschlicher und fachlicher Hinsicht gute Eignung der ausgewählten ehrenamtlichen Richter dazu beigetragen, die Rechtsprechung der Finanzgerichte auf ihren gegenwärtigen Stand zu heben.

In der Frage der Besetzung der Kammer war lebhaft umstritten, ob die Kammer — entsprechend der durch die britische MilRegVO Nr. 175 übernommenen Regelung der Reichsabgabenordnung — mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern oder — entsprechend der für die Verwaltungsgerichte beabsichtigten Regelung des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung — mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt werden soll.

Die überwiegende Besetzung mit Laienrichtern war bei der Schaffung der Finanzgerichte eingeführt worden, um ein Gegengewicht gegen die damalige Verbindung der Finanzgerichte mit den Oberfinanzdirektionen zu bilden und ein echtes Vertrauen der Steuerpflichtigen in die unabhängige Rechtsprechung der Finanzgerichte zu ermöglichen. Auch nach der im Entwurf vorgesehenen Einführung der vollen Unabhängigkeit der Finanzgerichte gegenüber der Finanzverwaltung hält der Entwurf in Würdigung der nach den Äußerungen aus der Finanzgerichtspraxis bewährten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Berufs- und den Laienrichtern und

entsprechend den Wünschen der Wirtschaft an der bisherigen Zusammensetzung fest. Er stellt damit Bedenken zurück, die gegen das Überwiegen der Laienrichter aus allgemeinen Grundsätzen für den Aufbau der Gerichte sowie aus praktischen Erwägungen an sich bestehen.

Der Frage der arbeitsmäßigen Belastung der Berufsrichter konnte bei der Entscheidung über die Frage der Besetzung kein ausschlaggebendes Gewicht zufallen, da sich in dieser Hinsicht zwischen den beiden Möglichkeiten kein nennenswerter Unterschied ergibt: in einer Kammer mit drei Berufsrichtern können entsprechend mehr Fälle als in einer Kammer mit nur zwei Berufsrichtern bearbeitet werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Nach § 72 des Entwurfs eines Steuerberatungsgesetzes wird beim Finanzgericht eine Kammer als Berufsgericht zur Entscheidung in den berufsgerichtlichen und ehrengerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (bisher: Helfer in Steuersachen) gebildet. Dem Berufsgericht gehören drei Richter und zwei ehrenamtliche Finanzrichter an; die letzteren sind von der Berufskammer der Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten zu wählen.

Die Zuständigkeitszuweisung in § 36 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs betrifft nicht die berufsgerichtlichen und die ehrengerichtlichen Verfahren, sondern die sonstigen berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten (vgl. Begr. zu § 36 Abs. 1 Nr. 3). Es empfiehlt sich, die Kammer für die Entscheidung über diese berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten ebenso wie das Berufsgericht zusammenzusetzen.

Zu § 5:

Die Vertretung des Präsidenten des Finanzgerichts in seinen Verwaltungsgeschäften ist in Anlehnung an § 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 4 Entw. VwGO geregelt. Ein Richter kommt als Vertreter des Präsidenten erst in Betracht, wenn kein Direktor die Vertretung wahrnehmen kann.

Zu § 6:

In Anlehnung an die im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 22 a, 64, 117, 131) für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und an die im Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 6) für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffene Regelung wird auch bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für die Entscheidung in bestimmten innerorganisatorischen Angelegenheiten (§§ 8, 9) ein Präsidium gebildet.

Zu § 7:

Die Regelung der Frage des Kammervorsitzes entspricht der Regelung in § 7 Abs. 1 Entw. VwGO.

Zu § 8:

Das Verfahren für die Geschäftsverteilung und die Zuteilung der Richter auf die Kammern ist zur Sicherung einer unabhängigen Rechtsprechung, wie bereits in § 59 AO für den ehemaligen Reichsfinanzhof, in Anlehnung an das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 63) geregelt. Für die Bestimmung der Vertretung des Kammervorsitzenden vgl. § 7 Entw. VwGO.

Der Gedanke, für den Fall der Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern (Senaten) eine nähere Bestimmung zu treffen, ist zurückgestellt worden, da hierfür noch eine nähere Abstimmung mit den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit angebracht erscheint. In der Zwischenzeit wird die Geschäftsverteilung in diesem Fall durch die Geschäftsordnung (§ 9) festzulegen sein.

Zu § 9:

Der Erlaß der Geschäftsordnung durch das Präsidium ist ein Ausfluß der Autonomie des Finanzgerichts.

Unterabschnitt 3

Bundesfinanzhof

Zu § 10:

Der Bundesfinanzhof ist das Obere Bundesgericht auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit (vgl. Art. 96 GG).

Mit der Bestimmung von München zum Sitz des Bundesfinanzhofs wird die Überlieferung des ehemaligen Reichsfinanzhofs auch in dieser Beziehung fortgesetzt.

Zu § 11:

Da sich die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs auf die Entscheidung und Begutachtung reiner Rechtsfragen beschränkt, ist eine Mitwirkung von Laienrichtern bei ihm ebensowenig wie beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Auch die bei den Finanzgerichten für Ausnahmefälle zugelassene Bestellung von Hilfsrichtern (§ 16) ist beim Bundesfinanzhof unzulässig, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung allein in der Hand der besonders sorgfältig ausgewählten Bundesrichter liegen soll und die für eine Tätigkeit von Hilfsrichtern bei den Finanzgerichten sprechenden Gründe (Einarbeitung, Probezeit) bei dem höchsten Gericht der Finanzgerichtsbarkeit keine Berücksichtigung finden können. Hierdurch wird die Beschäftigung von Hilfsreferenten beim Bundesfinanzhof nicht ausgeschlossen; diese haben jedoch keine richterlichen Befugnisse.

Die Besetzung der Senate des Bundesfinanzhofs in Urteilsachen entspricht der Besetzung der Senate des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts (§ 139 GVG, § 10 Abs. 2 Entw. VwGO).

Die bisherige Möglichkeit, in einer stärkeren Besetzung als zu fünf Richtern zu entscheiden (§ 52 Abs. 3 Satz 1 AO: „wenigstens“), ist aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung nicht aufrechterhalten worden.

Für die Zuweisung der Angelegenheiten der Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole an einen besonderen Senat, die Vertretung des Präsidenten, den Vorsitz in den Senaten, die Geschäftsverteilung, die Bestimmung der Vertreter und den Erlaß einer Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen für die Finanzgerichte entsprechend. Die Zuständigkeit des sogen. Zollsenats braucht sich ebensowenig wie die Zuständigkeit der sogen. Zollkammern der Finanzgerichte auf die Entscheidung über Angelegenheiten der Zoll-, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zu beschränken (vgl. Begr. zu § 4 Abs. 2).

Hinsichtlich der Geschäftsstelle vgl. § 33.

Zu § 12:

Die Einrichtung des Großen Senats bestand bereits beim Reichsfinanzhof. § 12 lehnt sich an § 66 AO und § 11 Entw. VwGO an.

In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand (§ 66 Abs. 2 Satz 2 AO), nach dem jeder Senat je einen Vertreter in jedem Einzelfall zu bestimmen hat, sind die Vertreter der Senate künftig auf zwei Jahre im voraus zu bestimmen; die besondere Sach- und Rechtskunde für den Einzelfall wird dadurch gewährleistet, daß die beteiligten Senate hierfür je einen zusätzlichen Vertreter entsenden können, der abstimmungsberechtigt ist.

Zu der Frage der Zuständigkeit des Großen Senats wird auf § 11 Entw. VwGO, § 42 SGG und § 136 GVG hingewiesen.

Die Frage der Veröffentlichung der Entscheidungen, insbesondere auch der Kennzeichnung der Entscheidungen von „grundsätzlicher Bedeutung“, wird in der Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofs (§§ 9, 11 Abs. 4) zu regeln sein.

Die Möglichkeit der fakultativen Anrufung des Großen Senats durch den erkennenden Senat nach § 12 Abs. 4 ist der entsprechenden Bestimmung in § 137 GVG nachgebildet.

Abschnitt II

Richter

Zu § 13:

Der Abschnitt über die Richter enthält zusammen mit den §§ 134 ff. die Bestimmungen, die die Unabhängigkeit der Berufsrichter gewährleisten sollen.

Zwar waren schon nach der Reichsabgabenordnung von 1919 die Mitglieder der Finanzgerichte und des Reichsfinanzhofs als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 14 Abs. 4, § 36 Abs. 1 AO aF). Dies galt indessen uneingeschränkt nur für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs. Artikel 104 der Weimarer Verfassung fand auf sie Anwendung. Für die Möglichkeit ihrer dienstlichen Bestrafung und ihrer Versetzung in den Ruhestand galten die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts entsprechend. Die beamteten Mitglieder der Finanzgerichte dagegen waren gleichzeitig Mitglieder des Landesfinanzamts, also einer Finanzverwaltungsbehörde (vgl. Allg. Teil Abschn. A I). Diese Doppelstellung ließ sich in den ersten Jahren nach Errichtung der Reichsfinanzverwaltung nicht vermeiden, weil es den Richtern bei sofortiger völliger Trennung von der Finanzverwaltung damals an der nötigen Verwaltungspraxis gefehlt hätte. Heute ist es möglich, den Richternachwuchs aus einer großen Zahl von Praktikern des Steuerrechts auszuwählen. Es kann daher der rechtsstaatlichen Notwendigkeit einer vollen Trennung entsprochen werden. Nach 1945 ist dies in den Ländern der britischen Zone durch § 10 MilReqVO Nr. 175 bereits geschehen, während in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone — mit Ausnahme von Hessen — die Personalunion zwischen Finanzrichtern und Finanzverwaltungsbeamten zunächst wenigstens de jure zum Teil voll, zum Teil in einem gewissen Umfang bestehen geblieben war. Mit dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 ist die rechtliche Grundlage für eine volle Unabhängigkeit der Finanzrichter auch in diesen Ländern geschaffen worden.

Die unabhängige Finanzrechtspflege wird in personeller Beziehung folgendermaßen gesichert:

1. Gleichstellung mit den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 134 in Verbindung mit Art. 96 und 97 GG). Folgerungen daraus: Unabhängigkeit der Richter; ausschließliche Bindung an das Gesetz; Ernennung auf Lebenszeit; Einschränkung der Entlassung, Amtsenthebung, Versetzung und Zuruhesetzung.
2. Die Beschäftigung von Hilfsrichtern ist nur unter bestimmten Bedingungen, beim Bundesfinanzhof überhaupt nicht, zulässig (§ 16).
3. Verbot der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Richter (§ 32). Hiernach ist insbesondere die frühere Doppelstellung als Mitglied des Finanzgerichts und als Mitglied der Finanzverwaltung (vgl. Allg. Teil Abschn. A I) künftig nicht mehr zulässig.
4. Anhörung richterlicher Stellen in bestimmten wichtigen Personalangelegenheiten (§ 14).

Zu § 13 Abs. 2:

§ 13 Abs. 2 stellt die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der Richter auf. Nach § 13 Abs. 2 müssen diese zunächst einmal ebenso wie die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine allgemeine theoretische und praktische rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen; die Zulassung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch den Entwurf VwGO entspricht der Eigenart der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und ist in den Entwurf nicht übernommen (vgl. aber die Übergangsbestimmungen in § 135).

Zu § 13 Abs. 3:

Über die Befähigung zum Richteramt hinaus sollen die Richter der Finanzgerichtsbarkeit, da sie die Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht zu überprüfen haben und

daher das gesamte Steuerrecht einschließlich der dazugehörigen betriebswissenschaftlichen Fragen beherrschen müssen, gründliche praktische Erfahrungen auf steuerrechtlichem Gebiet besitzen. Angesichts der Schwierigkeit und der Vielseitigkeit des mit dem Wirtschaftsleben eng verbundenen Steuerrechts erscheint grundsätzlich eine vierjährige steuerrechtliche Erfahrung erforderlich, wenn die Finanzrechtsprechung einen hohen Stand behalten soll. Hinsichtlich der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten sei auf § 6 Abs. 1 Satz 2 SGG und auf § 15 Abs. 3 Entw. VwGO hingewiesen (vgl. auch § 18 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 — Bundesgesetzblatt I S. 1267 —). Die steuerliche Erfahrung kann in den Finanzverwaltungen entweder des Bundes oder der Länder, jedoch auch durch andere steuerliche Tätigkeit (z. B. als Steuerberater, als Steuersyndikus oder als Rechtsanwalt) erworben worden sein. Möglich ist auch eine Ergänzung eines Teils der Richter durch Richter anderer Gerichtsbarkeiten, soweit sie sich steuerliche Erfahrungen angeeignet haben. Die Besorgnis, daß die Richter nach mehrjähriger Tätigkeit in der Finanzverwaltung zu stark im „fiskalischen Denken“ befangen seien und es an der nötigen inneren Unabhängigkeit fehlen lassen könnten, ist nach den Erfahrungen nicht begründet. Im übrigen ist auch in der allgemeinen Justiz ein Wechsel von der Staatsanwaltschaft und von der Justizverwaltung zur Rechtsprechung möglich. Da § 13 Abs. 3 eine Sollbestimmung ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Richter anderer Gerichte ohne vorherige besondere steuerliche Erfahrung in die Finanzgerichtsbarkeit übernommen werden.

Zu § 13 Abs. 4:

Die in § 13 aufgestellten Voraussetzungen für die Eignung zum Richter gelten auch für die Mitglieder des Bundesfinanzhofs; diese müssen darüber hinaus das 35. Lebensjahr vollendet haben (§ 13 Abs. 4).

Zu § 14:

Die in § 14 vorgeschriebene, sich an § 16 Entw. VwGO anlehrende Anhörung bezweckt, den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit auch in personalpolitischer Beziehung weitestgehend Unabhängigkeit zu sichern und sachfremde Gesichtspunkte auszuschalten. Die Bestimmung bringt gleichzeitig die Notwendigkeit zum Ausdruck, daß die besondere richterliche Eignung der zu ernennenden, zu befördernden oder zu berufenden Persönlichkeiten feststeht. Die Stellungnahme des Präsidiums des Bundesfinanzhofs vor Berufung eines Bundesrichters ist vor der Wahl einzuholen und dem Richterwahlausschuß vorzulegen.

Zu § 15:

Der Entwurf sieht vor, daß die Finanzgerichte auch künftig Gerichte der Länder sind (§ 2). Neben dem erheblichen allgemeinen Interesse der Bundesfinanzverwaltung an den Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit kann dabei indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Richter für bestimmte Spezialgebiete (Zölle, Verbrauchsteuern, Finanzmonopole, Umsatzsteuer) im wesentlichen aus der Finanzverwaltung des Bundes übernommen werden müssen. Ferner wird künftig ein Drittel des Bestands der Richter des Bundesfinanzhofs sich aus früheren Richtern der Finanzgerichte zusammensetzen (§ 17), so daß bereits die Auswahl der Richter der Finanzgerichte einen beträchtlichen Einfluß auf die künftige Zusammensetzung des Bundesfinanzhofs ausüben wird. Unter diesen Umständen erscheint eine gewisse, wenn auch im Hinblick auf die Gerichtshoheit der Länder auf ein Mindestmaß beschränkte Mitwirkung des Bundes bei wichtigen personellen Maßnahmen erforderlich. Die hierfür in § 15 vorgesehene Bestimmung, daß die Finanzgerichtspräsidenten und die Direktoren der Finanzgerichte „im Benehmen“ mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestellen sind, läßt die Gerichtshoheit der Länder unberührt.

Zu § 16:

Die volle Durchsetzung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit würde an sich erfordern, daß sämtliche Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Hiernach wäre die Beschäftigung von Hilfsrichtern (Richter

auf Zeit oder Widerruf) also nicht zulässig. Dem steht jedoch das Erfordernis der Praxis entgegen, daß auf die Beschäftigung von Hilfsrichtern in gewissen eingeschränkten Grenzen ebensowenig wie bei den anderen Gerichtsbarkeiten (§ 10 Abs. 2 GVG, § 11 Abs. 3 SGG, § 18 Entw. VwGO) verzichtet werden kann.

Die Gründe für die Beschäftigung von Hilfsrichtern sind verschiedener Art.

Es liegt sowohl im Interesse der Rechtsprechung wie der Steuerpflichtigen, daß die Gerichtsentscheidungen auch bei vorübergehender Geschäftshäufung bei den Finanzgerichten möglichst ohne längere Verzögerung ergehen. In den letzten Jahren sind die Finanzgerichte infolge der hohen Steuerbelastung und der gegenwärtigen Schwierigkeiten der Steuerrechtsmaterie zwar ständig stark überlastet. Im Zuge des allmählichen Abbaus der Steuerlast und der angestrebten Vereinfachung der Steuerrechtsbestimmungen kann aber auf die Dauer mit einer allmählichen Entlastung der Finanzgerichte gerechnet werden. Es wäre daher mit dem Gebot der Sparsamkeit nicht vereinbar, für die augenblicklichen oder für etwaige später vorübergehend auftretende Arbeitsspitzen Richter auf Lebenszeit einzustellen, die wegen ihrer Nichtversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit gegen ihren Willen anderweitig nicht mehr eingesetzt werden können. Vielmehr empfiehlt es sich, die Möglichkeit vorzusehen, daß richterliche Planstellen nur entsprechend der auf weitere Sicht zu erwartenden durchschnittlichen Arbeitsbelastung geschaffen, im Fall eines vorübergehenden Mehrbedarfs dagegen Hilfsrichter eingesetzt werden.

Auch für die Auswahl des Finanzrichternachwuchses ist die Einrichtung des Hilfsrichters nicht zu entbehren. Die Beschäftigung von Hilfsrichtern gibt nicht nur dem Finanzgericht die Möglichkeit, den Hilfsrichter einzuarbeiten und auf seine Eignung als Richter zu prüfen, sondern sie ermöglicht es auch dem Hilfsrichter, die finanzrichterliche Tätigkeit vor seiner Übernahme in eine Richter-Planstelle kennenzulernen und sie ggf. ohne besondere Schwierigkeiten auch wieder zu verlassen.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Richter (§ 13 Abs. 2 und 3, §§ 14 und 32) gelten auch für die Hilfsrichter.

In der Kammer stehen den Hilfsrichtern grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie den planmäßigen Richtern zu. Sie können jedoch nicht den Vorsitz führen (§ 16 Abs. 4).

Damit die Unabhängigkeit auch der Hilfsrichter soweit wie möglich gewahrt ist, ist für ihre Bestellung eine Mindestdauer von einem Jahr festgesetzt; mit ihrer Zustimmung können sie indessen auch früher abberufen oder in eine planmäßige Richterstelle übernommen werden.

Dem Bundesfinanzhof können keine Hilfsrichter, sondern im Fall einer vorübergehenden Arbeitsanhäufung lediglich Hilfsreferenten zugeteilt werden, die jedoch keine richterlichen Befugnisse besitzen (vgl. Begr. zu § 11).

Zu § 17:

Für den Bundesfinanzhof besteht das Bedürfnis, daß ein Teil seiner Richter bereits richterliche Erfahrungen auf dem Gebiet der steuerlichen Rechtsprechung gesammelt hat. § 17 bestimmt daher in Anlehnung an den — allerdings noch weitergehenden — § 15 Abs. 4 Satz 2 Entw. VwGO, daß ein Drittel der Richter des Bundesfinanzhofs mindestens zwei Jahre Richter eines Finanzgerichts gewesen sein muß. Um eine allmähliche Anpassung an diese Vorschrift zu ermöglichen, sieht § 138 für ihre Anwendung eine Übergangszeit von sechs Jahren vor.

Abschnitt III

Ehrenamtliche Finanzrichter

Zu §§ 18 bis 30:

Die Regelung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Finanzrichter lehnt sich an § 50 AO, §§ 11 bis 15 der MilRegVO Nr. 175 und die einschlägigen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung an.

Die ehrenamtlichen Finanzrichter entsprechen den Schöffen und Geschworenen der Strafgerichtsbarkeit und den Laienrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit; sie unterscheiden sich von diesen indessen dadurch, daß sie nicht nur wie diese das Laienelement verkörpern, insofern also eine Art Vertretung der Steuerpflichtigen innerhalb der Finanzgerichtsbarkeit darstellen; vielmehr beruht ihr besonderer Beitrag zu den Entscheidungen der Finanzgerichte auf ihrer wirtschaftlichen Sachkunde. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Steuerrechtsmaterie und deren unmittelbare Verknüpfung mit dem Wirtschaftsleben ist für die finanzgerichtliche Rechtsprechung nur die Beteiligung qualifizierter wirtschaftlicher Sachkenner von Nutzen.

Die Bezeichnung „ehrenamtlicher Finanzrichter“ ist der Bezeichnung „ehrenamtlicher Verwaltungsrichter“ (§§ 20 ff. Entw. VwGO) nachgebildet.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Finanzrichter, ebenso die Fälle des Ausschlusses von der Wählbarkeit, die Möglichkeiten einer Ablehnung des Ehrenamts und die Gründe für eine Befreiung davon stimmen im wesentlichen mit denen des Sozialgerichtsgesetzes und des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 17 und 18 SGG, §§ 21 bis 25 Entw. VwGO) überein; doch ist im Entwurf der Finanzgerichtsordnung die Ausschließung wegen einer Vorstrafe im Fall eines Steuervergehens nicht an eine bestimmte Strafhöhe geknüpft (§ 20 Nr. 1); auch ist die Aufführung der Berufe, deren Angehörige zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht zum ehrenamtlichen Finanzrichter berufen werden können bzw. sollen, in Übereinstimmung mit der Regelung in § 11 Abs. 2 MilRegVO Nr. 175 den besonderen Notwendigkeiten der Finanzgerichtsbarkeit angepaßt (§ 21 Nr. 2 und § 22 Nr. 2). Die Amtszeit der ehrenamtlichen Finanzrichter ist aus Zweckmäßigkeitsgründen von sechs (§ 50 AO) auf fünf Jahre verkürzt (§ 25 Abs. 1).

Auch das Wahlverfahren entspricht im wesentlichen der Regelung der MilRegVO Nr. 175 (§ 12) und des Entwurfs VwGO (§ 27). Damit die Wahl von politischen Einflüssen möglichst frei bleibt, findet sie in einem mittelbaren Verfahren auf Grund einer Vorschlagsliste statt (§§ 25 und 26). Im Wahlausschuß befinden sich Vertrauensleute, die von den Länderparlamenten gewählt werden, daneben je ein Beamter der beteiligten Oberfinanzdirektion als Vertreter der Finanzverwaltung (§ 25). Die Vorschlagsliste wird durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt. Die Auswahl der ehrenamtlichen Finanzrichter muß sowohl hinsichtlich des Wohnsitzes als auch hinsichtlich der Berufe für den gesamten Finanzgerichtsbezirk wohl abgewogen sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der der Finanzgerichte ausgedehnter ist als entsprechenden Gerichte die Bereiche der der anderen Gerichtsbarkeiten. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind die Berufsvertretungen heranzuziehen. Die Auswahl der heranzuziehenden Berufsvertretungen hängt von den Verhältnissen im Finanzgerichtsbezirk ab; das Gesetz hat davon abgesehen, die Berufsvertretungen genauer zu bezeichnen. Es brauchen grundsätzlich nur die allgemeinen Berufsvertretungen (z. B. Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretung der freien Berufe, Bauernverbände) des Finanzgerichtsbezirks, nicht die Vertretungen einzelner Berufszweige berücksichtigt zu werden. Bei der großen Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen kann dabei indessen großzügig verfahren werden.

Im Fall gemeinsamer Finanzgerichte für mehrere Länder sind in den Wahlausschuß Vertrauensleute aus jedem Land zu wählen.

Zu § 28:

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Finanzrichter ist in Anlehnung an § 31 Entw. VwGO und § 26 Satz 2 SGG geregelt.

Zu § 29:

Zur Frage der Vereidigung der ehrenamtlichen Finanzrichter vgl. § 51 GVG, § 32 Entw. VwGO und § 51 AO.

Abschnitt IV

Gerichtsverwaltung

Zu § 31:

§ 31 entspricht § 36 Abs. 1 Entw. VwGO.

Zu § 32:

§ 32 verhindert ein Übergreifen der Finanzgerichtsbarkeit in das Gebiet der Verwaltung. Die Ausnahmen in den Sätzen 1 und 2 entsprechen § 37 Entw. VwGO. Vergleiche auch Allg. Teil Abschn. A III und Begr. zu §§ 36 und 37 Entw. VwGO.

Zu § 33:

§ 33 beschränkt sich auf die Anordnung, daß jedes Finanzgericht eine Geschäftsstelle haben muß. Die etwaige Bildung einer besonderen Geschäftsstelle für jede Kammer (bzw. Senat) ist hiermit vereinbar. Die Urkundsbeamten sind Finanzverwaltungsbeamte.

Abschnitt V

Bundesfinanzanwalt

Zu § 34:

Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich auch im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof künftig eine größere Bedeutung als bisher erlangen (vgl. §§ 78, 107). Es ist für die Ausgestaltung der Finanzgerichtsbarkeit als echte Gerichtsbarkeit wichtig, daß die mündliche Verhandlung als wirkliche kontradiktorische Verhandlung durchgeführt wird. Dem standen auf Seiten der Finanzverwaltung bisher bedeutende praktische Schwierigkeiten entgegen, denen dadurch begegnet werden konnte, daß das Bayerische Staatsministerium der Finanzen sich bereit erklärt hat, die Vertretung der beteiligten Finanzverwaltungsbehörden vor dem Bundesfinanzhof auf Antrag durch die Oberfinanzdirektion München durchführen zu lassen. Wird die Zahl der mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesfinanzhof, wie zu erwarten ist, künftig stärker ansteigen, so kann der Oberfinanzdirektion München die weitere Befassung mit der Prozeßvertretung nicht mehr zugemutet werden.

Für diesen Fall sieht der Entwurf die Möglichkeit der Schaffung des Amtes eines Bundesfinanzanwalts vor. Die tatsächliche Errichtung wird somit von der Entwicklung der Bedürfnisfrage abhängen. Es erscheint jedoch wünschenswert, die Rechtsgrundlage für die Errichtung schon mit diesem Gesetz zu schaffen (vgl. § 35 Abs. 2 Entw. VwGO). Das Amt des Bundesfinanzanwalts soll, falls es eingerichtet wird, sich keinesfalls zu einer größeren Behörde entwickeln, sondern auf wenige Mitarbeiter beschränkt bleiben.

Der Bundesfinanzanwalt vertritt die beteiligte Finanzbehörde (eines Landes oder des Bundes) auf deren Antrag im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Absatz 3 Satz 1). Er hat ihr gegenüber indessen eine unabhängige Stellung; im Fall von Meinungsverschiedenheiten mit der beteiligten Finanzbehörde ist er nicht an deren Weisungen, sondern lediglich an den Auftrag der obersten Finanzbehörde der beteiligten Gebietskörperschaft gebunden. Stehen die Weisungen der Finanzbehörden mehrerer etwa beteiligter Gebietskörperschaften miteinander nicht im Einklang, so hat er die Auffassung jeder beteiligten Finanzbehörde — gegebenenfalls auch die des Bundesministers der Finanzen — vorzutragen. Der beteiligten Finanzbehörde bleibt es unbenommen, von ihrer Vertretung durch den Bundesfinanzanwalt vor dem Bundesfinanzhof abzusehen und, falls sie es für erforderlich hält, einen eigenen Vertreter zu entsenden.

Der Bundesfinanzanwalt kann — neben der Finanzbehörde eines Landes — auch den Bundesminister der Finanzen vertreten, wenn dieser gemäß § 100 Abs. 2 (§ 287 Nr. 2 AO) seinen Beitritt zum Verfahren erklärt hat.

Die Verpflichtung der Finanzverwaltungsbehörden, im finanzgerichtlichen Verfahren die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Umstände auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 6), gilt selbstverständlich auch für den Bundesfinanzanwalt. Der Bundesfinanzanwalt ähnelt dem Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bayerischen Oberverwaltungsgericht, der gleichfalls Vertreter der beteiligten öffentlich rechtlichen Körperschaft, daneben allerdings auch — insofern im Gegensatz zum Bundesfinanzanwalt — Vertreter des öffentlichen Interesses ist; die Aufgaben des Bundesanwalts beim Bundesverwaltungsgerichts (§ 8 BVGG, § 35 Abs. 2 Entw. VwGO) beschränken sich dagegen ausschließlich auf die Wahrung der öffentlichen Interessen (vgl. Begr. zu § 35 Entw. VwGO).

Abschnitt VI

Rechts- und Amtshilfe

Zu der allgemein üblichen Vorschrift über Rechts- und Amtshilfe vgl. Art. 55 GG und § 14 Entw. VwGO.

Abschnitt VII

Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

Unterabschnitt 1

Finanzrechtsweg

Zu § 36 Abs. 1:

Im Gegensatz zur Regelung der Reichsabgabenordnung gilt künftig für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für sämtliche Abgabenangelegenheiten — abgesehen von denen der Gemeinden und der Religionsgemeinschaften und abgesehen von dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder — die Generalklausel. Hiermit wird in dem erwähnten Rahmen für Abgabenangelegenheiten ein lückenloser Rechtsschutz im Finanzrechtsweg gewährt und damit dem Art. 19 Abs. 4 GG Rechnung getragen. Da es sich dabei stets um öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten handelt, wären für sie bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuweisung an den Finanzrechtsweg auf Grund von § 38 Entw. VwGO die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig. § 36, der dem § 38 des Entw. VwGO entspricht, grenzt somit den Finanzrechtsweg hauptsächlich gegen den allgemeinen Verwaltungsrechtsweg ab.

Der Begriff „Abgaben“ umfaßt in erster Linie die Steuern, daneben die Gebühren und Beiträge. Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 36 Abs. 2 sind die Abgabenangelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole — mit Ausnahme also der kaufmännischen Abgabenangelegenheiten — den Abgabenangelegenheiten im Sinn von § 36 Abs. 1 Nr. 1 zuzurechnen. Außerdem gehören dazu auch sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, die im Gesetz als solche bezeichnet oder es ihrem Wesen nach sind.

Der Finanzrechtsweg nach Nummer 1 ist nur eröffnet, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen (vgl. Art. 105 GG) und durch Finanzverwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder verwaltet werden (vgl. Art. 108 GG). Er ist dagegen z. B. nicht für Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich (Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 GG), ebensowenig für die Kirchensteuer gegeben, selbst wenn ihre Erhebung auf Grund von § 18 AO ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen ist (hierfür vgl. aber Nummer 2). Dagegen ist bei den Steuern, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht, nicht erforderlich, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht bereits Gebrauch gemacht hat.

Der Ausdruck „Abgabenangelegenheiten“ umfaßt alle mit der Verwaltung der Abgaben im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (§ 36 Abs. 2). Es gehören dazu in erster Linie die Steuerbescheide, die der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen dienenden Bescheide und die sonstigen Bescheide der Finanzbehörden.

Für diese war das finanzgerichtliche Verfahren schon nach der Reichsabgabenordnung (vgl. § 229 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AO) eröffnet (§§ 228, 234, 235 AO).

Neben den Bescheiden gehören zu den Abgabenangelegenheiten auch sämtliche anderen der Abgabenverwaltung dienenden Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden. Solche Verwaltungsakte kommen auf den Gebieten der Steueraufsicht, der Steuerermittlung, der Steuererhebung, der Vollstreckung, der Erstattung, der Vergütung, der Bewertung, der Zerlegung und Zuteilung und der Vertretung vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten in Betracht. Gegen die meisten Verwaltungsakte auf diesen Gebieten konnte nach der Reichsabgabenordnung ursprünglich grundsätzlich lediglich die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde eingelegt werden (§§ 237, 303 AO); gegen die Beschwerdeentscheidung war in bestimmten Ausnahmefällen die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (§ 305 AO) zulässig. In seinem Gutachten vom 17. April 1951 (Bundessteuerbl. III S. 107) hat der Bundesfinanzhof auf Grund des Artikels 19 Abs. 4 GG den Finanzrechtsweg bereits für alle Abgabenangelegenheiten für gegeben erklärt. Die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 getroffene Regelung stimmt mit dem Ergebnis des Gutachtens überein. Um die Generalklausel in vollem Umfang zu garantieren, ist im Entwurf (vgl. § 43) der in der Reichsabgabenordnung (§ 91) gebrauchte Ausdruck „Verfügung“ durch den umfassenden Ausdruck „Verwaltungsakt“ (vgl. auch § 41 Entw. VwGO) ersetzt worden.

Die beiden genannten Gruppen von Verwaltungsakten — Bescheide und alle anderen Verwaltungsakte —, unterscheiden sich hauptsächlich dadurch voneinander, daß der Inhalt der Bescheide in hohem Maß gesetzlich normiert ist, so daß Ermessenserwägungen bei ihnen in weit geringerem Umfang als bei den anderen Verwaltungsakten in Betracht kommen (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3 Abs. 4). Künftig sind in allen Fällen die gleichen Klagen gegeben (§ 43). Die beiden Gruppen werden allerdings im außergerichtlichen Vorverfahren (§§ 229, 230 AO n. F.) wie auch im Gerichtsverfahren (vgl. § 90) in einigen Fragen abweichend voneinander behandelt.

Zu den Abgabenangelegenheiten rechnen auch Bescheide, durch die eine Steuerforderung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Zwecke der Anmeldung als bevorrechtigte Konkursforderung nach §§ 3, 61 Nr. 2 der Konkursordnung festgestellt wird (vgl. § 229 Abs. 1 Nr. 9 AO n. F. in Verbindung mit § 226a AO n. F.).

Nicht zu den Abgabenangelegenheiten rechnen Verwaltungsakte von Finanzbehörden bei Erledigung anderer als Abgabenangelegenheiten (z. B. Verwaltung des öffentlichen Vermögens)

Zu § 36 Abs. 1 Nr. 2:

Die Finanzbehörden, insbesondere die Dienststellen der Zollverwaltung, werden in zahlreichen Fällen für andere Behörden und auf anderem Gebiet als dem der in Nummer 1 aufgeführten Abgaben auftragsweise tätig. Soweit aus der Durchführung solcher Auftragsangelegenheiten öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten entstehen, soll grundsätzlich der Finanzrechtsweg in den Fällen eröffnet sein, in denen die Auftragsstätigkeit nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen ist. Für Rechtsstreitigkeiten über die den Auftragsmaßnahmen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse ist der Finanzrechtsweg dagegen nur nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 gegeben.

Zu § 36 Abs. 1 Nr. 3:

Schon nach bisheriger Rechtsprechung sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit für die Entscheidung über die berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zuständig (vgl. Bundesfinanzhof vom 7. Februar 1952 — IV 218/51 U — Bundessteuerbl. III S. 76; Bundesverwaltungsgericht vom 30. November 1953 — IV 601/53 — DStR 1954 S. 249). Der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sieht den Finanzrechtsweg für diese Rechtsstreitigkeiten auch weiterhin vor. Es handelt sich hierbei um drei verschiedene Gruppen von Verfahren:

1. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ehrengerichte der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (ehrengerichtliches Verfahren nach §§ 69, 70 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes),
2. Anträge auf Ausschließung aus dem Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (berufsgerichtliches Verfahren nach § 72 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes),
3. Rechtsbehelfe gegen sonstige berufsrechtliche Verwaltungsakte außerhalb des ehren- und des berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 91 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes).

Das Verfahren in den beiden erstgenannten Fällen ist seiner Natur nach ein Disziplinarverfahren, auf das die Grundsätze der Bundesdisziplinarordnung Anwendung finden sollen (§ 71 Abs. 1 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes). In diesen Fällen wird sich die Zuständigkeit der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit nach dem Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes — mit gewissen Besonderheiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts und hinsichtlich des Verfahrens — bereits aus dessen zu 1 und 2 genannten Bestimmungen ergeben; hierfür ist eine ausdrückliche Regelung in der Finanzgerichtsordnung somit nicht notwendig (vgl. hierzu § 36 Abs. 1 Nr. 4).

Die Regelung in § 91 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes für die Rechtsmittel außerhalb des Ehrengerichts- und des Berufsgerichtsverfahrens ist dagegen auf die Zeit „bis zur Regelung durch die Finanzgerichtsordnung“ begrenzt. Auf diese Fälle (z. B. Rechtsmittelentscheidungen des Zulassungsausschusses über Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung oder Rechtsmittel gegen eine Zurücknahme der Bestellung als Steuerberater) bezieht sich § 36 Abs. 1 Nr. 3. Das Verfahren, für das nach § 93 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes die §§ 243 bis 258, 264, 266 bis 298 der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten sollen, wird sich nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung nach deren allgemeinen Verfahrensregeln bestimmen (vgl. auch § 142 Abs. 1 Nr. 6). Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer in diesen Fällen vgl. § 4 Abs. 4.

Zu § 36 Abs. 1 Nr. 4:

Nummer 4 bezieht sich auf Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

Die Möglichkeit, den Finanzgerichten die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten durch Bundesgesetz zu übertragen, ist eine Selbstverständlichkeit; Beispiele hierfür sind § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft, § 9 a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (vgl. Art. III Abschn. II) und §§ 70, 72 des Entwurf des Steuerberatungsgesetzes (vgl. Begr. zu Nr. 3). Konstitutive Bedeutung hat lediglich die Bestimmung, daß die Übertragung auch durch Landesgesetz erfolgen kann. Hierfür kommt z. B. die Zuständigkeit für Gemeindesteuer- und für Kirchensteuerangelegenheiten in Betracht. Von einer allgemeinen Übertragung der Gemeindesteuerangelegenheiten auf die Finanzgerichtsbarkeit wurde im Hinblick auf die enge Verbindung der gemeindesteuerlichen Rechtsfragen mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht abgesehen.

Vgl. auch die Übergangsbestimmung in § 139 Abs. 1.

Zu § 37:

Für die Abgrenzung der Finanzgerichtsbarkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Zivil-, Straf- und Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist die Regelung in § 39 Abs. 1 bis 3 Entw. VwGO übernommen, die allgemeine Grundsätze enthält. Auf die Begründung zu § 39 Abs. 1—3 Entw. VwGO wird Bezug genommen.

Die Übernahme von § 39 Abs. 4 Entw. VwGO in den Entwurf der Finanzgerichtsordnung war entbehrlich, weil diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit schon unmittelbar gilt. § 39 Abs. 4 des Entw. VwGO hat folgenden Wortlaut:

„(4) Im Verfahren vor einem Gericht der Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit gilt Absatz 3 entsprechend. § 48 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. ...) bleibt unberührt.“

Unterabschnitt 2

Sachliche Zuständigkeit

Zu § 38:

Grundsätzlich ist in allen Fällen, in denen der Finanzrechtsweg eröffnet ist, in erster Instanz das Finanzgericht sachlich zuständig, ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde der Verwaltungsakt erlassen worden ist, wem die strittigen Steuern zufließen und welchen Inhalt der Verwaltungsakt hat. Ausnahmen sind nur für die Fälle zugelassen, in denen ein besonderes Bedürfnis für eine baldige einheitliche Entscheidung besteht und in denen der Bundesfinanzhof daher schon in erster Instanz entscheidet (§ 40).

Zu § 39:

Der Bundesfinanzhof ist hauptsächlich Revisionsinstanz gegenüber den Urteilen der Finanzgerichte, Tatsacheninstanz nur in den Fällen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit (§ 40). Daneben ist der Bundesfinanzhof für die Entscheidung über die Beschwerde gegen andere Entscheidungen der Finanzgerichte als Urteile und gegen Entscheidungen der Kammervorsitzenden zuständig (§ 108).

Zu § 40:

Da die Zuständigkeit der oberen Bundesgerichte (Art. 96 GG) grundsätzlich für die letzte Instanz vorbehalten bleiben soll, beschränkt der Entwurf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs auf die Fälle, in denen ein dringendes Bedürfnis für eine möglichst schnelle einheitliche Entscheidung besteht.

Der Entwurf lehnt sich in dieser Hinsicht an den Entwurf der VwGO (§ 50, vgl. auch § 9 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht) an, in dem für die Anfechtung bestimmter einschneidender Verwaltungsakte von Bundeszentralbehörden, z. B. auf dem Gebiet des Devisenrechts und der Wirtschaftslenkung, die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen ist. Bei der Entscheidung über Abgabenerlasse aus Billigkeitsgründen bei Eingangsabgaben ist die Wahrung der Einheitlichkeit der maßgebenden Gesichtspunkte von wesentlicher Bedeutung; ebenso handelt es sich bei der Entscheidung über Zollveredelungsverkehr und über verbindliche Zollauskünfte um Verwaltungsakte, die stets dringend einer schnellen einheitlichen Entscheidung bedürfen. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines Kontingents oder eines Kontingentfußes und für die monopolrechtlichen Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Über die Anfechtung anderer abgabenrechtlicher Verwaltungsakte — insbesondere der Beschwerdeentscheidungen — des Bundesministers der Finanzen sowie über die Anfechtung von Verwaltungsakten der Finanzminister der Länder entscheiden in erster Instanz die Finanzgerichte.

Das Beschlußverfahren, in dem der Bundesfinanzhof nach § 306 AO in einigen Fällen (z. B. § 198 Abs. 4, § 199 Abs. 1 Satz 3, § 468 Abs. 1 vorletzter Satz AO) schon bisher als erste gerichtliche Instanz entschied, fällt fort.

Unterabschnitt 3

Örtliche Zuständigkeit

Zu § 41:

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sitz der beteiligten Finanzverwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2), d. i. die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder den beantragten Verwaltungsakt hätte

erlassen sollen oder von der eine Leistung begehrt wird. Ist ein außergerichtliches Vorverfahren vorangegangen, so ist die Behörde beteiligt, die im Vorverfahren entschieden hat (§ 60 Abs. 2 Satz 3). Das gilt in Übereinstimmung mit der Regelung für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 11 Satz 2 BVwG, § 53 Nr. 2 Entw. VwGO) auch in den Fällen, in denen die beteiligte Finanzverwaltungsbehörde den Bereich mehrerer Finanzgerichtsbezirke umfaßt (z. B. oberste Finanzbehörde der Länder mit mehreren Finanzgerichten oder Bundesminister der Finanzen). Es sei hierzu bemerkt, daß der Bundesfinanzhof bei den vorbereitenden Beratungen unter Hinweis auf die Interessen der Steuerpflichtigen vorgeschlagen hat, das für den Wohnsitz der Steuerpflichtigen zuständige Finanzgericht für zuständig zu erklären.

Zu § 41 Abs. 2:

Ein Beispiel für ein außerhalb seines Verwaltungsbereichs liegendes Finanzamt ist das Finanzamt Wesermünde-Land; sein Bezirk gehört zum Bereich des Niedersächsischen Finanzgerichts, sein Sitz befindet sich jedoch im Bereich des Finanzgerichts Bremen.

Abschnitt VIII

Gutachten des Bundesfinanzhofs

Zu § 42:

Die Möglichkeit, dem Bundesfinanzhof Fragen zur Auslegung der Steuergesetze vorzulegen, ist aus der Reichsabgabenordnung (§ 63) übernommen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an den Reichsfinanzhof, die den anderen obersten Gerichtsinstanzen — mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 85 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 243 —) — fremd ist, war in den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung begründet und beruhte auf dem wichtigen rechtspolitischen Gedanken, der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis bei dem großen Steuerdruck und den häufig sich ändernden Steuergesetzen durch rasche und umfassende Klärung grundsätzlicher Fragen auf dem Abgabengebiet die notwendige Rechtssicherheit zu geben, die sonst nur durch eine Entscheidung über einen Einzelfall im meistens lange Zeit beanspruchenden Instanzenzug gewonnen werden könnte (vgl. Allg. Teil Abschn. CV 2a). Auf keinem anderen Rechtsgebiet ist die Notwendigkeit, die rechtlichen Folgerungen aus der ständigen Wirtschaftsentwicklung so frühzeitig und so weit vorausschauend wie möglich ziehen zu können, in dem Maß wie im Steuerrecht gegeben. Ein Urteil kann neu entstandene Rechtsfragen nur nachträglich, d. h. nach Verwirklichung des streitigen Steuer tatbestands klären. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es im Steuerrecht Rechtsfragen gibt — wenn die Verwirklichung des Steuertatbestands vom Willen der Beteiligten abhängt —, die nur durch Gutachten geklärt werden können, da der Tatbestand kaum je verwirklicht wird, wenn nicht zuvor die Steuerfreiheit oder Steuervergünstigung festgestellt ist. Diese Gedanken und Verhältnisse haben dazu geführt, daß das Gesetz über den Bundesfinanzhof (§ 6) die Aufgabe der Gutachtenerstattung auch auf den Bundesfinanzhof übertrug. Diese Gutachten sind zwar kein Urteil im Rechtssinn mit den Wirkungen einer gerichtlichen Entscheidung, sie sind also nicht rechtsverbindlich, sie werden aber von dem Gericht und mit der einer obersten Rechtsinstanz innewohnenden Autorität erstattet, so daß die Streitfrage damit für die daran interessierten Kreise regelmäßig abgeschlossen ist. Sie beruhen auf Recht und Gesetz, vermögen aber in ihrer Eigenschaft als Gutachten im Rahmen der Gesetze eine freiere und umfassendere Beurteilung der Verhältnisse zu geben. Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren verschiedene Gutachten erstattet, die für die Beurteilung der behandelten Fragen durch die Praxis von schlechthin grundsätzlicher Bedeutung waren. An der Gutachtenerstattung, deren Notwendigkeit auch von den Verbänden der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe voll anerkannt wird, wird daher trotz gewisser rechtsretischer Bedenken — da es sich nicht um eine rechtsstreitentscheidende Tätigkeit im eigentlichen Sinn handelt —

festgehalten. Das nach § 63 AO ursprünglich im wesentlichen (Ausnahme: § 52 Abs. 4 AO in Verbindung mit § 62 Satz 2 AO) auf den Reichsminister der Finanzen beschränkte Recht zur Einholung eines Gutachtens ist schon durch § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof auf die obersten Finanzbehörden der Länder ausgedehnt worden. Die Anforderung eines Gutachtens kann durch einen Antrag von dritter Seite, z. B. von Interessenverbänden, angeregt werden. Ein unmittelbares Recht zur Anforderung eines Rechtsgutachtens wurde diesen Stellen dagegen nicht eingeräumt, da es die Gefahr einer unzumutbaren Überlastung des Bundesfinanzhofs mit sich gebracht hätte und da die Anforderung von Gutachten schon aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben soll. Innerhalb des Bundesfinanzhofs wird das Gutachten von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Senat erstattet.

ZWEITER TEIL

Verfahren

Abschnitt I

Klagearten, Klagevoraussetzung, Klageberechtigung, Klageverzicht

Allgemeines:

Die Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung, und zwar sowohl das sogenannte Berufungsverfahren gegenüber Bescheiden auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern (§ 229 AO) als auch das Anfechtungsverfahren auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern, sind in ihrem materiellen Gehalt und in ihrer verfahrensrechtlichen Ausgestaltung keine reinen Gerichtsverfahren. Dies ergibt sich beim Anfechtungsverfahren schon ohne weiteres daraus, daß als Tatsacheninstanz allein die Oberfinanzdirektion, also eine Verwaltungsbehörde, entscheidet. Beim Berufungsverfahren gilt dies vor allem für das Einspruchsverfahren, bei dem die Entscheidung gleichfalls durch eine Verwaltungsbehörde ergeht.

Auch enthält das bisherige Gerichtsverfahren verschiedene, bei den anderen Gerichtsbarkeiten nicht übliche Besonderheiten; es ist möglichst formlos gestaltet; eine mündliche Verhandlung findet nur auf besondere Anordnung oder auf zurückweisbaren Antrag statt (§ 272 AO). Ferner kann das Finanzgericht bei der Überprüfung sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen. Schließlich braucht das Finanzgericht sich nicht auf die Aufhebung des Bescheides zu beschränken, sondern kann den Betrag selbst anderweitig festsetzen.

Zum Teil sind diese Eigentümlichkeiten in dem Wesen der zur Entscheidung stehenden steuerlichen Rechtsverhältnisse begründet (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Einzelne Besonderheiten des bisherigen Verfahrens, die sich aus der Eigengesetzlichkeit des Steuerrechts ergeben, mußte der Entwurf daher übernehmen. In den nach der heutigen Rechtsauffassung für ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren wesentlichen Punkten geht er aber von der bisherigen Regelung ab und gestaltet das finanzgerichtliche Verfahren mit allen rechtsstaatlichen Sicherungen zu einem echten, von Verwaltungszwecken grundsätzlich freien Gerichtsverfahren aus.

So wird zum Beispiel die kontradiktorische mündliche Verhandlung auch ohne besonderen Antrag zur Regel werden (§ 78), das rechtliche Gehör der Beteiligten wird durch eine Reihe Bestimmungen (z. B. § 71 Abs. 2, §§ 76, 77) verstärkt und die Formvorschriften — die bisher im Interesse der Elastizität des Verfahrens auf ein Mindestmaß beschränkt waren — werden in Anlehnung an die anderen Verfahrensordnungen ausgebaut. Weiter wird die Trennung des Gerichtsverfahrens vom Veranlagungsverfahren stärker durchgeführt.

Entsprechend der Umgestaltung des Verfahrens werden auch einige Bezeichnungen geändert. So wird der Ausdruck „Rechtsmittel“ künftig wie bei den anderen gerichtlichen Verfahren nur noch für Rechtsbehelfe gegenüber gerichtlichen Entscheidungen, nicht mehr gegenüber Verwaltungsakten gebraucht (vgl. die Überschrift zu Abschnitt V); ebenso wird der Ausdruck „Berufung“ für die erste Anrufung des Gerichts durch den Ausdruck „Klage“ und der Ausdruck „Rechtsbeschwerde“ durch „Revision“ ersetzt.

Gewisse Bestimmungen zur Vermeidung einer unnötigen und allzu großen Aufwendigkeit des Gerichtsverfahrens beschneiden nicht die schutzwürdigen Interessen der Steuerpflichtigen (vgl. z. B. § 78 Abs. 2 und 3).

Trotz seiner Ausgestaltung als kontradiktorisches Verfahren ist das finanzgerichtliche Verfahren einem echten streitigen Prozeß nicht gleichzustellen. Der Steuerpflichtige und die Finanzverwaltungsbehörde stehen sich, ob schon formal Kläger und Beklagter, nicht als Parteien im eigentlichen Sinn gegenüber. Die Pflicht der Finanzverwaltungsbehörde, die Steuer nur in der gesetzlichen Höhe zu erheben und die Angaben der Steuerpflichtigen auch zu deren Gunsten zu prüfen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 AO), gilt auch im Finanzgerichtsverfahren (vgl. § 71 Abs. 6). In Berücksichtigung von § 204 Abs. 1 Satz 2 AO hat Jellinek die objektive Stellung des Finanzamts zutreffend mit der Stellung der Staatsanwaltschaft verglichen (vgl. Jellinek, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage S. 90). Der Entwurf spricht daher nicht von „Parteien“, sondern von „Beteiligten“ (§ 60). Wenn in § 133 für die Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens subsidiär auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung hingewiesen wurde, so konnte dies infolge der grundsätzlichen Wesensunterschiede der beiden Verfahrensarten somit nur unter starkem Vorbehalt geschehen.

Zu § 43:

Der Entwurf gibt, ebenso wie der Entwurf VwGO (§§ 40 bis 42), einen Überblick über die zulässigen Klagen und gliedert sie nach dem Inhalt der mit ihnen angestrebten Ziele in Anfechtungsklagen, Verpflichtungsklagen, Leistungsklagen und Feststellungsklagen.

Mit der Anfechtungsklage (§ 43 Nr. 1), der häufigsten Klageart, wird die Aufhebung, unter Umständen auch Änderung eines Verwaltungsakts angestrebt (Einzelheiten vgl. Begr. zu §§ 88—90).

Die Verpflichtungsklage (§ 43 Nr. 2), mit der die Verurteilung einer Behörde zur Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden kann, ist das Gegenstück zur Anfechtungsklage. Beispiele sind das Verlangen auf Erteilung eines endgültigen Steuerbescheides oder auf Ausstellung eines Erlaubnisscheins.

Um eine Leistungsklage (§ 43 Nr. 3) handelt es sich z. B. bei der auf Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs nach § 152 AO gerichteten Klage. Zwar ist bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem eine Finanzverwaltungsbehörde einen Erstattungsbetrag nicht ohne weiteres ausgezahlt hat, wenn ihr zunächst ablehnender Erstattungsbescheid durch Gerichtsurteil aufgehoben worden ist; eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Leistung der Verwaltung, das besondere Kennzeichen der Leistungsklage gegenüber der Anfechtungsklage, wird daher kaum je praktisch werden. Dennoch ist die Leistungsklage im Hinblick auf die Generalklausel (Art. 19 Abs. 4 GG und § 36 Abs. 1 Nr. 1) der Vollständigkeit wegen ausdrücklich aufgenommen worden.

Auch die Feststellungsklage (§ 43 Nr. 4) wird voraussichtlich nur wenig praktische Bedeutung erlangen.

Die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts kommt nur in den — im Rahmen der Steuerangelegenheiten überaus seltenen — Fällen der absoluten Nichtigkeit in Betracht (z. B. Erlaß eines „Steuerbescheides“ durch einen absolut unzuständigen Bediensteten der Finanzverwaltung oder durch eine nicht der Finanzverwaltung angehörende Person). Die Finanzbehörden selbst pflegen derartigen „Verwaltungsakten“ keine Rechtswirkung beizumessen, zumal sie die Möglichkeit haben, sie ohne weiteres durch einen rechtsgültigen Verwaltungsakt zu ersetzen.

Neben der Feststellungsklage ist die Anfechtungsklage in diesen Fällen nicht ausgeschlossen da es u. U. schwer festzustellen ist, ob ein Verwaltungsakt völlig nichtig oder nur anfechtbar ist. Nach Ablauf der Frist für die Anfechtungsklage bleibt nur die Nichtigkeitsklage.

Eine besondere Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (vgl. § 42 Abs. 1 Entw. VwGO) ist im Entwurf nicht vorgesehen, da sie in den meisten Fällen eine vorweggenommene Klärung von Fragen bedeuten würde, über die erst im Rahmen des Besteuerungsverfahrens und des daran etwa anschließenden finanzgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden ist. Eine solche Klage wäre mit der Struktur des Steuerveranlagungsverfahrens unvereinbar und kann daher schon mit Rücksicht auf die Organisation der Finanzverwaltung nicht allgemein zugelassen werden. Soweit in derartigen Fällen ein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen ist, kann dieses im allgemeinen im Wege der Verpflichtungsklage oder der Leistungsklage durchgesetzt werden. Nur wenn diese Möglichkeiten nicht ausreichen, ist im Fall eines echten Rechtsschutzbedürfnisses auf Grund der Generalklausel (§ 36 Abs. 1 Nr. 1) auch eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zulässig; § 43 hat nur die Bedeutung einer beispielsweise Aufzählung (vgl. „insbesondere“).

Zu § 44:

§ 44 behandelt Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Vgl. auch § 41 Abs. 2 Entw. VwGO.

Absatz 1 entspricht dem § 232 AO, geht jedoch weiter als dieser, da künftig die Beschwer nicht mehr in der Höhe der festgestellten Steuer oder in der Bejahung der Steuerpflicht zu liegen braucht. Sie kann auch in einer angeblich zu niedrigen Steuerfestsetzung liegen, wenn dadurch anderweitige Nachteile (z. B. Erhöhung anderer, auch späterer Steuern) zu befürchten sind.

§ 44 Abs. 2 entspricht § 232 Abs. 2 AO, § 44 Abs. 3 dem § 231 Abs. 2 AO, § 44 Abs. 4 den § 388 Abs. 3 und § 390 Abs. 3 AO.

Zu § 45:

Zur Möglichkeit der Häufung von Klagebegehren wird auf § 43 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 46:

Ebenso wie bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen auch die Finanzverwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, der von einem Steuerpflichtigen geltend gemachten Beschwer selbst abzuhelfen, bevor der Rechtsweg beschritten werden kann. Die hierfür gegebenen „außergerichtlichen Rechtsbehelfe“ sind nicht im Entwurf der FGO, sondern im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung in der vorgesehenen Neufassung (vgl. Art. II Nr. 26) geregelt, da sie ein Teil des Finanzverwaltungsverfahrens sind und für das Finanzgerichtsverfahren lediglich als Prozeßvoraussetzung Bedeutung haben. Sachlich entspricht die Regelung im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (Einspruchs- und Beschwerdeverfahren), doch ist klargestellt, daß es sich um ein echtes Vorverfahren handelt.

Über die Gliederung der außergerichtlichen Rechtsbehelfe in Einspruch und Verwaltungsbeschwerde vgl. §§ 229, 230 AO n. F. und Begründung dazu.

Das Vorliegen der Einspruchs- oder der Verwaltungsbeschwerdeentscheidung ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage. In den Fällen, in denen eine weitere Verwaltungsbeschwerde gegeben ist (§ 233 AO n. F.), wird auch deren erfolglose Einlegung für die Zulässigkeit der Klage vorausgesetzt.

Zu § 47:

Die Sprunganfechtungsklage (§ 47 Abs. 1) gegenüber den Bescheiden entspricht der bisherigen bewährten Regelung der Reichsabgabenordnung („Sprungberufung“ nach § 261 AO). Sie wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn lediglich über Rechtsfragen Streit besteht.

Die Frist für die Erteilung der Zustimmung des Behördenleiters ist auf zwei Monate verlängert worden. Stellt der Vorsitzende der Kammer oder das Gericht fest, daß die tatsächlichen Verhältnisse durch die Verwaltungsbehörde ungenügend geklärt worden sind, so kann die Sache an diese zurückverwiesen werden (§ 72 Abs. 2).

§ 47 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 262 AO.

Im Beitreibungsverfahren und im Sicherungsverfahren ist die unmittelbare gerichtliche Anfechtung mit Rücksicht auf die dort oft bestehende besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung zugelassen (§ 47 Abs. 2).

Zu § 48:

Die Bestimmung soll einer übermäßigen Verschleppung des Verwaltungsverfahrens und des Verfahrens über den außergerichtlichen Rechtsbehelf begegnen. Im Fall einer solchen Verschleppung kann die Anfechtungsklage unmittelbar gegen den Verwaltungsakt erhoben werden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungs- und die Leistungsklage.

Im übrigen vgl. § 76 Entw. VwGO.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Dreimonatsfrist wird durch § 140 im Hinblick auf die gegenwärtige Überlastung der Finanzverwaltung für die Dauer von drei Jahren auf fünf Monate verlängert.

Zu § 49:

Vgl. § 238 AO.

Absatz 1 regelt die Klageberechtigung für den Normalfall der Klage gegen einen Verwaltungsakt.

Die Klageberechtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren ergibt sich aus § 384 Nr. 2 AO; sie braucht daher im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich festgelegt zu werden. Gegenüber Einheitswertbescheiden und Realsteuermeßbescheiden ist ein eigenes Klagerecht für die Gemeinden nicht vorgesehen, da dies der durch das Grundsteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz vorgenommenen Aufteilung der Verwaltung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zwischen der Finanzverwaltung und den Gemeinden (vgl. § 214 AO) widersprechen und die Finanzämter und die Gemeinden in ein die vertrauensvolle Zusammenarbeit gefährdendes Verhältnis zueinander bringen würde. Eine Beteiligung der Gemeinden findet gemäß § 25 FVG (Mitwirkung eines Vertreters der Gemeinde im Steueraus-schuß) und § 36 AO (Einsichtrecht der Gemeinden in die Unterlagen der Finanzämter) statt. Im übrigen nehmen die Finanzverwaltungsbehörden der Länder Auftragsaufgaben für den Bund in weit größerem Umfang als für die Gemeinden wahr, ohne daß dem Bund in diesen Fällen eine eigene Klageberechtigung zusteht. Das Beitrittsrecht im Revisionsverfahren ist dem Bundesminister der Finanzen lediglich im Hinblick auf dessen Gesetzgebungszuständigkeit gegeben. Es besteht unabhängig davon, ob die streitigen Steuern dem Bund zufließen.

Absatz 2 entspricht § 263 Abs. 2 Satz 1 AO.

Das Klagerecht des Finanzamts ist in dem für die Tätigkeit der Finanzverwaltung besonders wichtigen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Steuererhebung begründet (vgl. § 204 AO). Da der Steuerausschuß durch den Entwurf (Art. III Abschn. I Nrn. 1 a, 1 b, 2 a, 2 b) zum selbständig neben dem Finanzamt stehenden Selbstverwaltungsorgan ausgestaltet wird, entfällt das bisherige Bedenken, daß die Klage des Finanzamtsvorstehers sich gegen seine eigene Behörde richtet. Im Hinblick auf die künftige organisatorische Trennung des Steuerausschusses vom Finanzamt braucht das Klagerecht nicht mehr — wie nach § 263 Abs. 2 AO — auf die Person des Finanzamtsvorstehers abgestellt zu sein.

Zu §§ 50 und 51:

§ 50 behandelt die Klageberechtigung in den Fällen, in denen bei Beteiligung mehrerer Mitberechtigter ein einheitlicher Feststellungsbescheid ergangen ist (bisher § 239 Abs. 1 und 2 AO). § 239 Abs. 3 AO ist in § 62 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 aufgegangen.

§ 51 behandelt bestimmte, steuerlich erhebliche Fälle der Einzelrechtsnachfolge während des Laufs einer Frist zur Erhebung der Klage (vgl. § 240 AO); im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Klageberechtigung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den Rechtsnachfolger über (vgl. auch § 49 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 52:

Für den bisherigen Rechtszustand wird auf § 248 AO hingewiesen.

Die Möglichkeit, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten, entspricht sowohl einem verwaltungstechnischen Bedürfnis wie dem Interesse des Steuerpflichtigen, seine steuerlichen Pflichten möglichst schnell endgültig geordnet zu sehen. Der Verzicht ist sowohl für die Klage wie für die außergerichtlichen Rechtsbehelfe (§ 234 AO n. F.) und für die Revision (§ 108) zugelassen. Die schon nach dem bisherigen Rechtszustand gegebene, allerdings im Gesetz bisher nicht ausdrücklich erwähnte Möglichkeit eines Verzichts schon vor Ergehen des Steuerbescheides ist im Entwurf ausdrücklich aufgenommen worden. Dabei sind die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Schutz des Steuerpflichtigen entwickelten Voraussetzungen (BFH vom 30. 7. 1953 — Bundessteuerl. III S. 288 —) berücksichtigt worden.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand stellt die Möglichkeit dar, einen vor Erlaß des Verwaltungsakts ausgesprochenen Verzicht innerhalb zweier Wochen zurückzunehmen (§ 52 Abs. 2 Satz 2). Hiermit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen der Verzichtende den Verzicht in dem Gefühl einer psychologischen Zwangslage oder ohne volle Kenntnis von dessen Tragweite ausgesprochen hat.

Abschnitt II

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die §§ 53 bis 62 enthalten Vorschriften, die für das Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof gemeinsam gelten, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 53 Abs. 1:

Für die Ausschließung der Richter der Finanzgerichtsbarkeit galten infolge der Angliederung der Finanzgerichte an die Oberfinanzdirektionen bisher die §§ 67 bis 69 AO; die Ablehnung eines Richters durch einen Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit war bisher nicht möglich, der Richter konnte sich lediglich selbst der Ausübung seines Amtes enthalten (§ 69 AO).

Zu § 53 Abs. 2:

Da ein Teil der Richter aus der Finanzverwaltung stammt und ehrenamtliche Finanzrichter gleichzeitig auch Mitglied eines Steuerausschusses sein können, mußte Vorsorge dagegen getroffen werden, daß bei der Entscheidung solche Richter oder ehrenamtliche Finanzrichter mitwirken, die mit dem angegriffenen Verwaltungsakt bereits früher befaßt gewesen sind. Absatz 2 entspricht dem für Amtsträger der Finanzverwaltung weiter geltenden § 67 Nr. 5 AO. Vgl. auch § 55 Abs. 1 und 2 Entw. VwGO.

Zu § 54 Abs. 1:

Die Notwendigkeit, eine Regelung für den Fall der Stimmgleichheit zu treffen, ergab sich aus der durch den Entwurf vorgesehenen Kammerzusammensetzung für die Beschlüsse, bei denen die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht mitwirken (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

Zu § 54 Abs. 2:

Dem Interesse des Steuerpflichtigen auf Wahrung seines Steuergeheimnisses wird dadurch Rechnung getragen, daß die Öffentlichkeit auf seinen Antrag auszuschließen ist. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Beteiligten.

Zu § 55:

Über die Notwendigkeit der Zustellung vgl. § 59 Entw. VwGO.

Zu § 56:

Zu der Regelung über den Beginn und die Länge von Fristen wird auf die §§ 82, 83 Abs. 1 Satz 1, §§ 84, 245, 246 AO und § 60 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 57:

§ 57 baut den schon in § 246 Abs. 3 AO enthaltenen Grundsatz weiter aus, daß eine Rechtsbehelfsfrist nur dann zu laufen beginnt, wenn in dem angefochtenen Verwaltungsakt oder in der angefochtenen Entscheidung eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung zutreffend enthalten ist. Vgl. auch § 21 BVwGG und § 61 Abs. 2 und 3 Entw. VwGO. Gesetzliche Bestimmungen über die Notwendigkeit einer solchen Belehrung befinden sich für das Steuerrecht in den § 211 Abs. 2 Nr. 1 AO, § 234 Abs. 2 AO n. F. und § 92 Abs. 3 Nr. 6 des Entwurfs. Die steuerlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung sind Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 21 Abs. 1 BVwGG und § 61 Entw. VwGO). Diese finden im Steuerrecht daher keine Anwendung.

Die zeitliche Beschränkung der Einlegungsmöglichkeit im Fall fehlender Belehrung (§ 57 Satz 3) auf ein Jahr entspricht § 62 Abs. 3 Entw. VwGO.

Zu § 58:

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachsichtgewährung) bei unverschuldeter Versäumung der Frist zur Erhebung der Klage oder zur Einlegung eines Rechtsmittels sind aus der Reichsabgabenordnung (§§ 86, 87) übernommen worden.

Der Entwurf gebraucht den bei den anderen Gerichtsverfahren (vgl. § 22 BVwGG, § 62 Entw. VwGO, § 67 SGG, § 44 StPO, §§ 233 ff. ZPO) üblichen Ausdruck „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Daneben ist jedoch die im finanzgerichtlichen Verfahren seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung gebräuchliche Bezeichnung „Nachsichtgewährung“ beibehalten worden, so daß im Sprachgebrauch der finanzgerichtlichen Praxis insofern keine Änderung einzutreten braucht.

Zu § 59:

Trotz seiner kontradiktorischen Ausgestaltung kennt das finanzgerichtliche Verfahren ebenso wie das Verfahren der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Beteiligte und keine Parteien (vgl. Begr. zu § 63 Entw. VwGO). Der Ausdruck „Partei“ wird im Gegensatz zum Entwurf VwGO (§ 150) auch im Abschnitt über die Kosten vermieden. Kläger ist in den meisten Fällen — abgesehen von der Klage des Finanzamts nach § 49 Abs. 2 — der Steuerpflichtige oder ein sonst von einer Finanzverwaltungsbehörde — z. B. als Auskunftspflichtiger — Inanspruchgenommener. Doch kann im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren auch eine beteiligte Gemeinde oder ein beteiligter Gemeindeverband (§ 384 Nr. 2, § 390 Abs. 2 AO) Klage erheben. Im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren ist das Finanzamt Beklagter.

§ 64 Entw. VwGO stellt bestimmte Voraussetzungen für die „Partei“-Fähigkeit im Verwaltungsgerichtsverfahren auf und beseitigt in diesem Zusammenhang für seinen Bereich die noch durch Verordnung Nr. 165 in der britischen Zone anerkannte Parteifähigkeit einer Behörde. Im Gegensatz hierzu sieht der Entwurf mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Steuerrechts davon ab, bestimmte Bedingungen für die Fähigkeit, Beteiligter zu sein, festzusetzen.

Es muß jeder zum Verfahren zugelassen werden, der Träger steuerlicher Pflichten sein kann oder gegen den ein Verwaltungsakt einer Finanzbehörde ergangen ist. Nun stimmt aber die Fähigkeit, Träger steuerlicher Pflichten zu sein, mit der Rechtsfähigkeit nicht überein. Sie kann auch noch andere Gebilde als nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (vgl. § 64 Nr. 2 Entw. VwGO) umfassen (z. B. Gemeinschaften, nichtrechtsfähige Zweckver-

mögen oder Vermögensmassen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen — vgl. § 105 AO —). Schließlich ist sie relativ, d. h. bestimmte Gebilde sind hinsichtlich einzelner Steuern steuerrechtsfähig, hinsichtlich anderer Steuern nicht. Es empfiehlt sich daher, von einer allgemeinen Abgrenzung der „Partei“-Fähigkeit im Finanzgerichtsverfahren abzusehen. An ihre Stelle tritt die Regelung in den §§ 49 bis 51 über die Berechtigung zur Erhebung der Klage.

Auf der Seite der Finanzverwaltung ist nicht die öffentliche Körperschaft, der die Finanzverwaltungsbehörde angehört, sondern diese selbst Beteiligte. Für die Abweichung sind verschiedene Gründe maßgebend: Zunächst einmal sind die Finanzämter, die in den meisten Fällen als Beteiligte in Betracht kommen, zwar Landesbehörden, sie haben jedoch — zum Teil auftragsweise, zum Teil als Hilfsstellen der Oberfinanzdirektion — auch solche Steuern zu verwalten, die dem Bund zufließen. Sehr häufig berühren die Streitsachen vor den Finanzgerichten sowohl Bundes- als auch Landessteuern. In diesen Fällen würde es eine starke Komplizierung bedeuten, wenn auch die am Steuerertrag beteiligten Körperschaften unmittelbar am Gerichtsverfahren teilnehmen müßten. Die Beteiligung am Gerichtsverfahren nicht auf die ertragsberechtigte Körperschaft, sondern auf den Träger der Verwaltung der jeweils berührten Steuern abzustellen, würde dazu führen, daß die Länder in sehr zahlreichen Fällen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt würden. Eine solche Regelung kann den Ländern wegen der mit dem Finanzgerichtsverfahren nun einmal zwangsläufig verbundenen psychologischen Belastung nicht zugemutet werden.

Schließlich war auch zu berücksichtigen, daß in Steuerangelegenheiten Rechtsstreitigkeiten nicht selten zwischen verschiedenen Dienststellen derselben öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Forstfiskus gegen Finanzverwaltung) geführt werden.

Der Entwurf bleibt aus diesen Gründen bei der bisherigen Regelung, daß die Finanzverwaltungsbehörde selbst am Gerichtsverfahren beteiligt ist (§ 59 Abs. 2). Die Frage ist kaum von praktischer Bedeutung, insbesondere nicht für die Klageerhebung. Für die Angabe des Beklagten in der Klageschrift genügt — wie auch nach der Regelung des Entwurfs der VwGO (§ 79) — die Bezeichnung der beteiligten Behörde (§ 65). Im Fall eines vorausgegangenen außergerichtlichen Vorverfahrens ist die Behörde beteiligt, die die Entscheidung im Vorverfahren getroffen hat.

Vgl. § 63 Entw. VwGO und § 238 AO.

Zu § 60:

Hinsichtlich der Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wird auf § 238 AO und § 65 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 61:

Die Beiladung ermöglicht es, eine Nichtpartei am Rechtsstreit zu beteiligen, wenn dessen Ausgang sie in Mitleidenschaft ziehen kann (vgl. Begr. zu §§ 67, 68 Entw. VwGO). Der Ausdruck „Beiladung“ ersetzt den bisher gebrauchten Ausdruck „Zuziehung“ (§241 AO). Es ist zwischen fakultativer (§ 61 Abs. 1) und notwendiger (§ 61 Abs. 2) Beiladung zu unterscheiden.

Absatz 1 entspricht dem § 241 Abs. 2 AO. § 241 Abs. 1 AO ist neben § 238 AO (§ 49) ohne eigene Bedeutung und konnte daher unberücksichtigt bleiben. Personen, die kein eigenes Klagerecht haben, können sich ohne Beiladung auch dann nicht am Verfahren beteiligen, wenn ihr Interesse durch die Entscheidung berührt wird.

Die bisher in § 239 Abs. 3 Satz 1 und § 240 Abs. 2 Satz 2 AO enthaltenen Fälle notwendiger Beiladung sind in § 61 Abs. 2 zusammengefaßt.

Die Beiladung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag; ihre Rechtswirkungen (vgl. hierzu auch §§ 120 und 63 Nr. 3 Entw. VwGO) treten unabhängig von dem Willen der Beteiligten ein. Ein Rechtsanspruch auf Beiladung besteht nur in den Fällen der notwendigen Beiladung.

Da die Rechtskraft des Urteils sich auch auf die Beigeladenen erstreckt (§§ 96, 59 Abs. 1 Nr. 3) und diese daher die vollen Rechte als Prozeßbeteiligte haben müssen, soll der Steuerpflichtige, wenn er am Verfahren beteiligt ist, über die beabsichtigte Beiladung gehört werden. Ihm steht auch die Beschwerde gegen die Anordnung der Beiladung zu (§ 108).

Zu § 62:

Von der Einführung eines Vertretungszwangs sieht der Entwurf trotz mancher damit zweifellos verbundener Vorteile im Hinblick auf die von Amts wegen bestehende Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 71) ab.

In Übereinstimmung mit der Regelung für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beschränkt der Entwurf für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof die Zulassung von Bevollmächtigten auf bestimmte Personengruppen mit grundsätzlich abgeschlossener akademischer Ausbildung (§ 62 Abs. 2). Zu diesen sollen zunächst — wie auch bei den anderen Gerichtsbarkeiten — die Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen rechnen, ferner die Steuerberater. Bei diesen ist nach ihrer Ausbildung und der von ihnen abzulegenden Prüfung eine umfassende Sachkunde auf dem schwierigen Sondergebiet des Steuerrechts gewährleistet (vgl. § 7 des Entwurfs des Steuerberatungsgesetzes). Darüber hinaus sind in einem von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmten Umfang die Notare, die Wirtschaftsprüfer und die akademisch vorgebildeten vereidigten Buchprüfer vor dem Bundesfinanzhof zugelassen. Die Zulassung der Notare entspricht dem Umfang ihres Tätigkeitsbereichs gemäß § 26 Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191).

Die Befugnis zum Auftreten als Bevollmächtigter vor den Finanzgerichten ist an diese Beschränkungen nicht gebunden; hier können Personen, die zum geeigneten Vortrag fähig sind, über den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen hinaus als Bevollmächtigte auftreten. Dabei sind allerdings geschäftsmäßige Vertreter nur in den Grenzen zugelassen, in denen sie nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 107a AO) überhaupt Hilfe in Steuersachen leisten dürfen.

Im übrigen wird auf § 254 AO und § 69 Entw. VwGO hingewiesen.

Abschnitt III

Verfahren im ersten Rechtszug

Zu §§ 63 und 64:

Zu der Anbringung der Klage wird auf § 249 Abs. 1 und 3 AO, § 90 SGG und § 82 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 65:

Vgl. § 249 Abs. 2 und 4 AO, § 92 SGG und § 83 Entw. VwGO.

Zu § 66:

Vgl. § 91 Entw. VwGO.

Zu § 67:

Die Bestimmung hält den schon in § 251 AO ausgesprochenen Grundsatz aufrecht, daß die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Erhebung einer Steuer nicht aufhält. Dies entspricht auch der Regelung in § 81 Abs. 1 Satz 3 Entw. VwGO für die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Vorschrift ist notwendig, weil sonst häufig damit gerechnet werden müßte, daß Rechtsbehelfe allein deshalb eingelegt werden, um die Vollstreckung hinauszuzögern. Die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit gilt — mit der Einschränkung des Absatzes 2 Satz 2 — indessen nicht für bestimmte Akte von besonders großer wirtschaftlicher Tragweite, deren Folgen sich nicht rückgängig machen lassen (§ 67 Abs. 2).

Die Finanzverwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann — übereinstimmend mit dem bisherigen Rechtszustand (§ 251 Satz 2 AO) — die Vollziehung aussetzen. Über die Aussetzung ist nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (vgl. § 2 StAnpG und BFH vom 10. 2. 1954 — Bundessteuerbl. III S. 116 —). Die Ablehnung der Aussetzung ist durch Beschwerde und Klage (vgl. hierzu § 47 Abs. 2) selbständig anfechtbar.

Eine Neuerung gegenüber § 251 AO enthält die Bestimmung in Absatz 3, nach der in Ausnahmefällen auch das Gericht oder der Kammervorsitzende die Vollziehung aussetzen kann, soweit diese eine unbillige Härte bedeuten würde und soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es erschien nicht ausreichend, den Rechtsschutz des Betroffenen im Fall einer abweisenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 3 auf die Möglichkeit der Anfechtung der Abweisungsverfügung zu beschränken. In diesem Fall könnten infolge des mit der selbständigen Anfechtung — selbst im Fall der Sprungklage gemäß § 47 Abs. 2 — unvermeidbar verbundenen Zeitverlustes nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen. Das Eingreifen des Gerichts muß jedoch Ausnahmefall bleiben. Es wird sich außerdem im allgemeinen auf die Verhinderung der Verwertung beschränken müssen. Bereits getroffene Beitreibungsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nicht aufgehoben werden. Die Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis, muß aber einengend angewandt werden. Sie stellt rechtssystematisch eine Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt dar, die dem Gebiet der Verwaltung zuneigt.

Zu § 68:

§ 68 bezieht sich nur auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit innerhalb der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, nicht auf die Fälle der Unzulässigkeit des Finanzrechtswegs; hierfür gilt § 37 Abs. 3.

Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt für den Fall, daß das Gericht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs (§ 40) für gegeben ansah.

Im übrigen wird auf § 84 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 69:

Vgl. § 252 AO, insbesondere Absatz 2.

Der Vorbescheid des Vorsitzenden im Fall der Unzulässigkeit der Klage bezweckt die Entlastung der Kammer. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dagegen die Entscheidung durch Urteil, also durch die Kammer zu beantragen, ist er vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unbedenklich.

Zu § 70:

Es wird auf §§ 256, 269 AO und §§ 86, 87 Abs. 4 und 5 Entw. VwGO hingewiesen.

Die bisherige Bestimmung (§ 256 Satz 2 AO), daß dem Steuerpflichtigen eine Frist zur Begründung des Rechtsmittels zu gewähren sei, konnte im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen über das rechtliche Gehör (§ 71 Abs. 2 und 5 und § 84 Abs. 2) entfallen.

Zu § 71:

§ 71 bringt für das finanzgerichtliche Verfahren die Offizialmaxime zum Ausdruck. Das Finanzgericht hat die zur Entscheidung über den Streitgegenstand erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen. An die Anträge der Beteiligten ist es dabei nicht gebunden. Seine Befugnisse zur Ermittlung des Sachverhalts ergeben sich aus den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse der Finanzämter im Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 209). Für die Regelung dieser Frage war zu berücksichtigen, daß die Ermittlungsbefugnisse gegenüber den Steuerpflichtigen, Dritten usw. im Besteuerungsverfahren und im finanzgerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichen dürfen (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Der Hinweis auf die Reichsabgabenordnung an Stelle einer eigenen Regelung innerhalb der FGO oder eines Hinweises auf andere gesetzliche Bestimmungen (z. B. VwGO) erfolgte aus Vereinfachungsgründen sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen wie der

Finanzbehörden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse der Finanzämter im Besteuerungsverfahren den Angehörigen der steuerberatenden Berufe bekannt sind.

Die Befugnisse des Finanzgerichts gemäß Absatz 1 Satz 2 richten sich gegen den Steuerpflichtigen, gegen Dritte als Auskunftspflichtige oder als Sachverständige und gegen Behörden, also auch gegen die Finanzverwaltungsbehörden.

Die Bestimmung beschränkt sich auf den Umfang der Ermittlungsbefugnisse des Finanzgerichts. Sie beinhaltet also keine Zuständigkeit des Finanzgerichts zur Vornahme sonstiger Verwaltungsakte, etwa auf dem Gebiet der Stundung oder des Erlasses.

Die Durchführung der gemäß Absatz 1 Satz 2 zulässigen Ermittlungen ergibt sich nicht aus den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, sondern aus denen der Finanzgerichtsordnung, die gleichzeitig auch das rechtliche Gehör der Beteiligten sicherstellen sollen (z. B. § 76). Der Umfang der Pflichten des Steuerpflichtigen regelt sich nach den §§ 169 ff. AO. Die nach §§ 175 ff. AO auskunftspflichtigen „dritten Personen“ werden im Rahmen des finanzgerichtlichen Verfahrens als Zeugen bezeichnet. Ihr Auskunftsverweigerungsrecht bestimmt sich nach den §§ 176 bis 178 AO, ihre Vereidigung nach § 182 AO. Die Pflicht der Finanzverwaltungsbehörden zur Auskunft gegenüber dem Finanzgericht ergibt sich aus § 179 AO, ihre Pflicht zur Vorlegung der Akten usw. aus § 183 AO. Da die Möglichkeit der Geheimhaltung im finanzgerichtlichen Verfahren geringer als im Verfahren der Finanzbehörden ist, sieht § 71 Abs. 1 Satz 4 eine weitere Möglichkeit für Behörden vor, dem Finanzgericht eine Auskunft usw. zu versagen (vgl. § 100 Entw. VwGO).

Infolge der Bezugnahme in Absatz 1 Satz 2 auf die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung erübrigt sich eine den §§ 99 und 100 Entw. VwGO entsprechende Regelung, insbesondere der Hinweis auf die im Finanzgerichtsverfahren infolge des grundsätzlichen Wesensunterschieds (Offizialprinzip-Verhandlungsmaxime) nur mit starken Vorbehalten anwendbaren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Im übrigen wird auf § 243 AO, § 87 Entw. VwGO und §§ 76, 77 und 81 Abs. 1 hingewiesen.

Zu § 72:

Vgl. § 271 AO und § 88 Entw. VwGO. Die Ermittlungsbefugnisse des Gerichts ergeben sich aus § 71 Abs. 1 Satz 2.

Absatz 1 läßt, entsprechend allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, zu, daß der Vorsitzende einen Richter als Berichtersteller mit der Vorbereitung der Entscheidung beauftragen kann (vgl. § 88 Entw. VwGO).

Die bisherige Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Finanzrichter mit der Begutachtung zu befassen (§ 271 Abs. 2 AO), ist beibehalten worden, obwohl von ihr nur in geringem Maß Gebrauch gemacht worden ist. Der bisher zulässige vorläufige Bescheid des Vorsitzenden im Fall seiner Zustimmung zu dem Gutachten ist künftig jedoch nicht mehr möglich.

Absatz 2, der den Fall der Sprungklage gegenüber den Bescheiden (§ 47 Abs. 1) betrifft, läßt im Fall unzureichender Aufklärung die Zurückgabe der Sache durch den Vorsitzenden auch an die Einspruchsinstanz zu. Die Bestimmung soll, ähnlich wie § 90 Abs. 2, dazu beitragen, das Finanzgericht von eigener Ermittlungstätigkeit zu entlasten, soweit diese größeren Umfang annehmen wird und durch die Finanzbehörde einwandfrei durchgeführt werden kann; außerdem soll dem Steuerpflichtigen, wenn sich größere tatsächliche Unklarheiten herausstellen, nicht eine Instanz entzogen werden.

Zu § 73:

Vgl. § 253 AO, auch § 102 SGG und § 93 Entw. VwGO. In Erweiterung der bisherigen Rücknahmemöglichkeit soll die Rücknahme der Klage künftig grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Entscheidung zulässig sein. Absatz 1 Satz 2 schränkt die Rücknahmemöglichkeit indessen ein. Läßt der

Verlauf des Verfahrens ein Unterliegen des Klägers bereits deutlich erkennen, so soll er sich dem abweisenden Urteil nur mit Einwilligung des Beklagten entziehen können. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kostenpflicht vgl. § 115 Abs. 3, § 117 Abs. 2.

Zu § 74:

Die Verbindung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist sowohl bei Beteiligung mehrerer Personen wie bei gegenständlicher Mehrheit möglich.

Zu Absatz 2 wird auf § 239 Abs. 3 Satz 1 und § 240 Abs. 2 Satz 1 AO hingewiesen.

Im übrigen wird auf § 94 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu § 75:

Der Entwurf übernimmt nicht die in § 264 AO vorgesehenen weiteren Möglichkeiten der Aussetzung, da diese Regelung die Gefahr in sich barg, daß die Interessen der Beteiligten bei der Anordnung der Aussetzung nicht in genügendem Maß berücksichtigt werden. Er beschränkt sich darauf, eine Aussetzung in dem bei den anderen Gerichtsbarkeiten (§§ 148 und 149 ZPO, § 95 Entw. VwGO) gesetzten Rahmen zuzulassen.

Neben § 75 sind die Vorschriften der ZPO über die Aussetzung, das Ruhen und die Unterbrechung des Verfahrens (§§ 239 bis 251 ZPO in Verbindung mit § 133) entsprechend anwendbar. Im Fall der Zustimmung der Beteiligten kann daher in den Fällen des bisherigen § 264 AO das Ruhen des Verfahrens vereinbart werden (§ 251 ZPO).

Zu §§ 76 und 77:

Die beiden Bestimmungen enthalten altbewährte Grundsätze des allgemeinen Prozeßrechts, die in der Praxis der Finanzgerichtsbarkeit schon bisher weitgehend Anwendung gefunden haben. Das Recht der Beteiligten auf Teilnahme an der Beweisaufnahme und auf Einsichtnahme in die Akten wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweitert (vgl. § 257 AO). An die Stelle der bisherigen Kannbestimmung für die Teilnahme der Beteiligten tritt die Verpflichtung, den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme an der Beweisaufnahme zu geben.

Zu § 76 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird auf § 98 Entw. VwGO hingewiesen.

§ 76 Abs. 2 soll eine zuverlässige Aussage von Zeugen oder Sachverständigen ermöglichen, von denen zu befürchten ist, daß sie eine wahrheitsmäßige Aussage in Anwesenheit bestimmter Beteiligter, auch des Steuerpflichtigen, z. B. wegen ihrer Abhängigkeit von diesem oder aus Wettbewerbsgründen, scheuen. Die Bestimmung lehnt sich an § 247 StPO und § 107 SGG an. § 76 Abs. 2 Satz 2 stellt das rechtliche Gehör der abwesenden Beteiligten für diesen Fall sicher.

§ 77 Abs. 1 ermöglicht eine Einsichtnahme in die dem Finanzgericht vorliegenden Akten. Es kann sich hierbei um Akten der Finanzverwaltung wie auch anderer Behörden handeln. Ein Recht, die Einsichtnahme zu versagen, steht dem Gericht nur hinsichtlich der in § 77 Abs. 2 aufgeführten Urkunden zu (vgl. hierzu § 101 Abs. 3 Entw. VwGO). Die Verwaltungsbehörden können die Einsichtnahme durch die Beteiligten in ihre Akten in dem Umfang vermeiden, wie ihnen ein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht nach den §§ 179, 180, 183 AO und § 74 Abs. 1 Satz 4 zusteht. Sie müssen jedoch die betreffenden Akten oder Akteile von der Abgabe an das Gericht ausnehmen; u. U. können auch Abschriften derjenigen Akteile gefertigt werden, auf die sich das Verweigerungsrecht nicht bezieht. Der Inhalt der von der Behörde zurückgehaltenen Akten wird in der Gerichtsentscheidung nicht berücksichtigt, soweit er nicht auf andere Weise, z. B. durch Vernehmung der beteiligten Beamten, Prozeßstoff geworden ist.

Die Verpflichtung der Finanzverwaltungsbehörden, zur Klarstellung der Steuerrechtsfälle auch die Akten vorzulegen, aus denen Schlüsse zugunsten der Steuerpflichtigen gezogen werden können, bleibt unberührt (§ 71

Abs. 6). Eine dem § 100 Entw. VwGO entsprechende Bestimmung erübrigt sich im Hinblick auf die Anwendung der §§ 179, 180, 183 AO in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 2 (vgl. auch § 299 ZPO).

Zu § 78:

Nach § 272 AO findet eine mündliche Verhandlung im finanzgerichtlichen Verfahren bisher nur auf Grund besonderer Anordnung statt. Der Antrag eines Beteiligten auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann bisher durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Diese Regelung entspricht nicht dem von dem Entwurf verfolgten Grundsatz auf volle Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der Entwurf geht daher davon aus, daß in der Regel, und zwar ohne Antrag von irgendeiner Seite, eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

Andererseits hängt die finanzgerichtliche Entscheidung sehr oft von bloßen Rechtsfragen oder von solchen tatsächlichen Fragen ab, die auf schriftlichem Weg ausreichend erörtert werden können.

Um den mit der Einführung der mündlichen Verhandlung als Regelfall bei allen Beteiligten zwangsläufig eintretenden Mehraufwand möglichst zu beschränken, sieht der Entwurf verschiedene Möglichkeiten vor, ohne mündliche Verhandlung zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen: Die mündliche Verhandlung kann mit Einverständnis der Beteiligten fortfallen (§ 78 Abs. 2). Außerdem kann das Gericht einen Vorbescheid ohne mündliche Verhandlung erlassen (§ 78 Abs. 3). Der Vorbescheid ist vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unbedenklich, da die mündliche Verhandlung auf den erneuten Antrag hin stattfinden muß. Die Einführung des Vorbescheids beim Finanzgericht (vgl. § 294 AO für das bisherige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof) ist auch von den Verbänden der steuerberatenden Berufe als zweckmäßig empfunden worden, da der Steuerpflichtige sich bei seinem weiteren Vorbringen auf die in dem Vorbescheid enthaltenen Gründe besser einstellen kann. Der Vorbescheid wird von der Kammer in voller Besetzung (§ 4 Abs. 3) erlassen.

Hinsichtlich der Regelung der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsgerichtsverfahren wird auf § 102 Entw. VwGO hingewiesen.

Zu §§ 79 bis 82:

Die Bestimmungen enthalten bewährte Verfahrensgrundsätze, die im wesentlichen schon im bisherigen finanzgerichtlichen Verfahren Anwendung gefunden haben. Die Formvorschriften für die Aufnahme von Niederschriften über die mündliche Verhandlung, Zeugenvernehmungen usw. sind jedoch verstärkt (§ 82).

Auf §§ 273, 275, 276 AO und §§ 103 bis 106 Entw. VwGO wird hingewiesen.

Abschnitt IV

Urteile und andere Entscheidungen im ersten Rechtszug

Zu §§ 83 bis 87:

Vgl. §§ 108 ff. Entw. VwGO und Begründungen dazu.

Das Urteil kann, ebenso wie bei den Verfahren der anderen Gerichtsbarkeiten, Sach- oder Prozeßurteil sein.

Außer den Endurteilen sind, wie schon nach bisherigem Recht (§ 284 Abs. 2 und 3 AO), auch Zwischenurteile, Vorabentscheidungen über den Grund und Teilurteile zulässig. Einer Zustimmung der Beteiligten hierzu bedarf es nicht mehr.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Aufrechnung (§ 124 AO) können auch Vorbehaltsurteile ergehen.

Zu § 84:

§ 84 entspricht § 278 AO; vgl. auch § 109 Abs. 1 Entw. VwGO.

Das Gericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden; eine ausdrücklich gesetzliche Hervorhebung dieses sich aus dem Officialprinzip ergebenden Grundsatzes ist nicht erforderlich.

Das Gericht kann die Besteuerungsgrundlagen, ohne daß dies einer besonderen gesetzlichen Hervorhebung bedarf (vgl. § 270 Abs. 2 AO), erforderlichenfalls auch im Wege der Schätzung ermitteln (§ 217 AO). Die Schätzung ist kein Fall einer Ermessensanwendung, sondern lediglich ein Verfahren zur Feststellung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts.

Zu § 84 Abs. 2:

§ 84 Abs. 2 legt den schon in verschiedenen Einzelbestimmungen (z. B. § 71 Abs. 2 und § 76) ausgesprochenen Grundsatz der Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs fest. Vgl. auch § 109 Abs. 2 Entw. VwGO.

Zu §§ 88 bis 90:

Die §§ 88 bis 90 regeln die Frage, wie weit das Gericht bei Anfechtungsklagen den angefochtenen Verwaltungsakt zu überprüfen hat (§ 88) und welche eigenen Sachentscheidungen des Gerichts in Betracht kommen (§§ 89 und 90).

Vgl. hierzu auch § 114 Entw. VwGO und Allg. Teil Abschn. C V 2.

Zu § 88:

Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung beschränkt der Entwurf die Prüfung durch das Finanzgericht darauf, ob der Kläger durch das Verhalten der Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden ist. Es ist also lediglich zu prüfen, ob der angegriffene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Dies gilt auch insoweit, als die Verwaltungsbehörde berechtigt war, nach ihrem Ermessen zu verfahren. Auch dieses darf vom Gericht lediglich darauf geprüft werden, ob eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmißbrauch vorliegt. Hält sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde innerhalb der dem Ermessen gesetzten Grenzen, so darf das Gericht nicht prüfen, ob die Verwaltungsbehörde nach seiner Auffassung auch zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können oder sollen. In einer solchen Überprüfung wäre ein — den Finanzgerichten wie den Gerichten der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten entzogener — Übergriff in den Bereich der Verwaltung zu erblicken.

Bei den vorbereitenden Besprechungen war die Frage stark umstritten, ob nicht von diesen Grundsätzen eine Ausnahme bei der Überprüfung der einspruchsfähigen Bescheide (§ 229 AO n. F.) gemacht werden sollte. Da die Steuertatbestände im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 1 AO, § 3 Abs. 1 StAnpG) sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der Besteuerung im wesentlichen genau normiert sind, beschränkt sich die Tätigkeit der Finanzbehörden beim Erlass der Bescheide — im Gegensatz zu den der Ermittlung, der Aufsicht und der Vollstreckung dienenden Verwaltungsakten — mit wenigen Ausnahmen auf Rechtsanwendung (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Die wichtigsten Fälle einer ausnahmsweise zulässigen Ermessensanwendung bei der Steuerfestsetzung sind in § 205a AO (Absetzbarkeit von nicht voll nachgewiesenen Ausgaben), § 4 Abs. 2 EStG (Zulassung einer Bilanzänderung), § 34 EStG (Höhe des Steuersatzes bei außerordentlichen Einkünften) und § 48 EStG (Besteuerung nach dem Verbrauch) enthalten. Selbst hier ist jedoch der Ermessensspielraum durch den das Steuerrecht beherrschenden Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (vgl. z. B. die §§ 3, 14, 22 FVG und § 2 Abs. 2 StAnpG) noch eingeschränkt.

Der Reichsfinanzhof und ihm folgend der Bundesfinanzhof haben in diesen Fällen die gerichtliche Überprüfung auch des durch die Verwaltung ausgeübten Ermessens selbst, nicht nur die Prüfung auf eine rechtswidrige Anwendung des Ermessens zugelassen. Die beiden Gerichtshöfe haben dazu ausgeführt, daß die Rechtsanwendung und die Ermessensanwendung — soweit die letztere ausnahmsweise zulässig ist — bei der Steuerfestsetzung in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen werden

und daß eine Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung der Steuerbescheide auf Rechtsfragen die Überprüfung in unorganischer Weise zerreißen würde (z. B. BFH vom 2. 2. 1951 — IV 44/50 S — Bundessteuerbl. III S. 55).

Nach der heutigen Auffassung von der Abgrenzung der richterlichen Gewalt gegenüber der Verwaltung dürfen die Gerichte in den Ermessensbereich der Verwaltung nicht eingreifen; der Entwurf folgt hier daher nicht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, sondern den Grundsätzen der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten (vgl. § 114 Entw. VwGO und Begründung). Auch bei diesen ist die Nachprüfung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beschränkt, bezieht sich dagegen nicht auf dessen Zweckmäßigkeit.

Im übrigen kann das Finanzgericht, wenn es die Rechtswidrigkeit eines Bescheids festgestellt hat, in Übereinstimmung mit den Befugnissen der Verwaltungsgerichte (vgl. § 114 Abs. 2 Entw. VwGO und Begründung) aus prozeß- und verwaltungsökonomischen Gründen den Bescheid selbst anderweit festsetzen und bei dieser Gelegenheit auch eigene Ermessenserwägungen — soweit solche bei dem Erlass von Bescheiden zulässig sind — anstellen (vgl. § 90 Abs. 1). Hierin liegt kein Widerspruch gegenüber der durch den Entwurf vorgesehenen Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen auf die Frage der Rechtswidrigkeit. Ein dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechender Eingriff liegt nicht schlechthin in jeder Tätigkeit eines Gerichts auf dem Gebiet der Verwaltung. Ein solcher Eingriff würde jedoch vorliegen, wenn ein Gericht einen rechtmäßigen Verwaltungsakt unbeachtet lassen und durch einen eigenen Ausspruch ersetzen dürfte.

Zu §§ 89 und 90:

§§ 89 und 90 regeln die Frage, welche eigenen Entscheidungen des Finanzgerichts bei Anfechtungsklagen in Betracht kommen.

§ 90 sieht gewisse Besonderheiten für die Entscheidungen vor, die das Gericht bei der Überprüfung der einspruchsfähigen Bescheide treffen kann (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3).

Die Möglichkeit, daß das Gericht den Bescheid selbst ändert, anstatt sich auf die Zurückverweisung an die Finanzbehörde zu beschränken, entspricht der allgemeinen Regelung in § 114 Abs. 2 Entw. VwGO, da Bescheide, entsprechend dem Wesen der Abgaben (§ 1 AO), stets Leistungen in Geld betreffen. Bei der anderweitigen Festsetzung kann das Finanzgericht auch Ermessenserwägungen anstellen, soweit solche hierbei überhaupt möglich sind (vgl. Begr. zu § 88).

Die Möglichkeit, den Bescheid auch zum Nachteil des Klägers zu ändern (§ 90 Abs. 1 Satz 2) ist gegenüber der Regelung in § 243 Abs. 3 AO eingeschränkt worden; sie ist nur bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig, nicht dagegen, wenn das Finanzgericht lediglich die Rechtsauffassung der Finanzverwaltungsbehörde für unrichtig hält.

Die „Reformatio in peius“ durch das Gericht dient der Verfahrensökonomie. Hierdurch wird vermieden, daß die Finanzämter sich in allen Fällen, in denen sich im Lauf eines finanzgerichtlichen Verfahrens die Notwendigkeit einer Berichtigungsveranlagung zuungunsten des Steuerpflichtigen gemäß §§ 222, 223, AO ergibt, mit dem Steuerfall erneut sachlich befassen müssen (vgl. Allg. Teil Abschn. C V 3). Wenn die Besteuerungsgrundlagen dem Gericht ungenügend geklärt erscheinen, so kann es den Bescheid nach § 90 Abs. 2 auch aufheben, ohne in der Sache zu entscheiden. In diesem Fall wird die Berichtigungsveranlagung — mit der Möglichkeit erneuter Anfechtung — im Anschluß an das Finanzgerichtsverfahren durch das Finanzamt durchgeführt. Die Änderung durch das Gericht selbst wird zum Nachteil des Klägers nur dann erfolgen, wenn der Steuertatbestand dem Gericht — ggf. nach Durchführung eigener Ermittlungen — voll aufgeklärt erscheint. Sie bietet jedoch, auch auf diese Fälle beschränkt, eine wertvolle Möglichkeit, eine aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigte erneute Beschäftigung des Finanzamts mit der Angelegenheit zu vermeiden.

Eine Aufhebung des Verwaltungsakts durch das Gericht ohne eigene Entscheidung in der Sache (§ 90 Abs. 2) wird nur in Ausnahmefällen erfolgen. Solche kommen z. B. in Betracht, wenn dadurch in erheblichem Umfang Kosten, Arbeit oder Zeit erspart werden kann, wenn die Anfechtungsklage die Ablehnung eines Antrags auf Erlaß eines einspruchsfähigen Bescheids betrifft oder wenn eine sachliche Entscheidung des Finanzgerichts die Interessen des Klägers in unzumutbarer Weise (Verlust einer Instanz) beeinträchtigen würde.

Zu § 91 Abs. 1:

Vgl. § 113 Entw. VwGO.

Zu § 91 Abs. 2 und 3:

Über die Verkündung und Zustellung des Urteils vgl. § 115 Entw. VwGO.

Zu § 92:

Vgl. § 116 Entw. VwGO.

Zu § 92 Abs. 4:

Nach dem Fortfall der sogenannten „Entscheidung nach freiem Ermessen“ (§ 265 AO) in Sachen mit einem Streitwert von unter 100 DM soll die Möglichkeit, wenigstens die Urteilsbegründung in diesen Fällen auf das Wesentlichste zu beschränken, zur Arbeitsentlastung der Finanzgerichte beitragen. Die Würdigung des Vorbringens der Beteiligten und der Beweisergebnisse muß aber in Verbindung mit der Begründung der Einspruchsentscheidung auch hier vollständig sein.

Zu § 93:

Die Möglichkeit, Schreibfehler usw. zu berichtigen, war bereits in der Reichsabgabenordnung (§ 92 AO) vorgesehen. Vgl. auch § 117 Entw. VwGO

Die Möglichkeit, Entscheidungen vor ihrer Bekanntgabe zu ändern, ergibt sich aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen.

Zu §§ 94 und 95:

Die Möglichkeit, Unrichtigkeiten und Unklarheiten im Sachverhalt zu berichtigen und übergangene Anträge der Beteiligten noch nachträglich zu berücksichtigen, wird in Anlehnung an die §§ 118 und 119 Entw. VwGO neu eingeführt (vgl. auch §§ 320, 321 ZPO).

Zu § 96:

§ 96 Abs. 1 entspricht § 120 Entw. VwGO.

Die Rechtskraftwirkung der Urteile hat hinsichtlich eines großen Teils der einspruchsfähigen Verwaltungsakte, insbesondere auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern, nur eine beschränkte Bedeutung. Die Steuerbescheide — und dementsprechend auch die Entscheidungen der Finanzgerichte über derartige Steuerbescheide — betreffen in den meisten Fällen nicht fest umrissene Tatbestände, sondern ergehen für bestimmte Veranlagungszeiträume, und zwar ohne den Anspruch — wenn auch mit dem Bestreben —, die während dieser Zeiträume liegenden Steuertatbestände erschöpfend zu erfassen. Die Rechtskraft solcher Bescheide und Gerichtsentscheidungen kann sich naturgemäß nur auf diejenigen für die Besteuerung erheblichen Tatsachen und Beweismittel beziehen, die Gegenstand des Verfahrens gewesen sind. Werden nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf den Veranlagungszeitraum beziehen, zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen bekannt, so erfordert es der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, daß sie auch nach rechtskräftigem Abschluß des Finanzgerichtsverfahrens noch berücksichtigt werden (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 klärt die Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Verpflichtungen einzustehen hat, die sich aus den Gerichtsentscheidungen für die Finanzverwaltung ergeben können. Der Entwurf folgt dem

Grundsatz der Verantwortlichkeit: diejenige Körperschaft haftet, der die am Verfahren beteiligte Behörde (§ 59 Abs. 2) angehört. Dies gilt auch in den Fällen der Auftragsverwaltung und der Mitwirkung des Finanzamts als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion.

Aus Absatz 2 ergibt sich auch, welche Körperschaft die Kosten zu tragen hat, wenn die beteiligte Finanzbehörde unterliegt (§§ 115, 120).

Abschnitt V

Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

Unterabschnitt 1

Revision

Die Bestimmungen über die Revision entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Rechtsbeschwerde. Sie beschränken sich darauf, die Besonderheiten des Revisionsverfahrens gegenüber dem Verfahren vor den Finanzgerichten zu regeln; im übrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren im ersten Rechtszug entsprechend Anwendung (§ 107).

Zu § 98:

Die Rechtsbeschwerdesumme war durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 auf zweihundert Deutsche Mark festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird sie auf fünfhundert Deutsche Mark erhöht. Im Hinblick auf die Überlastung des Bundesfinanzhofs war eine Erhöhung der Revisionssumme auf eintausend DM erwogen worden, doch wurde von dieser Erhöhung aus sozialen Gründen und wegen der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen Abstand genommen. In Zolltarifsachen ist für die Zulässigkeit der Revision keine Beschwerdesumme festgesetzt, weil hier die im Einzelfall zufällig streitbefangene Ware stellvertretend für ihre gesamte Gattung steht. Für andere Zollangelegenheiten und für die Verbrauchsteuern gilt dagegen im Unterschied zu der Regelung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof die allgemeine Revisionsgrenze.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage trotz Nichterreichens der Revisionssumme entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 286 Abs. 1 AO). Dagegen wurde in Anlehnung an den Entw. VwGO (§ 131 Abs. 3 bis 5) und in Hinblick auf die Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen die selbständige Anfechtung der Nichtzulassung der Revision (§ 98 Abs. 2 bis 4) neu eingeführt.

Zu § 99:

§ 99 ermöglicht in Fällen mit einem fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigenden Streitwert die Einlegung der Revision, ohne daß diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage besonders zugelassen zu sein braucht. Voraussetzung ist, daß bestimmte wesentliche Verfahrensmängel vorliegen.

Zu § 100:

Die Unzulässigkeit der Beiladung — mit Ausnahme der notwendigen Beiladung — im Revisionsverfahren ist neu eingeführt (vgl. § 138 Entw. VwGO); die Beiladung in diesem Verfahrensstadium würde infolge der Beschränkung des Prozeßstoffs auf Rechtsfragen eine Benachteiligung für die Beigeladenen bedeuten.

Für den bisherigen Rechtszustand wird auf § 287 AO hingewiesen.

Zu §§ 101 bis 106:

Die §§ 101 bis 106 entsprechen den §§ 288 bis 296 AO. Die Revision kann jedoch nicht mehr darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Finanzgerichts auf einem Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe. Hierdurch war in gewissem Umfang die Überprüfung von Tatsachen ermöglicht. Inzwischen hat sich

die Rechtsprechung dahin entwickelt, in derartigen Fällen, soweit sie besonders kraß gelagert sind, die Verletzung von Rechtsnormen zu erblicken, deren Prüfung nicht besonders geltend gemacht zu werden braucht (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2). Außerdem wird künftig eine Berichtigung des Sachverhalts möglich sein (§ 94). Aus diesen Gründen konnte der — einem echten Revisionsverfahren fremde — Revisionsgrund des Verstoßes gegen den klaren Inhalt der Akten entfallen.

Die Bestimmung des § 294 AO über die mündliche Verhandlung ist durch den Hinweis in § 107 auf die Bestimmungen über das Verfahren im ersten Rechtszug (hier § 78) ersetzt. Die Einführung der mündlichen Verhandlung als Regel auch für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof — eingeschränkt durch die Möglichkeiten gemäß § 78 Absätze 2 und 3 — dürfte die wichtigste Änderung des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sein.

Zu § 106:

Eine dem § 297 Abs. 1 AO (Überprüfung einer Ermessensentscheidung) entsprechende Bestimmung erübrigt sich im Hinblick auf § 107, nachdem die Frage der Überprüfung der Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung nunmehr durch die auch für das Revisionsverfahren geltende Bestimmung des § 88 klargestellt sein wird.

Zu den Entscheidungen, die der Bundesfinanzhof gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 treffen kann, gehört auch die Aufhebung des Urteils ohne Entscheidung in der Sache, wenn der Bundesfinanzhof eine weitere Aufklärung durch die Finanzverwaltungsbehörde für erforderlich hält (§ 90 Abs. 2).

Zu § 107:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 298 Abs. 1 AO.

In § 107 ist nicht wie bisher in § 298 AO auf einzelne Bestimmungen über das Verfahren des ersten Rechtszugs, sondern auf die Abschnitte II bis IV im ganzen Bezug genommen worden.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

Zu §§ 108 bis 113:

Die Beschwerde als selbständiges Rechtsmittel gegen andere finanzgerichtliche Entscheidungen als Urteile und Vorbescheide ist neu eingeführt (vgl. auch §§ 142 ff. Entw. VwGO).

Unterabschnitt 3

Wiederaufnahme des Verfahrens

Zu § 114:

Die Möglichkeit, ein rechtskräftig abgeschlossenes finanzgerichtliches Verfahren wiederaufzunehmen, ist in Anlehnung an § 149 Entw. VwGO neu eingeführt worden (vgl. zur Rechtskraftwirkung der Urteile im Finanzgerichtsverfahren auch § 96 und Begründung).

DRITTER TEIL

Kosten

Abschnitt I

Kostenpflicht

Die Bestimmungen über die Kostenpflicht lehnen sich in ihren Grundzügen an die §§ 307 ff. AO an, doch berücksichtigen sie stärker als die bisherige Regelung die gleichberechtigte Stellung der Beteiligten im Finanzgerichtsverfahren (vgl. § 115). Für das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe sieht der Entwurf Kostenfreiheit vor (§ 234 Abs. 3 AO n. F.).

Zu § 115:

Absatz 1 entspricht § 307 Abs. 1 AO.

Diese Bestimmung bringt die Gleichberechtigung der Beteiligten im Finanzgerichtsverfahren auch hinsichtlich der Kostenpflicht zum Ausdruck. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Unterliegende zu tragen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um den Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltungsbehörde oder einen sonst Beteiligten handelt. Wenn die Finanzverwaltungsbehörde im Fall ihres Unterliegens gleichwohl auch künftig (für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 311 Abs. 1 AO) keine Gebühren zu zahlen hat und darüber hinaus von der Verpflichtung zum Ersatz der Gerichtsauslagen befreit ist (§ 116 Abs. 2), so dient dies lediglich der Ersparnis unnötiger Abrechnungsarbeiten zwischen verschiedenen öffentlichen Kassen und beinhaltet keine Bevorzugung gegenüber den anderen Beteiligten. Die Kostenpflicht der unterliegenden Finanzbehörde wirkt sich in der Erstattungspflicht gegenüber den anderen Beteiligten gemäß § 122 aus. Hinsichtlich der Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft die Kosten zu tragen hat, vgl. § 96 Abs. 2.

Absatz 1 Satz 3 lehnt sich an § 307 Abs. 4 Satz 2 AO und § 151 Abs. 3 Entw. VwGO an;

Absatz 2 entspricht § 307 Abs. 4 AO;

Absatz 3 entspricht § 307 Abs. 2 AO;

Absätze 4 und 6 treffen eine Regelung für die Fälle, daß die Finanzbehörde dem Begehren des Steuerpflichtigen gemäß §§ 93, 94 AO ganz oder teilweise Rechnung trägt oder daß das Finanzgericht die Angelegenheit wegen ungenügender Aufklärung ohne eigene sachliche Entscheidung an die Finanzverwaltungsbehörde zurückgibt. Hier sollen die Kosten grundsätzlich von der Finanzbehörde getragen werden, im Fall der teilweisen Berichtigung gemäß §§ 93, 94 AO zu einem dem Ausmaß der Berichtigung entsprechenden Teil. Dem Steuerpflichtigen können die Kosten insoweit auferlegt werden, als er die Unrichtigkeit des Steuerbescheids oder die Unvollständigkeit der Tatbestandsaufklärung selbst verschuldet hat (§ 115 Abs. 5).

Zu § 115 Abs. 5:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 307 Abs. 3 AO.

Die Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen selbst im Fall des Obsiegens die Kosten des Verfahrens zu tragen, trifft künftig nicht mehr allein den Steuerpflichtigen, sondern mit der Maßgabe des § 116 Abs. 2 auch die Finanzbehörde.

Zu § 116 Abs. 1:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 310 AO.

Zu § 116 Abs. 2:

Der Entwurf sieht entsprechend allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 2 des Gerichtskostengesetzes, § 1 Abs. 2 des noch in Kraft befindlichen Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte zwischen Reich und Ländern vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 252 —, § 311 Abs. 1 AO) vor, daß die unterliegende Finanzbehörde von der Kostenpflicht befreit ist. Der Wegfall der Kostenpflicht ist in dem Bestreben begründet, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unnötige Abrechnungsarbeiten zwischen den öffentlichen Kassen möglichst zu vermeiden (vgl. auch Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1940 und vom 17. März 1944 — Reichssteuerbl. 40 S. 222, 44 S. 163). Bei den Vorberatungen waren gelegentlich Bedenken hiergegen geäußert worden. Diesen Bedenken lag der Wunsch zugrunde, mit Hilfe einer Kostenpflicht der Finanzbehörden Zahl und Umfang der von ihnen verlorenen Finanzgerichtsverfahren festzustellen. Eine solche Feststellung sollte dazu beitragen, die Finanzbehörde von der Durchführung von Finanzgerichtsverfahren abzuschrecken. Dieser Wunsch entbehrt indessen einer sachlichen Grundlage. Die Führung der Finanzgerichtsprozesse ergibt sich für die Finanzbehörden aus der Verpflichtung, für eine gleichmäßige, den Gesetzen entsprechende Steuererhebung zu sorgen. Der Anteil der

von den Finanzbehörden verlorenen Finanzgerichtsverfahren beträgt nach den Feststellungen weit weniger als die Hälfte der Gerichtsverfahren. Die Finanzämter erlassen jährlich insgesamt etwa zehn Millionen Bescheide. Von diesem notwendigen Ausgangspunkt aus betrachtet, machen die zu Ungunsten der Finanzverwaltung auslaufenden Finanzgerichtsverfahren nur den Bruchteil eines Tausendsatzes aus. Es besteht somit keine Veranlassung, die Prozeßführung der Finanzbehörden auf dem Weg des Kostenrechts zu beeinflussen und damit den Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung entgegenzuwirken.

Der Hinweis auf § 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes läßt bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen über weitere Kostenbefreiungen unberührt.

Zu § 117:

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen pauschalierten Gebührenerhebung (vgl. § 311 Abs. 2 und 3 AO), da diese dem Officialprinzip des finanzgerichtlichen Verfahrens (§ 71 Abs. 1) angemessen erscheint.

Zu § 117 Abs. 2:

Die Herabsetzung der Gebühren im Fall der Rücknahme des Rechtsmittels ist im wesentlichen an die gleichen Voraussetzungen wie die Möglichkeit der einseitigen Klagerücknahme (§ 73 Abs. 1 Satz 2) geknüpft.

Zu §§ 118 und 119:

Die zu erhebenden Gerichtsauslagen sind bisher in § 312 AO aufgeführt.

Die bisherige Auslagenabfindung (§ 313 AO) soll nach dem Entwurf nicht mehr erhoben werden, da sie in die Gebührensätze des § 10 des Gerichtskostengesetzes (§ 117) bereits eingerechnet ist. Ein gesondert zu erhebendes Auslagenpauschal würde daher eine Erhöhung der Gebührensätze des § 10 des Gerichtskostengesetzes bedeuten.

Zu § 120:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 314 AO.

§ 120 bildet das Gegenstück zu § 115 Abs. 5. Die Bestimmung wirkt sich im Hinblick auf die Gebühren- und Auslagenbefreiung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 116 Abs. 2) lediglich zugunsten der Steuerpflichtigen aus.

Zu § 121:

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 316 AO.

Die ursprünglich in § 316 AO vorgesehene, seit der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 563) weggefallene Erstattung der Kosten für einen Bevollmächtigten oder Beistand an den im finanzgerichtlichen Verfahren obsiegenden Steuerpflichtigen ist bereits durch Art. I Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wieder eingeführt worden. Die Neufassung des § 316 AO ist im Entwurf im wesentlichen unverändert übernommen worden. Der Umfang der Erstattungspflicht soll sich für Rechtsanwälte und für andere Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten, nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte richten. Die Besonderheiten des Finanzgerichtsverfahrens sollen durch die lediglich sinnngemäße Anwendung der Rechtsanwaltsgebührenordnung berücksichtigt werden. So soll z. B. die Verhandlungsgebühr auch dann erstattet werden, wenn die Verhandlungen sich auf den Austausch von Schriftsätzen beschränkt haben, also eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. Die Erstattung einer Vergleichsgebühr — etwa im Fall der Rücknahme oder Änderung eines Bescheids nach §§ 93, 94 AO — kann dagegen nicht in Betracht kommen, weil über den Steueranspruch im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Steuererhebung keine Verfügung getroffen werden kann. Die etwaige Mitwirkung des Bevollmächtigten bei der — zu

der Rücknahme oder Änderung gemäß §§ 93, 94 AO führenden — tatsächlichen oder rechtlichen Klärung des Rechtsstreits ist durch die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr abgegolten.

Die Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft die Kosten gemäß § 121 zu tragen hat, regelt sich nach § 96 Abs. 2.

Eine Erstattung der im außergerichtlichen Vorverfahren entstandenen Kosten findet nicht statt; das Vorverfahren soll künftig überhaupt kostenfrei sein (§ 234 Abs. 3 AO n. F.). Vgl. dagegen bisher §§ 307 und 311 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Zu § 122:

Die Notwendigkeit, einem Beteiligten, der nicht Finanzbehörde ist, einen Vertreter nach den Bestimmungen über das Armenrecht bestellen zu können, ergab sich aus der Wiedereinführung der Verpflichtung, die Vertreterkosten zu erstatten (§ 121). Vgl. auch § 163 Entw.VwGO.

Abschnitt II

Verfahren

Die Bestimmungen über die Kostenentscheidung (§§ 124, 125), über den Kostenerlaß (§ 126) und die Streitwertfestsetzung (§§ 127 und 128) entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (§§ 318 bis 321 AO). Die Festsetzung und Erhebung der Kosten soll jedoch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, außerdem wegen des Gewichts, das die Erstattung der Vertreterkosten an den obsiegenden Steuerpflichtigen (§ 122) künftig einnehmen wird, durch die Geschäftsstelle des Finanzgerichts erfolgen (§ 130 vgl. bisher § 322 AO). Deren Entscheidung kann im Rahmen des § 131 angefochten werden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 133:

Die Bestimmungen der Finanzgerichtsordnung streben keine erschöpfende Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens an. Die gegenüber dem bisherigen Finanzgerichtsverfahren größere Formstrenge soll sich im Interesse der Steuerpflichtigen wie auch der Finanzverwaltung, schließlich auch aus Gründen der Ersparnis bei den Finanzgerichten, nur in dem durch die rechtsstaatlichen Notwendigkeiten unbedingt gebotenen Rahmen halten. Die in der Finanzgerichtsordnung verbliebenen Lücken in den Bestimmungen über das Verfahren sollen durch entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung ausgefüllt werden. Letztere kann infolge der verschiedenartigen Natur der beiden Verfahrensarten allerdings nur insoweit angewandt werden, als ihre Bestimmungen mit dem Wesen des finanzgerichtlichen Verfahrens vereinbar sind.

Der Hinweis auf die Zivilprozeßordnung läßt u. a. besondere Bestimmungen über die Vollstreckung gegen die Finanzverwaltungsbehörde überflüssig erscheinen. Es ist in der Vergangenheit kein Fall bekannt geworden, in dem die Finanzverwaltung einem ihr ungünstigen rechtskräftigen Gerichtsurteil nicht ohne weiteres gefolgt wäre, so daß Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären. Sollte ein solcher Fall künftig einmal eintreten, so würden die etwa notwendig werdenden Vollstreckungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen und aus unanfechtbaren Kostenfestsetzungsbescheiden durchgeführt werden können. Die Vollstreckung zugunsten der Finanzverwaltungsbehörden regelt sich dagegen nach den Bestimmungen über die Vollstreckung im Verwaltungsweg, insbesondere nach den §§ 325 bis 390 AO.

Zu § 134:

Durch das in Vorbereitung befindliche Richterrahmen-gesetz wird die Rechtsstellung der Richter sämtlicher Gerichtsbarkeiten geregelt werden. Für die Zwischenzeit bedurfte es einer Übergangsregelung (vgl. auch § 177 Entw. VwGO).

Zu § 135:

Der Entwurf setzt für die Tätigkeit als Richter die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz voraus (§ 13 Abs. 2). Für eine Übergangszeit soll § 135 ermöglichen, daß bestimmte Personengruppen, insbesondere Verwaltungsjuristen, die z. Z. des Inkrafttretens der Finanzgerichtsordnung als Richter an einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes beschäftigt sind, auch ohne diese Fähigkeit das Amt als Richter ausüben können. Diese Ausnahmeregelung soll hauptsächlich heimatvertriebenen Verwaltungsjuristen zugute kommen.

Zu § 136:

Vgl. entsprechend § 170 Abs. 1 Entw. VwGO.

Zu § 137:

Vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof.

Zu § 138:

Im Interesse der Stetigkeit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wie der Finanzgerichte kann die Bestimmung, daß ein Drittel der Richter des Bundesfinanzhofs zwei Jahre Richter eines Finanzgerichts gewesen sein muß, nur allmählich durchgeführt werden. Eine Übergangszeit von sechs Jahren erscheint hierfür ausreichend.

Zu § 139 Abs. 1:

Auf verschiedenen Gebieten (z. B. in den Fragen der Grundsteuerbeihilfen nach § 29 des Grundsteuergesetzes) hat sich in den letzten Jahren eine Zuständigkeit der Finanzgerichte entwickelt, obwohl diese Gebiete Abgabenfragen nicht unmittelbar, sondern nur mittels Sachzusammenhangs berühren. Der Finanzrechtsweg soll in diesen Fällen, da er sich durch die besondere Sachkunde der Finanzgerichte empfiehlt, bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung auch ohne ausdrückliche Zuweisung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 beibehalten werden.

Zu § 139 Abs. 2:

§§ 69 und 72 des Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten bestimmen, daß eine Kammer des Finanzgerichts als Berufsgericht im ehrengerichtlichen und im berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte tätig wird. Hierbei sind hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer und hinsichtlich des Verfahrens gegenüber dem finanzgerichtlichen Verfahren verschiedene Besonderheiten vorgesehen, die auch nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung in Geltung bleiben sollen (vgl. auch Begr. zu § 36 Abs. 1 Nr. 3).

Zu § 140:

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 kann die sogenannte Untätigkeitsklage grundsätzlich nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden. Diese Frist — die mit der entsprechenden Frist gemäß § 76 Entw. VwGO übereinstimmt — ist bei der seit Jahren bestehenden, sehr starken Überlastung der Finanzämter für die Fälle einer beantragten Veranlagung zu kurz bemessen. Sie wird daher für die Dauer von drei Jahren auf fünf Monate verlängert. Es wird erwartet werden können, daß die derzeitige Überlastung der Finanzämter in drei bis vier

Jahren behoben sein wird, so daß dann ein Übergang zur Dreimonatsfrist tragbar erscheint. Erforderlichenfalls soll die dreijährige Übergangszeit jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats verlängert werden können. Für die Untätigkeitsklage wegen anderer Verwaltungsakte als der einspruchsfähigen Bescheide (§§ 229, 230 AO n. F.) gilt die Dreimonatsfrist vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

Zu § 142:

Die Aufzählung der aufzuhebenden Gesetze erhebt nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein. Die als Landesgesetze ergangenen Gesetze zur Finanzgerichtsbarkeit sind durch Art. 124, 125 GG Bundesrecht geworden.

Die Änderung von Gesetzen erfolgt durch die Artikel II und III. Darüber hinaus enthält Absatz 2 eine Generalklausel für die Anpassung der bestehenden Gesetze an den Entwurf.

Artikel II**Änderung der Reichsabgabenordnung**

Artikel II paßt die Reichsabgabenordnung — im wesentlichen in redaktioneller Hinsicht — an den neuen Rechtszustand an. Von größerer materieller Bedeutung sind die Nummern 22, 25 und 26.

Durch **Nr. 22** wird § 202 der Reichsabgabenordnung an § 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) angeglichen. Mit der allgemeinen Errichtung der Finanzgerichte als echte Gerichte mit voller Unabhängigkeit ist der bisherige Grund für ihre unterschiedliche Behandlung gegenüber den Verwaltungsgerichten entfallen.

Nr. 25 ist in Verbindung mit § 229 Nr. 9 AO n. F. zu verstehen. Bei Anmeldung von Steuerforderungen als bevorrechtigte Konkursforderung gemäß § 61 Nr. 2 der Konkursordnung war bisher die Frage zweifelhaft, ob die ordentlichen Gerichte oder die Finanzgerichte über das Konkursvorrecht zu entscheiden haben. Der Entwurf klärt die Frage dahin, daß die — dem Steuerrecht angehörende — Entscheidung über das Bestehen der Steuerforderung und über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit dem Finanzgericht, die auf Grund dieser Feststellungen ergehende Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des steuerrechtlichen Konkursvorrechts dagegen dem ordentlichen Gericht zusteht.

Durch **Nr. 26** wird der gesamte Abschnitt über das bisherige Rechtsmittelverfahren (§§ 228 bis 324) aufgehoben. An seine Stelle treten in den §§ 228 bis 234 Bestimmungen über die „außergerichtlichen Rechtsbehelfe“: den „Einspruch“ und die (Verwaltungs-) „Beschwerde“. Beide Rechtsbehelfe waren schon bisher in der Reichsabgabenordnung geregelt, der Einspruch als Teil des Berufungsverfahrens gegenüber den Steuerbescheiden und den diesen gleichstehenden Verfügungen der Finanzämter (§§ 228 ff., insbesondere §§ 229 und 259), die Beschwerde als Rechtsbehelf zur Ineffektung „anderer als der in den §§ 228 bis 236 bezeichneten Verfügungen“ (vgl. §§ 237 und 303 AO).

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen bewährten Unterscheidung zwischen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren. Der Einspruch ist gegen die Bescheide gegeben, die Steuern oder Besteuerungsgrundlagen festsetzen. Er richtet sich also gegen Verwaltungsakte, die in großen Massen ergehen und hinsichtlich der Voraussetzungen wie hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung weitgehend gesetzlich abgegrenzt sind, für Ermessenserwägungen somit nur geringen Spielraum bieten. Der Einspruch gibt der Behörde Gelegenheit, den Bescheid noch einmal zu überprüfen. In den wichtigsten Fällen wird über ihn — wenn der Bescheid nicht vom Finanzamt zurückgenommen oder geändert wird — durch den Steuerausschuß entschieden (§ 24 Abs. 3 FVG).

Gegenüber den anderen Verwaltungsakten — z. B. im Ermittlungs-, Steueraufsichts- und Vollstreckungsverfahren —, die hinsichtlich ihrer Zielsetzung wie durch das starke Hervortreten eines echten Handlungsermessens mehr als die Steuerbescheide den Verwaltungsakten der anderen — nichtsteuerlichen — Verwaltungen ähneln, ist als außergerichtlicher Rechtsbehelf dagegen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gegeben (§ 230 AO). Außerdem kann die Beschwerde — als Vorstufe zur Verpflichtungsklage (§ 43 Nr. 2) — eingelegt werden, wenn eine Finanzbehörde einem Antrag auf Erlass einer Verfügung nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen hat. Die Behörde, die die angegriffene Verfügung erlassen oder die beantragte Verfügung nicht erlassen hat, kann auch der Beschwerde ebenso wie einem Einspruch abhelfen.

Die weitere Beschwerde, die gegenüber Beschwerdeentscheidungen der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten eines Billigkeitserlasses bei Eingangsabgaben zulässig ist (§ 233 AO n. F.), soll die bundeseinheitliche Handhabung der Erlassgrundsätze bei Eingangsabgaben sicherstellen.

Die erfolglose Durchführung eines außergerichtlichen Vorverfahrens ist — abgesehen von den Fällen der §§ 47 und 48 — Prozeßvoraussetzung für das finanzgerichtliche Verfahren (§ 46).

Das Vorverfahren ist möglichst formlos gestaltet, doch ist die Entscheidung zu begründen und grundsätzlich mit Belehrung über die weiteren Rechtsbehelfe zu versehen (§ 234 Abs. 2 AO n. F.).

Die unterschiedliche Behandlung der einspruchsfähigen und der beschwerdefähigen Verfügungen setzt sich in verschiedenen Beziehungen auch in dem anschließenden Gerichtsverfahren fort (vgl. z. B. §§ 90 und 92 Abs. 4).

Mit der Einführung der Kostenfreiheit des Vorverfahrens (§ 234 Abs. 3 AO n. F.) wird die Folgerung aus der Tatsache gezogen, daß das Vorverfahren lediglich eine Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens und insbesondere das Einspruchsverfahren ein verlängertes Veranlagungsverfahren ist (vgl. § 227 AO).

Artikel III

Anderung sonstiger abgabenrechtlicher Bestimmungen

I. Gesetz über die Finanzverwaltung

Die Bestimmungen des Finanzverwaltungsgesetzes über den Steuerausschuß werden in verschiedener Hinsicht geändert. Der Steuerausschuß, der nach dem bisherigen Recht ein Teil des Finanzamts ist, wird zum selbständigen Selbstverwaltungsorgan umgestaltet. Damit wird die bisherige rechtliche Systemwidrigkeit, daß die Klage des Finanzamtsvorstehers gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses (§ 49 Abs. 2) eine Klage gegen seine eigene Behörde darstellt, beseitigt.

Ferner wird die Zuständigkeit des Steuerausschusses auf Entscheidungen in Umsatzsteuerangelegenheiten ausgedehnt, soweit es sich um Fragen der Schätzung (§ 217 AO) handelt. Grund hierfür ist die Tatsache, daß im Einspruchsverfahren gleichzeitig mit Einkommensteuerfragen oft auch Fragen der Umsatzsteuer zu behandeln sind. Die Zuständigkeit des Steuerausschusses auch auf umsatzsteuerliche Rechtsfragen auszudehnen, erscheint nicht zweckmäßig.

Die Neufassung von § 27 Abs. 2 paßt die Stellung der Steuerausschußmitglieder hinsichtlich ihrer Wählbarkeit, der Ablehnung ihrer Berufung und der Befreiung vom Amt der Stellung der ehrenamtlichen Finanzrichter an.

II. Wohnungsbauprämiengesetz

Die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für Angelegenheiten des Wohnungsbauprämiengesetzes beruht auf dem Sachzusammenhang dieser Angelegenheiten mit steuerlichen Fragen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4).

III. Gesetz über das Branntweinmonopol

Die Bestimmung paßt das Gesetz über das Branntweinmonopol an die Änderung von § 198 AO durch den Entwurf (vgl. Art. II Nr. 19) an.

Stellungnahme des Bundesrates

A. Finanzgerichtsordnung (Artikel I)

1. Die **Eingangsworte** zu dem Gesetzentwurf sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

- a) § 25 Abs. 1 des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG.
- b) § 67 Abs. 1 des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung und Artikel II Nr. 26 des Entwurfs (§§ 228 und 234 RAO) regeln das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren im Sinne des Artikels 108 Abs. 3 Satz 2 GG.
- c) In Artikel III Ziff. I und II werden Gesetze geändert, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

2. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 2

Es sind im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit zu errichten

in den Ländern Finanzgerichte,
im Bund der Bundesgerichtshof mit dem Sitz in München.“

Begründung

Anpassung an § 2 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 55 S. 53 lfd. Nr. 3 —.

3. Zu § 3

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Zahl, Sitz und Bezirk der Finanzgerichte bestimmen die Länder. Einzelne Kammern können auch an anderen Orten errichtet werden. Einzelne Sachgebiete können einem Finanzgericht für den Bezirk mehrerer Finanzgerichte zugewiesen werden.“

Begründung

Die Neufassung bezweckt, die Zuständigkeit der Länder zur Errichtung, Aufhebung und Stilllegung der Gerichte klarzustellen, es im übrigen aber den Ländern zu überlassen, im Rahmen der vom BVerfG in seinem Beschluß vom 10. Juni 1953 — BVerfGE Bd. 2 S. 307 — entwickelten Grundsätze selbst zu bestimmen, inwieweit für die Änderung der Gerichtsbezirke der Verordnungsweg ausreicht. Ferner entspricht die Neufassung dem Vorschlag des Bundesrates

zu § 2 a des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO — Drucksache 55 S. 53 lfd. Nr. 3 —.

4. Zu § 10

§ 10 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 2.

5. Zu § 11

In § 11 Abs. 4 ist der zweite Halbsatz zu streichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

Begründung

Anpassung an die in § 48 SGG und in § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO enthaltene Regelung, wonach dem Präsidium nur die beiden dienstältesten Bundesrichter angehören.

6. Zu § 12

- a) In § 12 Abs. 2 ist Satz 1 zu streichen; es sind folgende neue Sätze 1 und 2 einzufügen:

„Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Die Richter und ihre Vertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestimmt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Begründung

Anpassung an § 41 Abs. 1 SGG und § 11 Abs. 2 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO.

- b) In § 12 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Der Große Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung über die Rechtsfrage. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.“

Absatz 7 ist zu streichen.

Absatz 8 wird Absatz 7.

Begründung

Anpassung an § 11 Abs. 5 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO i. d. F. der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 462 der 2. Wahlperiode S. 57 lfd. Nr. 12 —.

7. Zu § 13

§ 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Sie müssen entweder die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen oder nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Uni-

versität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.“

Begründung

Anpassung an § 15 Abs. 2 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung — Drucksache 55 —.

8. Zu § 14

§ 14 ist zu streichen.

Begründung

Die Frage, ob die Präsidien der Gerichte bei Personalentscheidungen zu hören sind, ist eine dem Richtergesetz vorzubehaltende Entscheidung. Es erscheint ungerechtfertigt, die Frage in der FinanzgerichtsO vorweg zu regeln, während sie für die übrigen Zweige der Gerichtsbarkeit nicht geregelt ist (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zu § 16 des Entwurfs der VerwaltungsgerichtsO — Drucksache 462 der 2. Wahlperiode S. 57 lfd. Nr. 15 —.

9. Zu § 15

§ 15 ist zu streichen.

Begründung

Gegen diese Vorschrift bestehen verfassungspolitische Bedenken. Die Gründe, die von der Bundesregierung für das Mitwirkungsrecht des BMF in der Begründung des Entwurfs angeführt werden, sind nicht durchschlagend. Auch in den anderen Gerichtsbarkeiten entscheiden die Ländergerichte über Verwaltungsakte und Ansprüche der obersten Bundesbehörden, ohne daß die einschlägigen Gerichtsordnungen eine Mitwirkung des zuständigen Bundesministers bei der Ernennung der Landesrichter vorsehen. Der von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit — Drucksache 1716 der 2. Wahlperiode Anlage 3 Nr. 6 — vorgebrachte Gesichtspunkt, im Hinblick auf die personelle Verzahnung zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof sei die Mitwirkung des Bundesfinanzministers notwendig, räumt die verfassungspolitischen Bedenken nicht aus, sondern verstärkt sie eher noch.

10. Zu § 16

§ 16 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Nebentätigkeit der Richter gilt § 32 entsprechend.“

Begründung

Folge der Streichung des § 14.

11. Zu § 25

In § 25 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „fünf Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 26 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung.

12. Zu § 27

In § 27 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Diese Bestimmung verletzt das Prinzip, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

13. Zu § 29

§ 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Der ehrenamtliche Finanzrichter und der Vertrauensmann (§ 25) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.“

Begründung

Angleichung an § 33 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO i. d. F. der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 55 S. 54 lfd. Nr. 23 a (neu) —.

14. Zu § 34

§ 34 ist zu streichen.

Begründung

Die Bestellung eines Bundesfinanzanwalts kommt der Einrichtung einer neuen Behörde gleich. Sie ist deswegen unerwünscht. Für die Einsetzung eines Bundesfinanzanwalts besteht auch kein sachliches Bedürfnis.

15. Zu § 36

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß unter den Begriff „Abgabenangelegenheiten“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 nicht auch Strafverfahren nach §§ 420 ff. der Reichsabgabenordnung fallen. Zur gerichtlichen Entscheidung über die Strafbescheide der Finanzbehörden sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch Änderung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren die erforderlichen Vorschriften für das Verfahren der ordentlichen Gerichte bei der Entscheidung über die Strafbescheide zu schaffen.

16. Zu § 37

§ 37 Abs. 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„(2) Hat ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Gericht der Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit . . .“

Begründung

Angleichung an § 39 Abs. 2 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO i. d. F. der Empfehlungen des Bundesrates — Drucksache 55 S. 70 lfd. Nr. 29.

17. Zu § 41

§ 41 Abs. 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Sitz) hat, hilfsweise das Finanzgericht, in dessen Bezirk die an dem Verfahren beteiligte Behörde ihren Sitz hat.“

Begründung

Die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der an dem Verfahren beteiligten Behörde ist für den Steuerpflichtigen und seinen Bevollmächtigten mit erheblichen Nachteilen verbunden, wenn der Sitz der Behörde in einem anderen Gerichtsbezirk als dem für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist. Abgesehen von den erhöhten Kosten und größeren Zeitversäumnissen dürfte dem Vertrauen in die Rechtsprechung mehr gedient sein, wenn in erster Linie der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, hilfsweise der Sitz der beteiligten Behörde, maßgeblich ist. Auf die Rechtsprechung des BFH und mehrerer Finanzgerichte, welche die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz bejaht haben, wird hingewiesen.

18. Zu § 44

§ 44 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Anfechtungs- oder die Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt zu sein.“

Begründung

Die Fassung des Entwurfs ist zu unbestimmt; sie könnte den Anschein erwecken, daß wegen aller Ermessensfragen, nicht nur wegen Ermessensüberschreitungen, das Gericht angerufen werden könne (vgl. auch den Vorschlag des Bundesrates zu § 41 Abs. 2 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO — Drucksache 55 S. 54 lfd. Nr. 30 —).

19. Zu § 57

§ 57 ist wie folgt zu fassen:

„§ 57

(1) Ist für einen Verwaltungsakt oder für eine Entscheidung gesetzlich vorgesehen, daß über die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu belehren ist, so beginnt die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann zu laufen, wenn der Berechtigte über den Rechtsbehelf und das Gericht oder die Behörde, bei denen er einzulegen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Dies gilt nicht für Fristen, die für die Finanzbehörde laufen.

(2) Ist die gesetzlich vorgesehene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe im Sinne des § 56 Abs. 1 zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt

unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

Begründung

Sachliche Verbesserung und Anpassung an § 61 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO i. d. F. der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 55 S. 55 lfd. Nr. 40 —.

20. Zu § 58

a) In § 58 Abs. 1 ist das Wort „(Nachsicht)“ zu streichen. In den Absätzen 2 bis 5 ist das Wort „Nachsicht“ durch die Worte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu ersetzen.

b) In § 58 Abs. 2 sind die Worte „Einlegung des Rechtsbehelfs“ zu ersetzen durch die Worte „versäumte Rechtshandlung“.

Begründung zu a) und b)

Angleichung an die übliche Terminologie der anderen Verfahrensordnungen.

21. Zu § 59

§ 59 Abs. 2 letzter Satz ist wie folgt zu fassen:

„Ist eine Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf vorausgegangen, so kann sich auch die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, am Verfahren beteiligen.“

Begründung

Nach § 46 Abs. 2 ist Gegenstand der Anfechtungsklage nach einem Vorverfahren der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den letzten außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat. Entsprechend dieser Regelung sollte vor dem Finanzgericht in erster Linie die Finanzbehörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, diesen verantworten und daher als Beklagte (Beteiligte) an dem Verfahren beteiligt bleiben. Der Behörde, die die Entscheidung im Vorverfahren getroffen hat, soll lediglich eine Beteiligung an dem Verfahren ermöglicht werden.

Nachdem man den Steuerausschuß zu einem selbständigen Selbstverwaltungsorgan umgestaltet hat und in ihm nicht mehr einen Teil des Finanzamts sieht (vgl. Begründung zu Artikel III des Gesetzentwurfs unter Ziffer I — S. 49), erscheint es nicht konsequent, daß nach § 59 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz nur das Finanzamt beteiligt ist, wenn der Steuerausschuß in einem Vorverfahren entschieden hat.

22. Zu § 62

§ 62 ist die folgende Fassung zu geben:

„§ 62

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens vor allen Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können durch die Ge-

richte zurückgewiesen werden, wenn sie nicht die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag haben.

(2) Bevollmächtigte, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107 a der Reichsabgabenordnung befugt zu sein, sind ausgeschlossen.

(3) Bevollmächtigte haben sich als solche auszuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind Zustellungen und Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(4) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß Beteiligte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen Beistand zuziehen müssen.

(5) Die §§ 89 und 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung über die Bestimmung eines Vertreters für Personen, die im Ausland wohnen, und für Mitglieder einer Gesellschaft oder Gemeinschaft gelten entsprechend.

(6) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen; für diese gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

Begründung

Es erscheint nicht angebracht, die Berufsgruppen in der Zulassung als Bevollmächtigte unterschiedlich zu behandeln. Die Fähigkeit zur Vertretung des Steuerpflichtigen vor den Finanzgerichten ist im wesentlichen eine Frage der Persönlichkeit. Man soll es den Steuerpflichtigen überlassen, die ihnen geeignet erscheinenden Personen selbst zu bestimmen, zumal die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht einmal zwingend vorgeschrieben ist. Es genügt, dem Gericht die Befugnis zu geben, Bevollmächtigte, denen die Fähigkeiten zum geeigneten (mündlichen oder schriftlichen) Vortrag fehlt, zurückzuweisen.

23. Zu § 65

§ 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Klage gegen einen Verwaltungsakt genügt es, wenn der Kläger geltend macht, daß er in seinen Rechten verletzt sei und Nachprüfung begehrt.“

Begründung

Anpassung an die Neufassung des § 44 Abs. 1.

24. Zu § 72

§ 72 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Wenn die Zustimmung zur Erhebung der Klage ohne vorherige Einspruchsentscheidung gegeben ist, dann liegen dringende Gründe für eine Beschleunigung des Verfahrens vor. Die Zurückgabe der Sache zur Behandlung im Einspruchsverfahren kann deswegen nicht gebilligt werden.

25. Zu § 78

a) In § 78 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Verhandlung“ die Worte „durch Urteil“ einzufügen.

Begründung

Angleichung an andere Verfahrensordnungen.

b) § 78 Abs. 2 Satz 2 ist folgende Fassung zu geben:

„Das Einverständnis ist anzunehmen, wenn die Beteiligten binnen einer ihnen gesetzten Frist von wenigstens vier Wochen das Einverständnis nicht verweigern.“

Begründung

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen erscheint es geboten, aber auch ausreichend, für die Unterstellung des Einverständnisses eine Mindestfrist von 4 Wochen vorzusehen.

26. Zu § 90

§ 90 Abs. 1 letzter Satz ist folgende Fassung zu geben:

„Das Gericht kann den Bescheid auch zum Nachteil des Klägers abändern.“

Begründung

Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, von der bisher geltenden, bewährten Regelung (§ 243 Abs. 3 AO) abzugehen. Das Risiko der Verböserung muß der Kläger tragen. Es ist ein Mittel, das Anschwellen der Zahl der Klagen einzudämmen.

27. Zu § 93

In § 93 Abs. 1 sind die Worte „in einfach liegenden Fällen durch den Vorsitzenden“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an § 117 Abs. 1 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung.

28. Zu § 97

In § 97 Abs. 1 wird das Zitat „§ 84 und §§ 93 bis 95“ ersetzt durch das Zitat „§§ 84, 92 Abs. 3 Nr. 6 und §§ 93 bis 95“.

Begründung

Auch bei Beschlüssen und Vorbescheiden erscheint die Aufnahme einer Rechtsmittelbelehrung angezeigt.

29. Zu § 98

In § 98 Abs. 1 sind die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausend Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Um den Finanzrechtsweg für Bagatellfälle abzukürzen und um die Revisionsinstanz vor derartigen Fällen zu schützen, muß die Revisions-

grenze auf mindestens 2000 DM festgesetzt werden. Dies liegt auch im Interesse einer schnelleren Erledigung der wichtigen Streitsachen. Es darf darauf verwiesen werden, daß in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Revision ohne Rücksicht auf den Streitwert zugelassen werden kann.

30. Zu § 99

§ 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Bei einem Streitwert von nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark bedarf es keiner besonderen Zulassung, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.“

Begründung

Anpassung an den Katalog in § 134 a des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO i. d. F. der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 55 S. 59 lfd. Nr. 75 b (neu) —. Die Erhöhung des Streitwerts auf 2000 DM folgt aus der Änderung des Streitwerts im § 98 Abs. 1.

31. Zu § 101

- a) In § 101 Abs. 2 am Ende ist das Wort „vorliegen“ zu ersetzen durch die Worte „vorgebracht sind“.

Begründung

Anpassung an § 134 Abs. 2 des Entwurfs einer VerwaltungsgerichtsO und an § 163 SGG.

- b) § 101 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Anfechtung eines Urteils nur wegen der Kosten ist unzulässig.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

32. Zu § 107

In § 107 sind hinter dem Wort „gelten“ die Worte „§ 52 und“ einzufügen.

Begründung

Da § 52 für die Revision entsprechend gilt, ist es notwendig, in § 107 auch auf diesen Paragraphen zu verweisen.

33. Zu § 107 a (neu)

Hinter § 107 ist folgender neuer § 107 a einzufügen:

„§ 107 a

Der Bundesfinanzhof entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen halten. Hat ein Beteiligter die mündliche Verhandlung beantragt, so kann der Bundesfinanzhof ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen.“

Begründung

Der Bundesfinanzhof ist keine Tatsacheninstanz. Er entscheidet lediglich über Rechtsfragen, die auf schriftlichem Wege ausreichend erörtert werden können, ja erfahrungsgemäß oft sogar für die schriftliche Erörterung geeigneter sind als die mündliche. Dem Grundsatz der vollen Gewährung des rechtlichen Gehörs ist voll entsprochen. Auch bisher ging die Praxis dahin, nur in seltenen Fällen eine mündliche Verhandlung abzuhalten, ohne daß dies als Mangel empfunden worden wäre.

34. Zu § 108

§ 108 Abs. 3 Nr. 1 ist die folgende Fassung zu geben:

„1. in Streitigkeiten, in denen der Wert des Streitgegenstandes zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt,“

Begründung

Ob die Revision ohne weiteres oder nur auf Grund einer besonderen Zulassung wirksam eingelegt werden kann, hängt davon ab, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes der Revision ist. Dieser steht so lange noch nicht fest, als nicht die Revision eingelegt ist. Deshalb kann die Zulässigkeit der Beschwerde in einer noch beim Finanzgericht anhängigen Sache nur von dem Streitwert der anhängigen Sache, nicht von der Zulässigkeit der Revision abhängig gemacht werden.

35. Zu § 116

In § 116 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz ist das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung liegt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, weil die gleichen Gründe, die für den Verzicht auf Erhebung der sonstigen Verfahrensauslagen von der Finanzbehörde gelten und in der Begründung zutreffend dargestellt sind, auch für die vom Gericht an einen Armenrechtsvertreter gezahlten Beträge zutreffen.

36. Zu § 117

In § 117 Abs. 2 sind die Worte „in vollem Umfange“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die §§ 35 und 36 des Gerichtskostengesetzes.

37. Zu § 121

In § 121 Zeile 1 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Sachliche Berichtigung.

38. Zu § 123

§ 123 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen sind auf die Beiordnung eines Vertreters die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über die Vergütung in Armensachen sinngemäß anzuwenden.“

Begründung

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte keine Vorschriften über das Armenrecht enthält.

39. Zu § 130

§ 130 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig. Die Materie ist bereits in § 15 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen abschließend geregelt.

40. Zu § 131

Dem § 131 Abs. 1 ist der folgende Satz 3 anzufügen:

„Über die Zulässigkeit der Erinnerung ist der Kostenpflichtige im Kostenfestsetzungsbescheid zu belehren.“

Begründung

Da die Rechtsmittelbelehrung nicht allgemein vorgeschrieben ist, würde sie im vorliegenden Fall ohne besondere Bestimmung nicht erforderlich sein.

41. Zu § 136

In § 136 ist hinter dem Wort „Verwaltungsrechtsräte“ der Zusatz „(§ 170 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß es sich hier um den in § 170 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung angesprochenen Personenkreis handelt — Drucksache 55 —.

42. Zu § 142

a) Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Katalog der aufzuhebenden Gesetze nicht vollständig ist. Darüber hinaus hält der Bundesrat eine Prüfung für erforderlich, ob nicht zumindest eine teilweise Aufrechterhaltung der zur Aufhebung vorgesehenen Vorschriften notwendig ist.

b) In § 142 Abs. 1 ist folgende Nr. 7 einzufügen:

„7. die saarländische Finanzgerichtsordnung vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660) und das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzgerichtsbarkeit des Saarlandes vom (Amtsblatt des Saarlandes S. . . .).“

c) In § 142 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die Vorschriften des § 110 des saarländischen Gesetzes Nr. 268 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 10. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1075) in der Fassung des saarländischen Änderungsgesetzes Nr. 363 vom 16. März 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 185) bleiben im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.“

Begründung zu b) und c)

Siehe Begründung zu Nr. 45.

B. Änderung der Reichsabgabenordnung (Artikel II des Entwurfs)

43. Zu Nr. 26

In Nr. 26 ist im § 234 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Kostenbefreiung der Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe wird eine nicht zu vertretende Vermehrung von Einlegungen dieser Rechtsbehelfe zur Folge haben. Außerdem ist es allgemein im Verwaltungsrecht üblich, daß Rechtsbehelfe kostenpflichtig sind. Ein Grund für eine Sonderbehandlung im steuerrechtlichen Verfahren ist nicht gegeben, zumal auch die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden einen nicht unbeachtlichen Arbeitsaufwand erfordert. Es müssen deshalb noch entsprechende Kostenbestimmungen für die außergerichtlichen Rechtsbehelfe eingefügt werden. In diese Kostenbestimmungen wären auch Bestimmungen, die dem jetzigen § 388 a AO entsprechen, aufzunehmen. Deshalb müßte in Nr. 33 der § 388 a gestrichen werden.

44. Zu Nr. 27 bis 29

In Nr. 27 bis 29 sind die Worte „Zivilgerichten“ und „Zivilgericht“ zu ersetzen durch die Worte „ordentlichen Gerichten“ und „ordentliches Gericht“.

Begründung

Anpassung an die Terminologie in Artikel I §§ 37 und 66.

C. Geltung für das Saarland, Inkrafttreten (Artikel IV des Entwurfs)**45. Zu § 2**

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2

(1) Die in Artikel I enthaltenen Vorschriften über den Bundesfinanzhof, den Bundesfinanzanwalt, die Oberfinanzdirektion und die Hauptzollämter sowie über Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen und die Vorschriften des Artikels III unter I. und II. gelten im Saarland erst vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an. Soweit jedoch die Verfahrensvorschriften für den Bundesfinanzhof zur Anwendung des § 110 Abs. 3 letzter Satz des saarländischen Gesetzes Nr. 288 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 10. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1075) in der Fassung des Gesetzes Nr. 363 vom 16. März 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 185) erforderlich sind, gelten sie im Saarland bereits mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Wird in diesem Gesetz auf Bestimmungen verwiesen, die im Saarland nicht gelten, oder werden Behörden erwähnt, die im Saarland

nicht eingerichtet sind, so treten die entsprechenden saarländischen Bestimmungen oder Behörden an deren Stelle.

(3) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstiger Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(4) Artikel 15 des Vertrages zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bleibt unberührt.“

Begründung

Die Finanzgerichtsordnung soll auch im Saarland gelten. In den Abänderungsvorschlägen werden daher die nötigen Anpassungen der Finanzgerichtsordnung an die während der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages im Saarland bestehenden Verhältnisse vorgenommen und die in Artikel IV § 2 der Vorlage enthaltene negative Saar-Klausel gestrichen.

46. Der Bundesrat hält es im Interesse einer einfachen Zitierweise in der Praxis für zweckmäßig, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das Gesetz im ganzen die Überschrift

„Finanzgerichtsordnung“

erhält und unter Verzicht auf die Untergliederung in Artikel mit fortlaufender Paragraphenfolge versehen wird.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen, Bemerkungen und Empfehlungen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1 (Eingangsformel)

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf für zustimmungsbedürftig, weil

- a) § 25 Abs. 1 des Entwurfs das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG regelt,
- b) § 67 Abs. 1 des Entwurfs und Artikel II Nr. 26 des Entwurfs (§§ 228 und 234 AO) das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren im Sinne des Artikels 108 Abs. 3 Satz 2 GG regeln,
- c) im Artikel III Ziff. I und II Gesetze geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

Die Bundesregierung tritt dem Bundesrat darin bei, daß die Vorschrift im Artikel III Abschnitt I unter Nr. 2 über die Änderung des § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes als eine Vorschrift, durch welche der Aufbau der Landesfinanzbehörden gemäß Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 GG geregelt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Im übrigen vermag die Bundesregierung der Auffassung, daß der Gesetzentwurf auch aus anderen Gründen der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, nicht beizupflichten.

Zu Nr. 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 und § 10)

Der Bundesrat schlägt zu § 3 Abs. 1 vor, die Zuständigkeit der Länder zur Errichtung, Aufhebung und Stilllegung der Gerichte ausdrücklich klarzustellen, es im übrigen aber den Ländern zu überlassen, im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 10. Juni 1953 (BVerfGE Bd. 2 S. 307) entwickelten Grundsätze selbst zu bestimmen, inwieweit für die Änderung der Gerichtsbezirke der Verordnungsweg ausreicht.

Diesem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden, weil die Bestimmung darüber, in welcher Form Gerichte errichtet und aufgehoben werden und in welcher Form der Sitz eines Gerichtes verlegt wird sowie die Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke vorgenommen wird, ein Teil der Gerichtsverfassung ist. Im Hinblick auf den im Verhältnis zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit sehr großen Umfang der Finanzgerichtsbezirke ist auch die in § 3 zugelassene Errichtung auswärtiger Kammern von einschneidender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, das Erfordernis eines Gesetzes auch hierfür ausdrücklich festzustellen.

Die im Änderungsvorschlag enthaltene Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder ist im Hinblick auf § 2 nicht erforderlich.

Zu Nr. 6 a (§ 12 Abs. 2)

Der Bundesrat schlägt zu § 12 Abs. 2 Satz 1 vor, den Großen Senat aus dem Präsidenten und 6 Richtern zusammenzusetzen.

Die Bundesregierung stimmt insoweit zu, als sie eine geringere Zahl von Richtern als bisher für ausreichend hält, außerdem auch insofern, als sie eine feste Zahl von Richtern für erforderlich hält. Die Entscheidung, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Zahl von Richtern ausreichend ist, sollte den weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen bleiben.

Zu Nr. 7 (§ 13 Abs. 2)

Nach dem Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 2 sollen als Richter auch Personen zugelassen werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst haben. Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung steht zwar auf dem Standpunkt, daß die Befähigung zum Richteramt bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch Personen zuerkannt werden muß, die die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Übertragung dieses im Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen und auf dem Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit bereits angewandten Grundsatzes auf die Finanzgerichtsbarkeit nicht in Betracht kommt, weil für die letztere es nicht auf eine Kenntnis der allgemeinen und inneren Verwaltung, sondern auf besondere Rechtskenntnisse insbesondere auf dem Gebiet des bürgerlichen und des Handelsrechts ankommt.

Zu Nr. 8 und 10 (§ 14 und § 16)

Der Bundesrat schlägt vor, die Vorschrift des § 14 über die Anhörung des Präsidiums vor bestimmten Personalentscheidungen zu streichen, da diese Frage dem in Vorbereitung befindlichen Richtergesetz vorbehalten sei.

Diesem Vorschlag wird widersprochen, weil aus den gleichen Erwägungen, die s. Z. zu der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht und des § 16 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung geführt haben, auf die Anhörung des Präsidiums vor den in § 14 aufgeführten wichtigen Personalentscheidungen nicht verzichtet werden kann. Die Vorschrift, die später durch das Richtergesetz abgelöst werden wird, erscheint zweckmäßig und notwendig, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern.

Aus den gleichen Gründen entfällt die Streichung des Hinweises in § 16.

Zu Nr. 9 (§ 15)

Der Bundesrat macht gegen das in § 15 vorgesehene Mitwirkungsrecht des Bundesministers der Finanzen bei der Bestellung der Präsidenten und Direktoren der Finanzgerichte verfassungspolitische Bedenken geltend und schlägt die Streichung dieser Vorschrift vor.

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die verfassungspolitischen Bedenken werden nicht geteilt. Die auf eine äußerst schwache Form beschränkte Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen ist im Hinblick auf die personelle Verzahnung zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof (§ 17) notwendig.

Zu Nr. 14 (§ 34)

Der Bundesrat schlägt vor, die Vorschrift für die Bestellung eines Bundesfinanzanwalts ersatzlos zu streichen. Für die Einsetzung eines Bundesfinanzanwalts bestehe kein sachliches Bedürfnis.

Der Streichung dieser Vorschrift wird widersprochen. Die Einrichtung des Bundesfinanzanwalts ist lediglich als Kannvorschrift vorgesehen; ihre praktische Durchführung wird von der Entwicklung der Bedürfnisfrage abhängen. Im Hinblick auf die künftig größere Bedeutung der mündlichen Verhandlung und auf die Schwierigkeiten einer wirksamen, andererseits möglichst wenig aufwendigen Vertretung der Finanzverwaltung vor dem Bundesfinanzhof soll ihre Möglichkeit in der Finanzgerichtsordnung jedoch schon vorgesehen sein.

Zu Nr. 17 (§ 41 Abs. 1)

Der Bundesrat schlägt vor, die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen zu bestimmen.

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag grundsätzlich zu; sie muß sich jedoch vorbehalten, die Auswirkung der Bestimmung auf Rechtsstreitigkeiten in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten noch zu überprüfen.

Zu Nr. 20 a (§ 58 Abs. 1)

Der Bundesrat schlägt vor, in § 58 Abs. 1 den in der Klammer zugefügten Ausdruck „Nachsicht“ zu streichen.

Dem Streichungsvorschlag wird nicht zugestimmt. Der den anderen Gerichtsbarkeiten entsprechende Ausdruck „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ wird in erster Linie verwandt. Der Klammerzusatz „Nachsicht“ entspricht der bisherigen, dem Besteuerungsverfahren und dem finanzgerichtlichen Verfahren gemeinsamen Ausdrucksweise.

Zu Nr. 22 (§ 62)

Mit der Neufassung von § 62 schlägt der Bundesrat vor, eine allgemeine Vertretungsbefugnis vor allen Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit einzuführen.

Lediglich solche Vertreter, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag fehlt, sollen zurückgewiesen werden können.

Der vorgeschlagenen Neufassung wird widersprochen, da eine allgemeine Vertretungsbefugnis vor dem Bundesfinanzhof als oberem Bundesgericht im Hinblick auf die auch in anderen Fragen vorgenommene Angleichung des Bundesfinanzhofs an die anderen oberen Bundesgerichte und auf die stärkere gerichtsformliche Ausgestaltung des Verfahrens bedenklich erscheint. Im übrigen würden nach dem Vorschlag des Bundesrates im Gegensatz zu allen anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit auch Rechtsanwälte und Hochschullehrer wegen mangelnder Fähigkeit zum geeigneten Vortrag zurückgewiesen werden können.

Zu Nr. 24 (§ 72 Abs. 2)

Der Bundesrat schlägt vor, die Möglichkeit der Rückgabe der Sache zur Behandlung im Einspruchsverfahren zu beseitigen.

Die Bundesregierung kann diesem Vorschlag nicht zustimmen, weil die Gefahr besteht, daß die Finanzgerichte dann durch Klagen gegen unzulänglich vorbereitete Einspruchsentscheidungen überlastet werden.

Zu Nr. 28 (§ 97)

Der Bundesrat schlägt vor, für Beschlüsse und Vorbescheide die Aufnahme einer Rechtsmittelbelehrung vorzuschreiben.

Hiergegen ist zu bedenken, daß für Vorbescheide eine Rechtsmittelbelehrung bereits in § 69 Abs. 2 Satz 3 und § 78 Abs. 3 Satz 4 vorgeschrieben ist, so daß eine nochmalige Vorschrift hierfür nicht erforderlich ist. Für Beschlüsse kommt eine Rechtsmittelbelehrung nur für die in § 97 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Fälle in Betracht. Hierfür hält die Bundesregierung die Aufnahme einer Rechtsmittelbelehrung für empfehlenswert.

Zu Nr. 29, 30 und 34 (§§ 98, 99 und 108 Abs. 3 Nr. 1)

Der Bundesrat schlägt vor, die Revisionssumme auf 2000 DM zu erhöhen.

Die Bundesregierung ist mit der Erhöhung der Revisionssumme einverstanden, ist jedoch der Auffassung, daß die Frage, in welchem Umfange die Revisionssumme erhöht werden kann, noch einer eingehenden Prüfung bedarf.

Zu Nr. 39 (§ 130)

Der Bundesrat schlägt vor, § 130 Abs. 2 zu streichen, da die Materie bereits in § 15 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen abschließend geregelt werde.

Die Bundesregierung kann dem nicht zustimmen; § 130 Abs. 2 regelt die Frage, wer die Entschädigungslast endgültig zu tragen hat (vgl. § 164 GVG).

Diese Frage wird durch § 15 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nicht geregelt.

Zu Nr. 43 (Artikel II Nr. 26)

Der Bundesrat schlägt vor, von dem im Entwurf (Neufassung des § 234 Abs. 3 AO) vorgesehenen Wegfall der Kosten im außergerichtlichen Vorverfahren abzusehen.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen; die außergerichtlichen Rechtsbehelfe, insbesondere das Einspruchsverfahren, sind als eine Verlängerung des Besteuerungsverfahrens anzusehen, das kostenfrei ist. Im übrigen ist es auch auf anderen Gebieten nicht üblich, das Verfahren über außergerichtliche Rechtsbehelfe mit Kosten zu belasten.

Zu Nr. 45 (Artikel IV)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Finanzgerichtsordnung mit den Maßgaben, die sich aus den Besonderheiten der Übergangszeit ergeben, grundsätzlich auch im Saarland gelten.

Die Bundesregierung ist hiermit grundsätzlich einverstanden, sie kann indessen der vorgeschlagenen Fassung von Artikel IV § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 nicht zustimmen, da diese Vorschriften nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen lassen, in welchem Umfang der Bundesfinanzhof für das Saarland tätig werden soll. Die Bestimmungen sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren in dieser Beziehung überprüft werden.

Den übrigen Vorschlägen und den Entschließungen des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.